



Was dürfen Turnusärzte?

Seite 20

Ärzteausbildung

Lange verhandelt, aber immer noch nicht umgesetzt

Medizinische Universität Innsbruck

Ärztkammer äußert Bedenken gegen unüberlegte Universitätszusammenlegung

Ärztliche Nebentätigkeit

Melde- und Versicherungspflichten beachten



Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Nach massiven Protesten der Ärzteschaft gegen die Avancen von Bund, Ländern und Sozialversicherung, sich die Macht im Österreichischen Gesundheitssystem zu teilen und Leistungserbringer wie auch Bevölkerung von der Mitsprache und Mitgestaltung auszuschließen, ist scheinbar wieder Ruhe in der gesundheitspolitischen Landschaft eingekehrt.

Die Angriffe auf die Autonomie der ärztlichen Standesvertretung konnten abgewandt werden. Das Primat der extramuralen Medizin in der ambulanten Patientenversorgung ist wenigstens tendenziell gesichert, ebenso ist die notwendige Entlastung der Spitalsambulanzen zumindest in den erläuternden Bemerkungen zum Gesundheitsreformgesetz 2013 festgeschrieben worden.

Geblieden ist nur noch der schale Nachgeschmack über die Art und Weise, wie die politischen Machthaber versuchen, sich in diesem Gesetzeswerk die Legitimation für eine unkontrollierbare und ohne Einbindung der anderen Mitspieler im Gesundheitswesen umsetzbare Planung, Steuerung und Finanzierung zu sichern.

Ein bedenklicher demokratiepolitischer Drahtseilakt, der im Begutachtungsverfahren zur Gesetzwerdung nicht nur von der Ärztekammer kritisiert wird. Kritik, die

wohl die konfessionellen Spitalserhalter Österreichs am besten auf den Punkt bringen, wenn sie festhalten, dass es sich aus rechtsstaatlicher Sicht beim vorliegenden Gesetzesentwurf um einen (weiteren) Tiefpunkt der Gesetzkultur handle. Viele der Stellungnehmenden, unter ihnen auch der Österreichische Gewerkschaftsbund, beklagen ebenso ihren Ausschluss aus den Planungs- und Entscheidungsprozessen.

In der Einschätzung des ÖGB finden sich zudem Bedenken gegen die geplante Bindung der Gesundheitsausgaben an das BIP. Wie diese warnt auch die Arbeiterkammer davor, dass eine Ausgabendeckelung bei notwendigen Mehrausgaben etwa aus Gründen der demografischen Alterung oder im Falle von Mindereinnahmen aus einer schrumpfenden Wirtschaft zu Leistungskürzungen, Personaleinsparungen und Selbstbehalten führen können.

Dabei wird sich der Traum vom ungehemmten gesundheitspolitischen Agieren von Bund, Ländern und Sozialversicherung ohnedies in Rauch auflösen, wenn die, die die Leistungen erbringen müssen, in den Versorgungseinrichtungen fehlen werden. Daher sind die mit dem Tagesgeschäft der Versorgung Befassten gut beraten, die Zeichen der Zeit zu erkennen und zukunftsfähige Arbeitsbedingungen zu schaffen, um

einem Personalmangel vorzubeugen. In diesem Geist gilt es, das Strukturpaket der Ärztekammer für neue und leistungsgerecht honorierte Kassenleistungen wie aber auch andere vertragliche Verbesserungen mit der TGKK zu verhandeln. Gleiches gilt auch für die Verhandlungen mit den Dienstgebern der Tiroler Spitalsärztinnen und Spitalsärzte.

Denn nur attraktive Arbeitsplätze werden in Zukunft auch besetzbar sein. Und die Attraktivität erschöpft sich nicht nur in einem modernen Entlohnungssystem sondern umfasst unter anderem auch eine produktive Ausbildungs- und Arbeitsatmosphäre, ein vom bürokratischen Ballast befreites Arbeitsumfeld und entsprechende Wertschätzung der Leistungsträger. Attribute, die sowohl niedergelassene wie angestellte Ärzte seit Jahren weitgehend vermissen.

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

AUSLAND

Prof. Kofler nach Moskau berufen



Prof. Walter Kofler hat die Einladung der mit über 250 Jahren ältesten und angesehensten Medizinischen Universität Russlands angenommen, und an der 1st Moscow State Medical University eine ordentliche Professur angetreten.

Der Ruf an Kofler ist ergangen, damit die von ihm entwickelte umfassende Theorie der „Erweiterten Sicht“ von Gesundheit und Nachhaltigkeit nunmehr von Moskau aus

möglichst praxisnahe verbreitet wird. Diese Theorie erlaubt es, ganzheitlich naturwissenschaftliche und nicht naturwissenschaftliche Zugangsweisen auf kausalem Niveau zu verknüpfen. Sie gibt damit eine Antwort auf das bislang als unlösbar angesehene Leib-Seele-Problem, aber auch auf vergleichbar schwierige Verknüpfungen zwischen Individuum und Gesellschaft sowie von Realität, Wirklichkeit und virtueller Welt. Die Internationale Akademie der Wissenschaften-Health and Ecology, deren Präsident Prof. Kofler derzeit ist, hat für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der „Erweiterten Sicht“ ein internationales Netzwerk eingerichtet. Der Kristallisationspunkt für diese weiter auszubauende nationale und internationale Kooperation soll nun Moskau werden.

Die Moskauer Universität erwartet sich davon einen derart großen Vorteil für ihre nationale und internationale Position, dass sie Kofler die Möglichkeit bietet, ohne übersiedeln zu müssen in freier Zeitabstimmung seinen neuen Verpflichtungen in Moskau nachzukommen.

PRÜFUNG

Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin

Voraussetzung, um zur Prüfung anzutreten: 30 Monate praktische Ausbildung (Eintragung in die Ärzteliste) spätestens bis zum Anmeldeschluss. Ausländische Ausbildungszeiten zählen nur auf die 30 Monate, wenn diese bereits bescheidmäßig von der ÖÄK anerkannt wurden.

Erforderliche Unterlagen: Antrag, gegebenenfalls Bescheide der Österreichischen Ärztekammer über bereits anerkannte Auslandszeiten in Kopie, Anmeldeformular Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin

Prüfungstermine	Anmeldeschluss
Montag, 27.05.2013	22.04.2013
Montag, 26.08.2013	22.07.2013
Montag, 25.11.2013	21.10.2013
Montag, 24.02.2014	20.01.2014

Prüfungsgebühr: € 396 pro Antritt, zu entrichten an die Ärztakademie.

Die aktuellen Prüfungstermine zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt finden Sie unter www.aektirol.at

SEMINAR

Praxisgründung, -führung, -organisation

Am 19. und 20. April 2013 findet wieder das „Praxisgründungsseminar“ in den Räumlichkeiten der Ärztekammer für Tirol statt. Das Fortbildungsreferat der Ärztekammer hat sich bemüht, auch heuer einen bunten Mix an Vorträgen mit Referenten aus verschiedensten Bereichen zusammenzustellen, um den Anforderungen organisatorischer, wirtschaftlicher und nicht zuletzt rechtlicher Art gerecht zu werden, die einen Arzt/eine Ärztin bei der Gründung einer Ordination erwarten.

Informationen unter www.aektirol.at.
Anmeldung: Fax: 0512/52058-130
Tel.: 0512/52058-0, anmeldung@aektirol.at

BROSCHÜRE

Neue Broschüre des ÖHKV

Bereits zum dritten Mal erscheint heuer die Broschüre „Kur, Therme, Kneipp in Österreich“ des Österreichischen Heilbäder- und Kurortverbands (ÖHKV).

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die wichtigsten Thermen-, Kneipp- und Kureinrichtungen und -orte in Österreich. Kostenloses Prospektmaterial und weitere Informationen erhalten Sie beim:



Österreichischen Heilbäder- und Kurortverband – ÖHKV
Wiedner Hauptstr. 120-124/4, 1050 Wien
Tel: 01/5121904, Mail: info@oehkv.at
Web: www.oehkv.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Ärztekammer für Tirol, Körperschaft öffentlichen Rechts, 6020 Innsbruck, Anichstraße 7; vertreten durch den Präsidenten Dr. Artur Wechselberger - Layout + Druck: Ablinger.Garber, Medien-Turm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223-513 - Anzeigenannahme: Dipl.-Vw. Peter Frank, M: 0664/4217239, e-mail: p.frank@ablinger.garber.at. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Ärztekammer für Tirol dar. Titelbild: ©Die Fotografen

Inhalt



22 Oncotyrol
Aktuellste Therapiestandards in jedem Krankenhaus durch Expertensystem.



24 Lehrpraxis:
Integraler Bestandteil der neuen Allgemeinmedizin-Ausbildung.



37 Novellierung Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz:
Informationen über die wesentlichen Neuerungen mit 1.1.2013.

Standpunkte

- 3 **Standespolitische Perspektiven**
- 6 **Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte**
- 8 **Kurienobmann der angestellten Ärzte**
- 10 **Von außen gesehen:** Gastkommentar Mag. rer.soc.oec. Brigitte John-Reiter

Themen

Niedergelassene Ärzte

- 12 **Honorarverhandlungen mit der TGKK**
- 12 **Arbeitsgruppe Struktur**
- 13 **Vereinbarungen:** Gemeinsame Vertragserfüllung und Übergabepaxis

Krankenhäuser/Universitäten

- 16 **MUI:** Bedenken der Ärztekammer gegen unüberlegte Universitätsfusion
- 18 **Ärztliche Nebentätigkeit**
- 20 **Was dürfen Turnusärzte?**
- 22 **Oncotyrol**

Aus- und Fortbildung

- 24 **Lehrpraxis:** Bestandteil der neuen Allgemeinmedizin-Ausbildung
- 26 **Ärzteausbildung neu**

Gesundheitswesen

- 28 **Sprengelärzte:** Neuordnung bei der sprengelärztlichen Versorgung
- 30 **Nachtbereitschaftsdienst:** Verlängerung des Pilotprojektes
- 31 **fitzwork**

Personen

- 32 **Wissenschaftspreis verliehen**
- 33 **Ehrungen**

Service

- 36 **Fallstricke bei der Arbeitsunfähigkeitsbestätigung**
- 37 **Novelle ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

- 38 **Die Haftung des Arztes**
- 43 **Zurückhaltung bei der Werbung**
- 46 **Infos aus dem Wohlfahrtsfonds**
- 47 **Ausschreibung der Preise für 2013**
- 48 **Stellenausschreibungen**
- 50 **Punktwerte/Honorare**
- 51 **Vertretungskosten für Sprengelärzte/Honorar für Schuluntersuchungen**
- 52 **Steuertipps**
- 54 **Standesveränderungen**
- 65 **Kleinanzeigen**
- 68 **Wir sind für Sie da:** Funktionäre und Kammermitarbeiter

Rubriken

- 4 **Impressum**
- 4 **Kurz berichtet**
- 34 **Nachtrag Glückwunschenthebungen**

Die Gesundheitsreform **enthält viele Themen**

Die Gesundheitsreform enthält viele Themen, die grundsätzlich zu einer ökonomisch zentral gesteuerten Gesundheitspolitik führen werden. Mit großem publizistischen Aufwand und in vielen Verhandlungsrunden ist es der Ärzteschaft gelungen, die Qualitätssicherung und die Ausbildungsangelegenheiten ebenso in den Händen der Ärztekammer zu belassen, wie verhindert werden konnte, dass die Entscheidungen der Bundeszielsteuerungskommission sich direkt auf die Kassenverträge auswirken werden. Einschränkungen in der Autonomie von Kasse und Kammer in der Stellenplanung durch die Vorgaben der regionalen Strukturplanung waren schon vor der neuen Regelung gegeben.



VP Dr. Momen Radi,
Kurienobmann der
niedergelassenen
Ärzte

Dem gegenüber wurde sowohl im Entwurf zum Gesundheitsreformgesetz 2013 wie auch in den erläuternden Bemerkungen zum Entwurf das in der Artikel 15a-Vereinbarung doch eher vage formulierte Bekenntnis zum niedergelassenen Bereich festgeschrieben. Auch die Entlastung der Spitalsambulanzen findet sich dezidiert in den erläuternden Bemerkungen erklärend zum Gesetzestext.

Durch die Konkretisierung der Begriffe wie „best point of service“ und „Vermeidung von Doppelgleisigkeiten“ mit Formulierungen wie „Forcierung von innovativen extramuralen Versorgungsformen und Förderung bestehender Möglichkeiten der extramuralen (interdisziplinären) Zusammenarbeit“ soll klargestellt sein, dass diese „best points of service“ auch im extramuralen Bereich liegen können und dann die abzubauen Doppelgleisigkeit die Spitalsambulanzen trifft.

Inwieweit diese Forcierung der extramuralen Versorgung letztlich Realität wird und

dieser Bereich mit den finanziellen Investitionen in die Krankenhäuser, die in den letzten Jahren ein Vielfaches des niedergelassenen Bereichs ausmachten, konkurrenzieren kann, wird die Zukunft zeigen. Bisher war es jedenfalls so, dass die Vertragsfachärzte im niedergelassenen Bereich ausgehungert wurden und die Tendenz bestand, den „best point of service“ in die Krankenhausambulanzen zu verlegen.

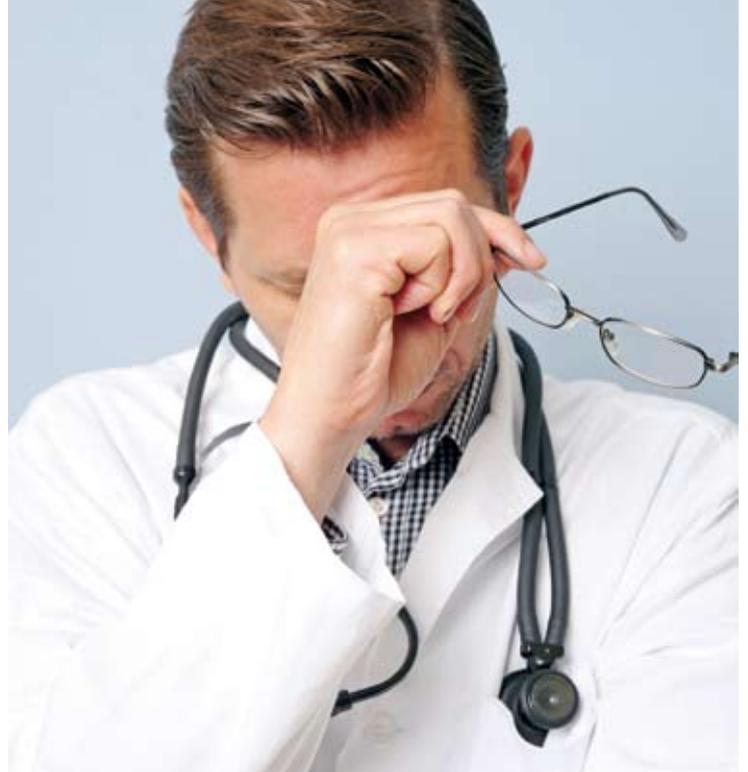
Diese Tendenz spiegelte sich auch in den schier unerträglich zähen Vertragsverhandlungen mit den Kassen wider, deren Endergebnis schon seit Jahren außer einer grenzwertigen Valorisierung keinerlei Spielraum für strukturelle Investitionen im Sinne neuer Leistungen oder Aufhebung von Limitierungen übrig ließ und lässt. In nahezu allen Fachgruppen stehen struktu-

relle Wünsche zur Anpassung an die Erfordernisse der modernen Medizin seit Jahren in der Warteschleife und selbst der Versuch, wenigstens Deckelungen und Regressionen aufzuweichen, um dem vermehrten Bedarf an medizinischer Versorgung gerecht zu werden, stößt auf den sprichwörtlichen Granit.

Deshalb wäre als Ergebnis der umgesetzten Gesundheitsreform eine massive Investition in den strukturellen Bereich der niedergelassenen Ärzteschaft der erste Schritt in Richtung eines Bekenntnisses dazu und ein Beweis der Glaubwürdigkeit der Reformankündigungen. Andernfalls „adieu“ soziales Gesundheitssystem, wie wir es bisher kannten und von dem andere behaupten, es sei eines der besten der Welt.

...





So kann's nicht weitergehen!

Im Rahmen der jüngsten Versammlungen der Vertreter der LandesärztInnen sämtlicher Innsbrucker Kliniken und der Landeskrankenhäuser zeigte sich trotz unterschiedlicher Vorstellungen über die Vorgangsweise bei den notwendigen Gehalts- und Strukturreformen insofern ein einheitliches Bild, als es den Kolleginnen und Kollegen nun endgültig reicht. Die Stimmung der ÄrztInnen an der Uni-Klinik Innsbruck ist aus verschiedensten Gründen an einem neuen Tiefpunkt angelangt.



VP Dr. Ludwig Gruber,
Kurienobmann der
angestellten Ärzte

Die KollegInnen zeichnen ein düsteres Bild ihres Arbeitsalltags. Der an einigen Kliniken steigende Personalmangel führt zu einer merklichen Überlastung der noch verbliebenen Kollegenschaft. Einerseits mangelt es nicht zuletzt wegen des mäßigen Gehaltes an BewerberInnen, andererseits werden (insbesondere von der Universität) frei werdende Stellen monatelang nicht nachbesetzt.

Besonders kritisiert wurde die mangelnde Wertschätzung der Ärzteschaft durch die anderen Berufsgruppen, vor allem der Verwaltung und hier wieder besonders das

mittlere Verwaltungsmanagement. „An unserer Klinik wäre es vollkommen egal, ob ich als Doktor oder Hilfsarbeiter arbeiten würde, es macht keinen Unterschied“, so ein Kollege im O-Ton.

Aber auch atmosphärische und strukturelle Probleme in der ärztlichen Zusammenarbeit wurden thematisiert.

Drei Pakete wurden den Vertretern des Zentralbetriebsrates und der Ärztekammer für Verhandlungen mit der TILAK-Führung mitgegeben:

1. Deutliche Anhebung der Gehälter, Anpassung des „Modell Tirol“ an die heutigen Gegebenheiten, Schaffung von Karriere-möglichkeiten für den Mittelbau
2. Bessere Regelung der Fortbildung (mindestens 14 Tage), fixes jährliches Fortbildungsgeld für jeden Arzt/jede Ärztin, Bezahlung der Facharztprüfung

3. Reduktion der Bürokratie, offener respektvoller Dialog zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, Schaffung von Freiräumen für innerbetriebliche Fortbildung und Forschung, keine wechselseitige Diskriminierung von Landes- und BundesärztInnen

Gehaltsvergleiche mit anderen Bundesländern und dem umliegenden Ausland zeigen, dass Tirol und hier vor allem die TILAK dringenden Handlungsbedarf hat. So verdient ein mir bekannter Facharzt (ca. 10 Jahre im Fach) in einem grenznahen Spital in Deutschland 1/3 mehr als ein vergleichbar eingestufte(r) Arzt an der TILAK.

Hier sind das Land Tirol und die TILAK dringend gefordert, will man eine weitere Abwanderung der Ärzteschaft verhindern.



Auch klagen viele KlinikärztInnen über immer härter werdende Arbeits- und Ausbildungsbedingungen, sowohl in den überfüllten Notfallaufnahmen wie auch in Spezialambulanzen, Stationen, OPs und Intensivseinheiten. Auch gibt es im Gegensatz zur Pflege im ärztlichen Mittelbau kaum adäquate Karrieremöglichkeiten.

Besonders unzufrieden sind die KollegInnen aber auch mit ihrer Fortbildungssituation, da es keinesfalls selbstverständlich ist, dass ihnen die für die Fortbildung notwendigen Dienstfreistellungen gewährt und die Fortbildungskosten übernommen werden.

Somit muss heute nach wie vor ein Großteil der im Ärztegesetz normierten ärztlichen Fortbildung in der Freizeit absolviert werden.

Offensichtlich sind sich weder das Land Tirol noch die TILAK-Führung bewusst, dass der hohe medizinische Standard der Universitätsklinik Innsbruck und der Landeskrankenhäuser auf den meist selbst bezahlten und in der Freizeit absolvierten Fortbildungen der ärztlichen MitarbeiterInnen beruht. Dies gilt sowohl für Landes- wie für BundesärztInnen. Hier gäbe es ein weites Tätigkeitsfeld für den „Medizinischen Direktor“ und das „AZW“.

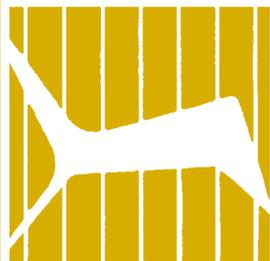
Eine von den Ärztevertretern seit Jahren geforderte Reduktion der administrativen Tätigkeit ist ein weiteres Gebot der Stunde, will man ärztliche Arbeitsplätze wieder attraktiv gestalten. Hier gilt es, erste positive Ansätze durch die Einführung von StationsassistentInnen an der Neurologie und an der Kinderklinik zu verwirklichen.

Mittelfristig werden diese an allen Kliniken benötigt werden.

Die Ärztinnen und Ärzte an der Klinik Innsbruck sind ungeduldig und auch zornig geworden. Die Bevölkerung erwartet von ihnen als MitarbeiterInnen der größten Schwerpunktklinik Westösterreichs medizinische Höchstleistungen.

Sie erwarten sich von TILAK und Land Tirol zügige und konstruktive Verhandlungen mit einem Ergebnis, das bewirkt, dass ÄrztInnen wieder gerne in Innsbruck arbeiten und den Klinikstandort Innsbruck stärkt und wieder attraktiv werden lässt.

...



HEINRICH **Bosin**

RAUM AUSSTATTUNGS - MEISTERBETRIEB
 FALLMERAYERSTRASSE 5 · 6020 INNSBRUCK · TELEFON 0512/583807 · TELEFAX 0512/582940
 E-MAIL: bosin.wohnen@utanet.at · HOMEPAGE: www.bosin.org



Gegründet 1928

Handwerkliche Qualifikation und jahrzehntelange Erfahrung in ansprechender Raumausstattung

- Eigene Polsterwerkstätte ● Eigenes Nähatelier
 - Innenliegender Sonnenschutz
- Große Auswahl an Möbel- und Vorhangstoffen, Teppichen, Schaumpolsterbelägen, Tapeten, Vorhangstangen, -schienen und Karniesen
 - Fachgerechte Verlegung bzw. Montage
 - Auf Wunsch Beratung vor Ort

Von außen gesehen

Entwicklung in und um die Arbeitsmedizin

von Mag. rer.soc.oec. Brigitte John-Reiter

Die Arbeitsmedizin muss sich in ihrem Handeln kontinuierlich an den Wandel der Arbeitswelt und der Bevölkerung (z. B. demographischer Wandel) adaptieren, um ihre vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Dazu sind zunehmend multikausale Belastungen bzw. Einflussfaktoren zu berücksichtigen. ... Ein ganzheitlicher Ansatz mit der Berücksichtigung unterschiedlicher Belastungs- und Beanspruchungsfaktoren wird für die betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention zunehmend an Bedeutung gewinnen.“

Diese Zeilen entstammen dem neuen **Berufsbild Arbeitsmediziner(in)**, das vor Kurzem von der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin (AAM) publiziert wurde.

Der Anspruch der Ganzheitlichkeit macht einerseits deutlich, dass sich die Arbeitsmedizin sowohl mit physischen als auch mit psychischen Einflüssen bzw. deren Wechselwirkungen befassen muss. Andererseits darf sich wirksame Prävention nicht auf den Arbeitsplatz bzw. das Erwerbsleben beschränken, sondern soll, ja muss auch einen Blick auf das Gesundheitsverhalten außerhalb des Betriebs richten.

Arbeitsmedizin ist jene **Präventivmedizin**, die **im Setting Betrieb** einen großen Teil der Bevölkerung direkt erreicht und damit auch wesentlichen Einfluss auf eine nachhaltige Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung nehmen kann. Dies ist sowohl für einzelne Betroffene, aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Stichwort: Kosten durch Fehlzeiten) und schließlich – mit Blick auf die Finanzierbarkeit des Pensionssystems – auch ein volkswirtschaftlicher gewichtiger Aspekt.

Die einschneidenden Änderungen der Arbeitswelt haben dazu geführt, dass sich ein wachsender Anteil der Beschäftigten **psychischen Belastungen** ausgesetzt fühlt. Die Zunahme der Krankenstände bzw. Berufsunfähigkeitspensionen aufgrund psychischer Erkrankungen sprechen eine deutliche Sprache. Arbeitsmediziner/innen sind in der Lage, arbeits- und organisationspsychologische Probleme und Fragestellungen im Betrieb aufzuzeigen. Voraussetzung dafür ist eine adäquate, fachspezifische Fortbildung.



Mag. rer.soc.oec. Brigitte John-Reiter ist seit 1984 Geschäftsführerin der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin (AAM). Seit 2003 leitet sie zusätzlich das Kompetenzzentrum für Humanvermögen (CCHCR) sowie seit 2007 auch die Österreichische Akademie für Präventivmedizin und Gesundheitskommunikation (ÖAPG).

Unter ihrer Leitung erfolgten maßgebliche Entwicklungen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin (Berufsbild, Curricula) sowie die Durchführung internationaler Forschungs- und Beratungsprojekte zu den Themen „Occupational Health and Safety“ sowie „Modelle zur Bewertung von Humankapital“.

Ausbildung: Studium der Betriebswirtschaft an der Hochschule für Welthandel, Wien



Zur Gewährleistung der nötigen fachlichen Qualifikationen werden künftig in der **Ausbildung von Arbeitsmediziner/innen** verstärkt Kenntnisse in Arbeits- und Organisationspsychologie und Evaluierung psychischer Belastungen vermittelt. Ein entsprechender Grundlagenlehrgang ist, beginnend mit Oktober 2013, in Tirol und Vorarlberg geplant (Termine und weitere Informationen unter www.aam.at).

Für bereits ausgebildete Arbeitsmediziner/innen wird ab Jänner 2014 ein entsprechender **Fortbildungslehrgang „Grundlagen der Arbeitspsychologie für Arbeitsmediziner/innen“** ebenfalls im Westen Öster-

reichs angeboten. Absolventen des Lehrgangs erwerben nicht nur die notwendigen Kompetenzen zur Durchführung der Evaluierung von psychischen Belastungen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, § 4), sondern besitzen darüber hinaus ein gewichtiges Argument, auch die gemäß § 81 ASchG frei zu vergebenden 25 % der Präventionszeit für sich zu beanspruchen.

In nächster Zeit wird der Arbeitsmedizin eine weitere wichtige Aufgabe zukommen. Die Frage der Einsatzmöglichkeiten von Personen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen bzw. die **Wiedereingliederung** nach länger dauernden Erkrankun-

gen bzw. Rehab-Aufenthalten bedarf einer eingehenden arbeitsmedizinischen Stellungnahme. Hier können Arbeitsmediziner/innen – aus ihrer Kenntnis der gegebenen Rahmenbedingungen im Betrieb sowie ihrem Verständnis für den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit – sowohl das Unternehmen als auch das Individuum bestmöglich beraten und somit die politischen Bemühungen hinsichtlich der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters unterstützen.

...

www.tirolersparkasse.at/aerzte
Tel.: 05 0100 - 70347

Unternehmensführung in der Arztpraxis Crashkurs für Praxisgründer und Profis

Bereits zum 8. Mal fand im Feber und März 2013 an 4 Abenden die Fortbildungsreihe für Ärzte und Zahnärzte statt.



Die Themen waren heuer:

- Rechtliche Aspekte für Mediziner
- Steuern für Ärzte
- Auswahl und Führung von Mitarbeitern
- Die Beschäftigung von Dienstnehmern
- Der Start in die Selbstständigkeit
- Versicherungen für Arzt- und Ordination
- Erfahrungen aus der Praxisgründung
- Die Finanzierung der eigenen Praxis

Aufgrund des regen Interesses planen wir, auch 2014 diese Crashkurs-Reihe wieder anzubieten.



Tiroler
SPARKASSE 
In jeder Beziehung zählen die Menschen.



Honorarverhandlungen

mit der Tiroler Gebietskrankenkasse für die Jahre 2012 und 2013

Wie bereits in den Ärztemitteilungen für Tirol vom Dezember letzten Jahres berichtet, konnten die Honorarverhandlungen zwischen der Ärztekammer für Tirol und der Tiroler Gebietskrankenkasse erfolgreich abgeschlossen werden.

Mittlerweile erfolgte nun auch die noch ausständige formelle Genehmigung durch

die Trägerkonferenz. Die Nachverrechnung der Honorare für 2012 wird zum 31. März 2013 angewiesen.

Auch zur Implementierung der neuen ärztlichen Zusammenarbeitsformen (Vertrags-sharing sowie Übergabepaxis) erteilte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger seine Zustimmung.

Sowohl die 38. Zusatzvereinbarung als auch die beiden Vertragsentwürfe der neuen ärztlichen Zusammenarbeitsformen stehen ab sofort auf unserer Homepage www.aektirol.at zum Download für Sie bereit.

Arbeitsgruppe Struktur

Der Honorarkatalog der Tiroler Gebietskrankenkasse wurde zum letzten Mal im Jahr 2006 mit der 32. Zusatzvereinbarung zum Tiroler Gesamtvertrag ausführlich überarbeitet. Da nur ein zeitgemäßer, fortschrittlicher Honorarkatalog es den Tiroler Vertragsärzten möglich macht, Patienten eine effiziente medizinische Versorgung zukommen zu lassen, soll dieser im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe überarbeitet sowie modernisiert werden.

Von Seiten der Ärztekammer für Tirol nehmen Frau MR Dr. Doris Schöpf, Ärztin für Allgemeinmedizin, VP KO Dr. Momen

Radi, Facharzt für Innere Medizin, MR Dr. Edgar Wutscher, Arzt für Allgemeinmedizin, sowie Dr. Gregor Henkel, Facharzt für Urologie, an dieser Arbeitsgruppe teil.

Im Zuge der Vorbereitung auf die Gespräche mit der Tiroler Gebietskrankenkasse wurde das Konzept „Strukturelle Verbesserungen in der Erbringung ambulanter Versorgungsleistungen durch niedergelassene Vertragsärztinnen und –Ärzte“ entworfen. Ausgehend vom Versorgungsauftrag der Krankenkassen werden Veränderungen in der Versorgung, wie z. B. die demografische Entwicklung der Bevölkerung, der Geschlech-

ter- und Generationenwechsel der Ärztinnen und Ärzte, neue Krankheitsbilder, Prävention, integrierte Versorgung und neue Technologien dargestellt. Detailliert werden sodann die Konsequenzen aus den oben dargestellten Veränderungen sowohl für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin als auch für Vertragsfachärzte erläutert.

Darüber hinaus wurde auch ein Strukturkatalog für jede einzelne Fachgruppe in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachgruppenobleuten erarbeitet.

...

Vereinbarungen:

- Gemeinsame Vertragserfüllung
- Übergabepaxis

Wie zuvor bereits erwähnt, liegt nunmehr auch die Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Einführung neuer Formen der ärztlichen Zusammenarbeit vor.

Vereinbarung über die gemeinsame Vertragserfüllung

Die mit der TGKK ausgearbeitete Vereinbarung über die gemeinsame Vertragserfüllung hat sowohl die bestmögliche Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wunsches der Vertragsärzte nach einer neuen flexiblen Zusammenarbeitsform als auch die Steigerung der Attraktivität der Niederlassung als Kassenvertragsarzt zum Ziel, wobei keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen erfolgt.

Die Vereinbarung beruht auf dem Grundsatz, dass der mit einem Kassenvertrag verbundene Versorgungsauftrag von 2 Ärzten gemeinsam erfüllt werden kann.

Die gemeinsame Vertragserfüllung baut auf dem bestehenden Einzelvertrag auf. D. h., der hinzukommende Teilungspartner steht in keinem Vertragsverhältnis zur Kasse. Der Aufbau der Regelung auf Grundlage des bestehenden Einzelvertrages führt zu einer wesentlichen administrativen Erleichterung bei der Gründung und Beendigung einer gemeinsamen Vertragserfüllung.

Das Vertragssharing ist ohne Angabe von

Gründen für längstens 4 Jahre möglich. Zusätzlich ist eine einmalige Verlängerung für 2 Jahre möglich.

Es gibt kein Einspruchsrecht der Kasse bei ärztlicher Nebenbeschäftigung des Einzelvertrags-Inhabers.

Der Teilungspartner darf neben der Tätigkeit in der Vertrags-Sharing-Praxis keine wahlärztliche Tätigkeit am Ordinationssitz (Adresse) des Inhabers des Einzelvertrages ausüben.

Die Ordinationszeiten des Einzelvertrags-Inhabers (EV-Inhabers) und des Teilungspartners sollen grundsätzlich unterschiedlich sein, es sei denn, es ist aus organisatorischen Gründen im Ordinationsablauf eine zeitlich begrenzte und überlappende Tätigkeit des EV-Inhabers und des Teilungspartners zwingend erforderlich.

Das Innenverhältnis wird in einer privatrechtlichen schriftlichen Vereinbarung geregelt. Eine verpflichtende schriftliche vertragliche Regelung, die neben der Regelung der Zusammenarbeit und den finanziellen

Bedingungen auch Kündigungsbestimmungen enthalten muss, soll besonders den hinzukommenden Partner schützen.

Die kassenmäßige Honorierung der erbrachten Leistungen im Zuge der gemeinsamen Vertragserfüllung (Vertrags-Sharing) erfolgt analog zu den Bestimmungen der Honorierung der bereits bestehenden gesamtvertraglichen Vereinbarung über die befristete erweiterte Stellvertretung. (D. h. ab einer Überschreitung des Honoraraufwandes von mehr als 10 % sind Abstriche vorgesehen.)

Notwendige Schritte des Einzelvertrags-Inhabers auf dem Weg zur gemeinsamen Vertragserfüllung:

- 1) Mindestens 3 Monate vor Beginn schriftliche Bekanntgabe der Absicht des Einzelvertrags-Inhabers an Kammer und Kasse zur gemeinsamen Vertragserfüllung unter folgenden Angaben:
 - Name und Adresse des bestehenden Einzelvertragsinhabers



- Name, Adresse, allfälliger Ordinationsort und tabellarischer Lebenslauf des Erfüllungspartners
 - Beginn und voraussichtliche Dauer der beabsichtigten gemeinsamen Vertragserfüllung
- 2) Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Einzelvertrags-Inhaber und Erfüllungspartner über folgende Punkte:
- Dauer der gemeinsamen Vertragserfüllung
 - Kündigungsbestimmungen
- Aufteilung der Ordinationszeiten und Honorierung der Tätigkeit des Erfüllungspartners
- 3) Sofern die Ordinationszeiten des Einzelvertrags-Inhabers weniger als 20 Wochenstunden betragen, Ausdehnung auf 20 Wochenstunden.

Der Volltext der Vereinbarung über die gemeinsame Vertragserfüllung steht auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol www.aektiroel.at zum Download bereit.



Vereinbarung betreffend Übergabepaxis

Die Vereinbarung betreffend Übergabepaxis und die damit verbundene Vorwegnahme der Ausschreibung und Vergabe einer Vertragsarztstelle als Übergabepaxis dient dem Ziel, durch einen nahtlosen Übergang zwischen Stelleninhaber und Stellennachfolger die vertragsärztliche Versorgung der Bevölkerung bestmöglich sicherzustellen und eine kontinuierliche Betreuung der Anspruchsberechtigten zu gewährleisten. Die Ausschreibung und Vergabe der Vertragsarztstelle als Übergabepaxis bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen.

Eine Einzelvertragsarztstelle kann auf Ansuchen des Vertragsarztes als „Übergabepaxis“ ausgeschrieben werden. Gleichzeitig mit diesem Ansuchen muss der Vertragsarzt die Kündigung seiner Vertragsarztstelle aussprechen. Als Voraussetzung gilt: Das Ansuchen um Ausschreibung als „Übergabepaxis“ kann frühestens 3 Jahre vor dem Termin, zu dem der Vertragsarzt seinen Einzelvertrag kündigt, bzw. spätestens 1 Jahr vor diesem Termin gestellt werden. Darüber hinaus muss der Kündigungstermin des Einzelvertrages spätestens am Ende jenes Kalendervierteljahres liegen, in dem der Vertragsarzt

das 65. Lebensjahr vollenden wird. Eine Ausnahme hiervon ist möglich. Die Auswahl des Bewerbers erfolgt gemäß den geltenden Reihungsrichtlinien.

Der Übergeber bleibt Einzelvertrags-Inhaber, es erfolgt keine Teilung seines Einzelvertrages. Das Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übergabepartner wird in einer privatrechtlichen schriftlichen Vereinbarung geregelt. Alle Regelungen betreffend Gestaltung der Zusammenarbeit, Praxisübergabe etc. sind allein zwischen Übergeber und Übergabepartner zu treffen.

Die kassenmäßige Honorierung der erbrachten Leistungen der Übergabepaxis erfolgt analog zu den Bestimmungen der Honorierung der bereits bestehenden gesamtvertraglichen Vereinbarung über die befristete erweiterte Stellvertretung. (D. h., ab einer Überschreitung des Honoraraufwandes von mehr als 10 % sind Abstriche vorgesehen.)

Der Übergabepartner erhält nach Eintritt des Kündigungstermins des Übergebers dessen frei gewordene Kassenplanstelle aufgrund der vorweggenommenen Ausschreibung der Stelle als „Übergabepaxis“ zugesprochen.

Notwendige Schritte des Einzelvertrags-Inhabers auf dem Weg zur Übergabepaxis:

- 1) Längstens 36 Monate und mindestens 12 Monate vor dem geplanten Übergabetermin Antrag des Einzelvertrags-Inhabers mittels eingeschriebenen Briefes an Kammer und Kasse auf Ausschreibung und Vergabe seiner Vertragsarztstelle als Übergabepaxis.
- 2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausschreibung als Übergabepaxis – Kündigung des Einzelvertrages. Der Kündigungstermin muss spätestens am Ende jenes Kalendervierteljahres liegen, in dem der Vertragsarzt das 65. Lebensjahr vollenden wird. Ausnahme hiervon ist jedoch möglich.
- 3) Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Einzelvertrags-Inhaber und erstgereihtem Bewerber hinsichtlich der Zusammenarbeit.

Der Volltext der Vereinbarung betreffend Übergabepaxis steht auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol www.aektiroel.at zum Download bereit.



Medizinische Universität Innsbruck **Ärztammer äußert Bedenken** gegen unüberlegte Universitätszusammenlegung

Der Vorstand der Ärztekammer für Tirol befasste sich in seiner Sitzung am 6.3.2013 mit der in Diskussion stehenden Zusammenführung der Medizinischen Universität mit der Leopold-Franzens-Universität und hat dazu nach ausführlicher Erörterung folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Großteil der Mitglieder der Ärztekammer für Tirol hat sein Studium und seine medizinische Ausbildung an der Innsbrucker Universitätsklinik absolviert. Ein gutes Viertel aller Tiroler Spitalsärzte, vor allem Habilitierte und Professoren, arbeiten an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Ärztekammer für Tirol verfolgt daher die Entwicklungen am Standort Innsbruck sehr genau.

Die Trennung der medizinischen Universität von der Leopold-Franzens-Universität vor 10 Jahren brachte eine lange Phase der Unruhe an den Medizinstandort – mit spektakulären Rücktritten und Entlassungen von Führungspersonen und einem ständigen negativen Medienecho. Nun ist an der medizinischen Universität Ruhe eingetreten, es

wird sachlich an den vielen anstehenden Problemen gearbeitet.

Mit großer Sorge beobachtet die Ärztekammer Bestrebungen der Politik, die medizinische Universität in einer der Trennung ähnlichen Ho-ruck-Aktion als Fakultät an die Leopold-Franzens-Universität zurückzuführen. Die jahrelange Unruhe und Lähmung an Kliniken und medizinischen Instituten, die seinerzeit die Loslösung mit sich brachte, wird sich zweifellos wiederholen, zumal die Politik von der Rückführung Einsparungen erwartet – wobei zu befürchten ist, dass diese unweigerlich zu Lasten der medizinischen und wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit gehen werden. Die von der Politik erwarteten Rationalisierungseffekte lassen sich auch durch andere Formen der Koope-

ration der Universitäten erreichen. An den Hochschul-Standorten Wien und Graz gibt es keinerlei derartige Bestrebungen der Wiedervereinigung, so dass die angedachte Rückführung der Medizinischen Universität Innsbruck zur Fakultät eine klare Herabsetzung und Schlechterstellung von Tirol gegenüber der Steiermark und der Bundeshauptstadt mit sich bringt.

Zahlreiche Probleme in der Medizinerbildung und der Patientenversorgung in Tirol harren einer Lösung und würden Zuwendung und Aufmerksamkeit der Politik brauchen. Mit dem Anschluss der Medizinische Universität als eine der 16 Fakultäten der LFU wird man keines der Probleme lösen und viele neue Probleme schaffen. ■■■

Ärztliche **Nebentätigkeit**

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit neben einem Dienstverhältnis ist grundsätzlich nicht verboten. Es gibt aber gesetzlich normierte bzw. aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers ableitbare Gründe, die diesen Grundsatz einschränken. Weiters sind Meldepflichten und Versicherungspflichten zu beachten.

Begriff „Nebenbeschäftigung“

Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Arzt außerhalb seines Dienstverhältnisses tätigt. Die Nebenbeschäftigung kann sowohl in Form eines Werkvertrages als auch – wie in jüngster Zeit gerade bei Notärzten – in einem Dienstverhältnis ausgeübt werden.

Davon abzugrenzen ist der Begriff „Nebentätigkeit“, welcher nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz bedeutet, dass der Dienstnehmer für den gleichen Dienstgeber Aufgaben außerhalb seiner dienstlichen Obliegenheiten erledigt. Das Ärztegesetz hingegen verwendet den Begriff „Nebentätigkeit“ gleichbedeutend mit „Nebenbeschäftigung“. Im Folgenden werden demnach die Begriffe „Nebentätigkeit“ und „Nebenbeschäftigung“ synonym im Sinne von Tätigkeiten außerhalb des Dienstverhältnisses verwendet.

Beispiele für ärztliche Nebentätigkeiten sind notärztliche Tätigkeiten, Vertretungen, Tätigkeiten als Arbeitsmediziner, aber auch die Erstellung von Privat- oder Gutachten.

BUNDESBEAMTE

Einschränkungen bei

Nebenbeschäftigung

Für Beamte bestehen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) folgende Einschränkungen, die es zu beachten gilt:

Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Dabei wird nicht unterschieden, ob die Nebentätigkeit erwerbsmäßig oder ehrenamtlich ausgeübt wird.

Die Dienstbehörde hat bei Kenntnisnahme

einer unzulässigen Nebenbeschäftigung diese Tätigkeit unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

Meldung an den Dienstgeber

Der Beamte hat seiner Dienstbehörde ausschließlich jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung unverzüglich zu melden. Das Beamtendienstrecht sieht keine Genehmigungsregelung vor. Vielmehr muss der Beamte von sich aus beurteilen, ob die Nebenbeschäftigung zulässig ist, und gegebenenfalls eine Tätigkeit, die den Dienstpflichten entgegensteht, unterlassen, wobei, wie oben bereits erwähnt, auch die Dienstbehörde eine unzulässige Nebenbeschäftigung untersagen kann.

Eine Ausnahme besteht für Beamte, die die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt haben, eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder Väter-Karenzgesetz in Anspruch nehmen oder sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes befinden. In diesem Fall darf einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung nur nachgegangen werden, wenn die Dienstbehörde dies genehmigt.

LANDESBEDIENSTETEE UND GEMEINDEBEDIENSTETEE

Einschränkungen bei Nebenbeschäftigung

Ebenso wie bei den Beamten bestehen auch für Vertragsbedienstete Einschränkungen. Eine Nebenbeschäftigung darf nicht ausgeübt werden, wenn die Tätigkeit zur Behinderung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben führt, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Auch in diesem Fall ist zu beachten, dass keine Unterscheidung

zwischen erwerbsmäßiger oder ehrenamtlicher Nebenbeschäftigung besteht.

Die Dienstbehörde hat bei Kenntnisnahme einer unzulässigen Nebenbeschäftigung diese Tätigkeit unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

Meldung an den Dienstgeber

Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung unverzüglich dem Dienstgeber zu melden. Wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung ausübt, die dem Anstand widerspricht oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, und diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt, liegt ein Entlassungsgrund vor. Sowohl bei Bundes- als auch Landesbediensteten steht es dem Dienstgeber frei, im Dienstvertrag zu regeln, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dienstgebers bedarf.

Privatrechtliches Dienstverhältnis

Ob eine Nebenbeschäftigung erlaubt ist oder nicht, regelt das Konkurrenzverbot. Mit dem Konkurrenzverbot sind gewisse Nebentätigkeiten während eines aufrechten Dienstverhältnisses gesetzlich untersagt. Darüber hinaus sind vertragliche Nebenbeschäftigungsverbote möglich. →



Eine Nebenbeschäftigung ist grundsätzlich nur dann dem Dienstgeber zu melden, wenn die Meldepflicht vereinbart wurde. Es sollte jedoch, um eine Verletzung des Konkurrenzverbotes zu vermeiden, mit dem jeweiligen Dienstgeber Rücksprache gehalten werden, da bei Ausübung einer unzulässigen Neben-tätigkeit der Dienstgeber den Arbeitnehmer entlassen kann. Auch Verstöße gegen vertragliche Beschränkungen, die über das gesetzliche Konkurrenzverbot hinausgehen, können eine Entlassung rechtfertigen. Und zwar etwa dann, wenn durch die Verletzung des vertraglichen Nebenbeschäftigungsverbot der Entlassungsgrund der Vertrauensunwürdig-keit gegeben ist.

Meldung an die Ärztekammer für Tirol

Der Arzt ist gesetzlich verpflichtet, sowohl die Aufnahme als auch Beendigung einer ärztlichen Neben-tätigkeit der Ärztekammer für Tirol binnen einer Woche schriftlich zu melden. [Das Formular finden Sie unter <http://www.aektirol.at/aerztekammer/download-center/>]

Berufshaftpflichtversicherung

Seit August 2011 gibt es für freiberuflich tätige Ärzte (niedergelassene Ärzte und Wohnsitzärzte sowie angestellte Ärzte mit ärztlicher Nebentätigkeit), ausgenommen Vertretungstätigkeiten, eine verpflichtende Haftpflichtversicherung.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung hat auf den Namen des jeweiligen Versicherungsnehmers zu laufen und eine Mindestsumme von € 2 Mio. für jeden Versicherungsfall, der durch die ärztliche Berufsausübung verursacht wurde, zu umfassen. Die Haftungshöchstgrenze pro einjähriger Versicherungsperiode beträgt bei sonstiger freiberuflicher Tätigkeit das 3fache, dies gilt gleichermaßen für Personen-, Sach- und (reine) Vermögensschäden. Ferner muss die Versicherung mit unbeschränkter Nachhaftung abgeschlossen werden.

Diese Versicherung muss vor Aufnahme einer freiberuflichen ärztlichen Nebentätigkeit der Ärztekammer für Tirol durch den jeweiligen Versicherer gemeldet werden.

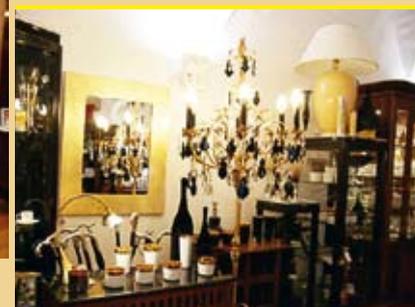
Pflichtversicherung nach dem FSVG

Der Pflichtversicherung nach dem FSVG (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger) unterliegen alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, die nicht als Gehalt aus einem Anstellungsverhältnis erzielt werden (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit).

Einkünfte aus freiberuflichen Nebentätigkeiten sind in die Beitragsgrundlage nach FSVG (Freiberuferssozialversicherungsgesetz) einzubeziehen. Die Ärztekammern haben die jeweilige Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit zu verständigen. Die Meldung betreffend die Aufnahme einer ärztlichen Nebentätigkeit wird daher an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Tirol, weitergeleitet.

...

... für die schönen Dinge des Lebens



Reindl + **GRANGE**
LES MEUBLES DE FAMILIE
Classic Style & Arts
Kiebachgasse 17
A-6020 Innsbruck

Web: www.reindl-hh.at
E-Mail: reindl.hh@aon.at
Fax: 0512 - 57 30 11
Tel. 0512 - 57 22 28
Mobil: 0664 - 2001476



Was dürfen Turnusärzte?

Das ÄrzteG verwendet den Überbegriff Turnusarzt für alle in Berufsausbildung stehenden Ärzte, während der übliche Sprachgebrauch in Krankenanstalten zwischen Turnusarzt (in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin) und Assistenzarzt (in Ausbildung zum Facharzt) unterscheidet.

Räumliche Einschränkungen

Die Ausbildung erfolgt nach dem Ärztegesetz ausschließlich im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in als Ausbildungsstätten anerkannten Einrichtungen. Dafür kommen Krankenanstalten, Arbeitsmedizinische Zentren, Lehrambulatorien und Lehrpraxen in Frage.

Ein Lehrpraktikant darf laut ÄrzteG im Einzelfall auch außerhalb der Lehrpraxis mitarbeiten, sofern es der Ausbildung dient.

Organisatorische Einschränkungen

Turnus- und Assistenzärzte sind zur unselbständigen Berufsausübung berechtigt, das bedeutet zur Berufsausübung unter Anleitung und Aufsicht durch ausbildende Ärzte.

Es besteht ein bewegliches System nach dem Grundsatz: Das Niveau des Ausbildungsstan-

des bedingt die Höhe der Aufsichtsintensität. Der Fortschritt in der Ausbildung ermöglicht einen zunehmenden Loslösungsprozess von unmittelbarer Anleitung und Aufsicht hin zu einer loseren Form der Betreuung durch Ausbilder. (Mazal: „Aufsicht ist nicht gleich Draufsicht.“)

Aus den Regelungen des ÄrzteG wird von der Rechtslehre aber jedenfalls das Erfordernis der Anwesenheit des ausbildenden (Fach-)Arztes in der KA bzw. Lehrpraxis gefolgert, sodass der Turnusarzt erforderlichenfalls unverzüglich Rat oder die Übernahme der Behandlung durch den Ausbildungsarzt anfordern kann.

Sonderregelung für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste:

An der Klinik Innsbruck als Zentralkrankenanstalt bedarf es gemäß dem Tiroler KrankenanstaltenG der permanenten uneinge-

schränkten Anwesenheit von Fachärzten in allen Sonderfächern.

Für alle peripheren Tiroler Krankenhäuser als Standardkrankenanstalten wird im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst eine sofortige notfallmedizinische Versorgung durch mindestens einen Facharzt (wahlweise der Fächer: ANÄ, CH, UCH oder INT) vorgeschrieben. Bei Erfüllung dieser Voraussetzung (z. B. durch einen FA für ANÄ) kann in allen anderen Fächern der KA ein Assistenzarzt im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst auch ohne Aufsicht eines Ausbildners tätig werden. In jedem Fall ist gleichzeitig eine Facharzt-Rufbereitschaft einzurichten.

Der parlamentarische Gesundheitsausschuss erklärte im Jahr 1996, er gehe davon aus, dass die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Absolvierung eines

Nachtdienstes ohne Aufsicht durch einen anwesenden Facharzt „im Regelfall“ erst nach Absolvierung einer zumindest zweijährigen Ausbildung gegeben sein werden. Der Oberste Gerichtshof hielt dazu in einer Entscheidung (9ObA 53/08x) allerdings fest: „Im ÄrzteG erfolgte keine Festlegung auf eine derartige Frist.“

Es ist daher auch für die Beurteilung, ob bereits eine fachliche Eignung des Assistenzarztes für die Absolvierung eines Nachtdienstes gegeben ist, von einem flexiblen System auszugehen. Der konkrete Ausbildungsstand in Form von Kenntnissen und Fertigkeiten für ein Tätigwerden ohne Aufsicht ist entscheidend.

Ein gleichzeitiges Tätigwerden für mehr als eine Abteilung oder Organisationseinheit ist unzulässig (§ 3 Abs 3 ÄrzteG); auch wenn dies in peripheren Krankenanstalten eine zum Teil schwierig einzuhaltende Vorgabe darstellt. Eine konsiliarärztliche Tätigkeit für andere Abteilungen wird damit nicht untersagt.

Inhaltliche Einschränkungen

Grundsätzlich beschreiben die §§ 2 und 3 ÄrzteG den möglichen Tätigkeitsbereich sehr weitreichend und aufgrund der Formulierung nicht abschließend. So werden u. a. „insbesondere“ die Untersuchung auf Vorliegen von Krankheiten bzw. Störungen, die Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel, die Behandlung sowie Vornahme operativer Eingriffe, die Vorbeugung von Erkrankungen, die Geburtshilfe, die Verordnung von Heilmitteln und die Vornahme von Leichenöffnungen genannt. Dies steht im Einklang damit, dass die umfassenden Ausbildungsinhalte für eine künftige selbstständige Berufsausübung erlernt werden sollen.

Der Arzt in Ausbildung kann auch die Anordnungsverantwortung im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich mit diplomiertem Krankenpflegepersonal (§ 15 Gesundheits-

und KrankenpflegeG) übernehmen. Die Interaktion mit (nachgeordneten) Gesundheitsberufen bildet einen wesentlichen Ausbildungsinhalt (§ 5 Abs 2 Ärzteausbildungsordnung). Voraussetzung ist ein entsprechender Kenntnisstand betreffend die konkrete Aufgabenstellung (Stellungnahme des BMG, 19.04.2007).

Die Führung des Aufklärungsgespräches (zB vor einer Operation) kann durch einen Assistenzarzt erfolgen, wenn dem Patienten die Möglichkeit der Beiziehung eines Facharztes – etwa für den Fall noch offener Fragen – aufgezeigt wird. Grundlage ist stets die Bejahung eines entsprechenden Ausbildungsstandes durch den Ausbilder.

Auch zur Durchführung ästhetischer Behandlungen und Operationen sind Turnus- bzw. Assistenzärzte im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung berechtigt (§ 4 Abs 4 Ästh-OpG).

Ganz vereinzelt ergibt sich über gesetzliche Bestimmungen ein Ausschluss der Durchführung durch einen Arzt in Ausbildung unabhängig vom Ausbildungsstand. So ist eine Delegation der Aufnahmeuntersuchung nach dem UnterbringungsG an Ärzte in Ausbildung im Hinblick auf die ausdrückliche Anordnung der Facharztqualifikation (§ 10 Abs 1 und 4 UbG) unzulässig, dies selbst wenn der Turnusarzt unter fachärztlicher Anleitung und Aufsicht handelt (OGH, 7Ob 237/11w). Hinsichtlich der Totenbeschau

verweist § 36 Tiroler KrankenanstaltenG auf § 29 GemeindegewerbedienstG. Danach können für diese primär dem Stadtphysikat bzw. den Sprengelärzten obliegende Aufgabe in öffentlichen Krankenanstalten „die leitenden Anstaltsärzte“ herangezogen werden. Die Formulierung wird für den Fall einer Delegation die Durchführung durch einen ausgebildeten Facharzt nahelegen.

Dienstrechtliche Einschränkungen

Einsatzbereiche und Aufgabengebiete können auch über Vorgaben des Dienstgebers geregelt bzw. mitbestimmt werden. Die Träger der Ausbildungsstätten haben in ihren Einrichtungen aber für die bestqualifizierende Ausbildung des Turnusarztes in kürzestmöglicher Zeit zu sorgen (§ 10 Abs 6 ÄrzteG). Dies bedingt einen jedenfalls so umfassenden Aufgaben- und Einsatzbereich, dass die in den Rasterzeugnissen für das Ausbildungsfach festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten – tunlichst in der vorgesehenen Ausbildungszeit – erlangt werden können.

Mag. Christian Föger

Servicestelle Recht/Ärztelkammer für Tirol

Literatur:

Univ.-Prof. Dr. H. Ofner, Univ. Wien, Vortrag zu Kompetenzen der Turnusärzte, 2012
Emberger-Wallner (Hrsg.), ÄrzteG-Komm., Verlagshaus der Ärzte 2008
Wimmer, Rechtsfragen im Turnusarztverhältnis, Manz 2000

danner

der spezialist für
sensorische einlagen
und bandagen



anichstraße 11 • 6020 innsbruck • tel.0512/59628-0 • www.danner-gesund.at • einlagen@danner-gesund.at

Hoffnung für Krebskranke: **Expertensystem bringt aktuellste Therapiestandards in jedes Krankenhaus**

Es ist leicht zu bedienen, liefert Therapievorschlag und -planung für einzelne Patienten und gibt Entscheidungshilfen. Das in Oncotyrol – Center of Personalized Cancer Medicine entwickelte System wird dieses Frühjahr an den Krankenhäusern in Kufstein und Meran erprobt.

Wer Krebs hat, braucht Hoffnung, um mit dem Damoklesschwert leben zu können. Viele Menschen setzen ihre Hoffnung in die Forschung. Daher wollen zahlreiche Krebspatienten unbedingt an klinischen Studien teilnehmen, um nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen behandelt zu werden. Doch der einzelne Patient muss schon großes Glück haben, wenn gerade eine Studie läuft, in die er hineinpasst. Mit der Enttäuschung aber, „dass es für mich keine Studie gibt“, sinkt bei vielen die Hoffnung und der Lebensmut.

Ein sogenanntes Expertensystem soll nun dafür sorgen, dass viele Vorteile der Teilnahme an klinischen Studien in die Routinebehandlung Eingang finden. Das IT-Produkt OncoT.net wird im Rahmen von Oncotyrol – Center for Personalized Cancer Medicine gemeinsam mit der A1 Tochterfirma World-Direct in Sistrans Tirol, dem Krankenhaus Meran, dem Sanitätsbetrieb Südtirol und der

Firma ESD aus Innsbruck entwickelt. „Die tägliche klinische Arbeit wird mit OncoT.net verwissenschaftlicht und nachvollziehbarer gemacht. Die Patienten werden so therapiert, wie man es normalerweise bei klinischen Studien macht, also nach einem genau vorgegebenen Schema: Am Tag 1 passiert dieses, am Tag 8 passiert das. Die Behandlung richtet sich nach neuesten internationalen Standards. Wenn sich die Vorgaben ändern, wie eine Krankheit optimal zu behandeln ist, fließt diese Neuerung sofort ins OncoT.net ein und kommt allen zugute“, erklärt Manfred Mitterer vom Krankenhaus Meran, der „Erfinder“ des Expertensystems.

Immense Fülle von Wissen wird intelligent genutzt

Die Idee von OncoT.net ist eigentlich ganz einfach: Das System greift auf eine immense Fülle von Expertenwissen zurück, das in klinischen Leitlinien und in Therapieprotokollen zur Verfügung steht. Also einfach ein

elektronisches Nachschlagewerk mit Suchfunktion? Nein – OncoT.net ist intelligent. Der Arzt gibt Angaben zu seinem Patienten ein, beispielsweise Krebsart, Stadium, Begleiterkrankungen, Allergien – und das System verknüpft diese eingegebenen Daten mittels intelligenter Algorithmen mit den evidenzbasierten Leitlinien und Protokollen und spuckt einen konkreten Therapievorschlag mit Planung für die nächsten Jahre aus.

Dabei steht die Patientensicherheit an erster Stelle. Die Chemotherapie birgt einige Risiken, vor allem wenn der Patient zu viel oder zu wenig von einem Medikament bekommt. Mit OncoT.net ist es beinahe unmöglich, die falsche Dosierung zu verabreichen. Und es weist den Behandler sofort darauf hin, wenn ein Patient wegen einer Begleiterkrankung oder einer anderen Therapie ein bestimmtes Medikament nicht bekommen darf. Überhaupt ist ein großer Vorteil des Systems die prozessgeleitete Behandlung: Die Abläufe werden klar vorgegeben, und das System schickt automatische Erinnerungen, sodass man nichts vergessen kann.

Der Arzt muss kein IT-Experte sein, um das System zu bedienen

Nun müssen Ärzte ja heutzutage nicht mehr einfach nur behandeln, sondern auch alles dokumentieren, was sie tun. Das kostet so wieso schon viel Zeit, daher dürfen neue Systeme keinen Zusatzaufwand bedeuten. OncoT.net trägt diesem Bedürfnis Rechnung, indem es sich durch flexible Schnittstellen lückenlos an die Dokumentation des Kran-



kenhausinformationssysteme anschließen lässt. Außerdem legt OncoT.net größten Wert auf Benutzerfreundlichkeit: Der Arzt soll schließlich selbst kein IT-Experte sein müssen, um das Expertensystem zu nutzen.

Jeder ist Spezialist – und Austausch hilft allen

Die moderne Welt erfordert Spezialisierung, nicht nur von jedem Einzelnen, sondern auch von Institutionen. Krankenhäuser spezialisieren sich auf Schwerpunkte, und selbst onkologische Abteilungen verfügen oftmals über besondere Expertise bezüglich einiger Krebsarten. OncoT.net macht es möglich, dass sich die Krankenanstalten auf höchstem Niveau austauschen, sodass das Spezialwissen geteilt wird. Wie beim Spitzenkoch das Geheimnis im Rezept steckt, steckt es bei Ärzten in bewährten Therapieprotokollen. OncoT.net erleichtert den Austausch dieser anerkannten und adaptierten Therapieprotokolle sogar grenzüberschreitend.

Das ist nicht nur für die tägliche Behandlung wichtig, sondern auch für die Forschung. So richtet sich die personalisierte Medizin, die ja Forschungsschwerpunkt von Oncotyrol ist, an Patienten mit genau definierten, meist genetischen Voraussetzungen. Um eine genügend große Zahl solcher Patienten für eine klinische Studie zusammenzubekommen, müssen sich mehrere Kliniken zusammenschließen. Das ist aber nur dann möglich, wenn ihre anonymisierten Patientendaten nach international gängigen Standards definiert sind. Denn nur dann sind sie vergleichbar und können in dieselbe klinische Studie aufgenommen werden. Mit OncoT.net ist das kein Problem.

Gut vorbereitet ins Tumorboard gehen

Vorbehalte mancher Ärzte, ihre Kompetenz und menschliche Erfahrung würde von einem technischen System ersetzt, sind unbegründet. Der Service von OncoT.net besteht darin, dem Behandler die richtigen Informationen zum richtigen Zeitpunkt zu geben und einen gängigen Behandlungspfad vorzuschlagen. So kann er gut vorbereitet ins Tumorboard gehen, wo Experten verschiedener Fachrichtungen die Behandlung eines

Patienten diskutieren. Welcher Weg nachher eingeschlagen wird, entscheidet der Arzt nach wie vor selbst.

Zukunftweisende Entwicklungsstrategie

Nicht nur OncoT.net ist innovativ, sondern auch die Art und Weise, die Strategie, nach der der Entwicklungsprozess stattfindet. Er richtet sich nach dem in Oncotyrol praktizierten Modell der „open innovation“. Dabei werden Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und insbesondere aus der Klinik zu jedem Zeitpunkt der Entwicklung mit einbezogen. Die Entwickler lassen sich also gewissermaßen in die Pipeline schauen. Das bedarf eines gewissen Mutes zur Offenheit und gegenseitigen Vertrauens. Oncotyrol beschreitet mit dieser Strategie Neuland im Forschungssektor. Aber nur so ist es möglich, die tatsächlichen Anforderungen rechtzeitig zu erkennen und nicht am praktischen Bedarf vorbeizuentwickeln.

Gerade in der IT ist eine enge Absprache mit dem Anwender eine zwingende Voraussetzung. Da IT-Experten und Ärzte bekanntlich nicht dieselbe Sprache sprechen, ist Visualisierung die beste Methode der Kommunikation. Die Anwender wollen keine technischen Dokumente im IT-Fachlatein lesen, sie müssen sich das System in allen Einzelheiten vorstellen können. OncoT.net legt daher bereits in der Entwicklung größten Wert auf grafische, intuitive Darstellung, damit die zukünftigen Nutzer sehen, was fehlt und zeigen können, was sie brauchen.

Auf diese Weise ist OncoT.net heute bereits nach kurzer Entwicklungszeit im Stadium eines Prototyps angelangt. Er wird dieses Frühjahr in den Krankenhäusern Meran und Kufstein getestet. Die Markteinführung einer ersten Variante ist im Laufe des Jahres 2013 vorgesehen.

Oncotyrol schließt die Lücke zwischen akademischer Forschung, Klinik und Wirtschaft – zum Wohle der Patienten

Oncotyrol führt personalisierte Krebsforschung an die Marktreife heran und bringt dringend benötigte Innovation schneller von der Laborbank ans Krankenbett. Das Forschungszentrum basiert auf einer langfristigen Partnerschaft zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen, Kliniken und der Privatwirtschaft, einer Public Private Partnership. Im Bereich der Wissenschaft stehen die drei Tiroler Universitäten im Zentrum. Sie arbeiten mit lokalen und auswärtigen Kliniken und Wissenschaftspartnern zusammen. Auf Seiten der Wirtschaft sind regionale und überregionale Unternehmen sowie international agierende Konzerne beteiligt. Ziel ist die beschleunigte Entwicklung und Evaluierung von personalisierten Krebstherapien, Diagnostika und IT-Lösungen.

Oncotyrol wird im Rahmen des Strukturprogramms COMET – Competence Centers for Excellent Technologies durch die österreichischen Bundesministerien für Technologie (BMVIT) und Wirtschaft (BWF) und durch die Bundesländer Tirol und Salzburg als K1-Zentrum gefördert. Das Programm COMET wird von der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG abgewickelt. Im Rahmen dieses Programms wird Oncotyrol zu 55 % öffentlich und zu 45 % von der Industrie finanziert. Darüber hinaus enthält Oncotyrol aber auch einen unabhängigen Business-Bereich, der Auftragsforschung, wissenschaftliche Services und Vermarktung anbietet.

Wissenschaftlicher Leiter von Oncotyrol ist Prof. Lukas Huber, Geschäftsführer ist Bernhard Hofer, MSc. Das Management von Oncotyrol wird von der Innsbrucker Cemita – Center of Excellence in Medicine and IT GmbH ausgeführt, einem Dienstleistungsunternehmen für Forschung und Innovation.

Lehrpraxis

Integraler Bestandteil der neuen Allgemeinmedizin-Ausbildung

Seit nunmehr 10 Jahren wird von der Ärztekammer eine Reform der Allgemeinmedizin-Ausbildung betrieben. Neben einem erweiterten Fächerkanon im Krankenhaus ist die geplante einjährige Ausbildung in der Lehrpraxis am Ende der Ausbildungszeit ein zentraler Schwerpunkt.



VP Dr. Stefan Kastner
Vorsitzender der
Ausbildungskommission
der ÖÄK

Aus Sicht der Ärztekammer ist die Einführung dieser einjährigen, bezahlten Ausbildungszeit in der Lehrpraxis eine *conditio sine qua non*. Bisher ist die Reform an der Finanzierung dieser Lehrpraxiszeit gescheitert. Doch wieso ist die Ärztekammer so von einer verpflichtenden Ausbildung in der Lehrpraxis überzeugt?

Bestnoten für Ausbildung in der Lehrpraxis

Im Rahmen der österreichweiten Turnusärzteumfrage wurde die Ausbildungsqualität in den einzelnen Krankenhausabteilungen, aber auch in den Lehrpraxen nach Schulnoten durch ein unabhängiges Institut erhoben. Die Ausbildung in Lehrpraxen erreichte dabei eine Durchschnittsnote von 1,2! Im Vergleich dazu wurde die Ausbildungsqualität in Krankenhausabteilungen nur mit durchschnittlich 2,8 benotet. Neben dem großen Engagement der Lehrpraxisinhaber spielt wohl das direkte Verhältnis Ausbilder

– Turnusarzt eine wesentliche Rolle für den Erfolg der Lehrpraxis.

Die Lehrpraxis scheint aber nicht nur die bestmögliche Ausbildungsqualität zu erreichen, sondern bietet auch Ausbildungsinhalte an, die im Krankenhaus nicht oder nur eingeschränkt vermittelt werden können. So besteht das Fach Allgemeinmedizin nicht aus einem Mini-Facharzt der einzelnen Fächer, sondern ist in seiner fachspezifischen Diagnostik und Therapie oft nicht nur im Ansatz grundverschieden zur fachärztlichen Behandlung. Einige Fächer sind weder jetzt noch in Zukunft als eigenständige Ausbildung im Rahmen des Turnus geplant. Krankheitsbilder aus diesen Bereichen lassen sich

gerade aus Sicht des Allgemeinmediziners gut in der Lehrpraxis vermitteln.

Lehrpraxis als Grundlage der landärztlichen Versorgung?

Bekanntermaßen wird es in den letzten Jahren zunehmend schwieriger, Landarztpraxen nachzubestatten. In vielen Gesprächen mit jungen Ärztinnen und Ärzten spielt neben der Angst vor Überlastung vor allem der Respekt vor der Aufgabe, eine Praxis als Unternehmen zu führen, eine große Rolle, warum sie sich die Übernahme einer Landarztpraxis nicht zutrauen.



Die Lehrpraxis kann auch hier punkten. Der Turnusarzt in der Lehrpraxis kann neben dem ärztlichen Handeln mit im Vergleich zum Krankenhaus eingeschränkten Mitteln auch die unternehmerischen Herausforderungen einer Arztpraxis aus erster Hand erleben und so leichter Mut fassen, den Schritt in die Praxis zu wagen.

Lehrpraxis international erfolgreich

Im europäischen Ausland ist die Lehrpraxis längst in der Allgemeinmedizinausbildung fest verankert und in den meisten Ländern auch von der öffentlichen Hand finanziert (siehe Kasten).

Seit 2004 fordert die Ärztekammer die Einführung einer verpflichtenden, finanzierten Lehrpraxiszeit im Umfang von einem Jahr am Ende einer intensivierten und verbesserten Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin. Mit etwas gutem politischen Willen sollte es doch möglich sein, dieses Vorhaben noch vor dem 10-jährigen Projektierungsjuubiläum umzusetzen.



Lehrpraxis in Europa

In folgenden Ländern ist die Lehrpraxis in der Allgemeinmediziner-Ausbildung verpflichtend und durch die öffentliche Hand finanziert:

Tschechische Republik	12 Monate	Norwegen	48 Monate
Frankreich	6 Monate	U.K.	12 Monate
Polen	24 Monate	Slowenien	24 Monate
Irland	24 Monate	Finnland	48 Monate
Portugal	22 Monate	Schweden	36 Monate
Italien	12 Monate	Deutschland	24 Monate
Niederlande	24 Monate		

NORER

6176 Völs / Innsbruck, Michelfeld 11,
Tel. 05 12/30 23 24
Fax 05 12/30 45 36
E-Mail: office@norer.at, www.norer.at



**Planung, Beratung,
Ausführung von Arztpraxen,
Apotheken, Krankenhausein-
richtungen, Küchen, Wohn-
zimmern und Einzeilmöbeln.**

Qualität

ist wertbeständig,
fordern Sie unsere Referenzliste an!

Ärzteausbildung neu – das Konzept

Lange verhandelt und immer noch nicht umgesetzt: Die Ärzteausbildung neu. Vor dem Hintergrund des nun auch in den Medien und langsam wohl auch von der Politik erkannten Ärztemangels wird eine verbesserte postpromotionelle Ausbildung auch von den Medien gefordert, um für österreichische Ärzte das Heimatland wieder attraktiv zu machen. Das Konzept ist nicht neu (in Grundlagen schon 2004 entwickelt), aber da derzeit wieder intensiv mit dem Ministerium um eine Umsetzung verhandelt wird, möchte ich es hier nochmals kurz vorstellen:

Klinische Grundkompetenz (Common Trunk):

Nach dem Medizinstudium, das mit dem klinisch-praktischen Jahr endet, soll eine klinische Grundkompetenz durch die Fächer Innere Medizin (6 Monate) und Chirurgie (3 Monate) inkl. Notfallmedizinischer Basisausbildung vermittelt werden. Diese Fächer sind dann für die erweiterte und aufgewertete Allgemeinmedizinerausbildung anrechenbar und ersetzen im Falle einer Facharztausbildung die bisherigen Gegenfächer.

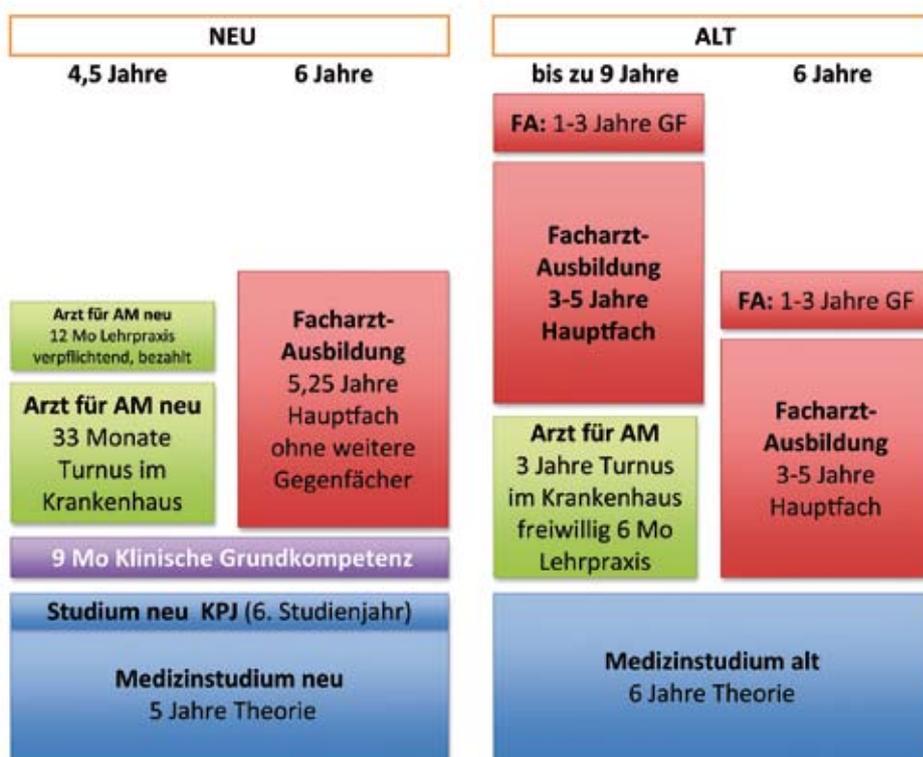
Allgemeinmedizin neu:

Nach dem 9-monatigen Grundturnus sollen sich die Ausbildungswege für den Allgemeinmediziner und Facharzt teilen. Der Allgemeinmediziner setzt dann seine Ausbildung für circa zweieinhalb Jahre im Krankenhaus mit einem dem derzeitigen Turnus vergleichbaren, aber ergänzten Fächerkanon fort. Zum Abschluss folgt dann eine einjährige Ausbildungszeit in einer Lehrpraxis. Die Ärztekammer macht dieses Konzept jedenfalls von einer gesicherten Bezahlung der Turnusärzte nicht nur im Krankenhaus, sondern auch in der verpflichtenden Lehrpraxis abhängig, denn nur so ist dieses Konzept sozial verträglich und für Turnusärzte attraktiv. Die österreichweiten Kosten für diese Ausbildung in der Lehrpraxis betragen circa 12 Millionen Euro im Jahr. Die Gesamtausbildungszeit für den neuen Arzt für Allgemeinmedizin beträgt in diesem Konzept nun voraussichtlich vier bis vier-einhalb Jahre.

Facharzt neu:

Wenn sich der Turnusarzt nach dem 9-monatigen Grundturnus für die Facharztausbildung entscheidet, so soll er direkt in die Ausbildung zum Facharzt ohne jedes weitere zu absolvierende Gegenfach einsteigen können. Die Ausbildungszeit im Hauptfach steigt somit in allen Sonderfächern auf fünf-einviertel Jahre. Damit wird dem zunehmenden Umfang und der zunehmenden Komplexität der Sonderfächer in der Ausbildung Rechnung getragen, ohne die Gesamtausbildungszeit zu verlängern. Ebenso fallen die Probleme der Organisation kleiner, schwer zu erreichender Gegenfächer weg. Natürlich wird es auch weiterhin möglich sein, nach der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin noch eine Facharztausbildung anzuschließen. In Zeiten des zunehmenden Ärztemangels wird es aber immer wichtiger, durch eine straffe Ausbildung die jungen Kollegen direkt und damit rascher zum Facharzt auszubilden. Bisherige Wartezeiten auf die Facharztausbildungsstellen werden durch den zunehmenden Mangel ohnehin immer seltener zum Problem werden.

VP Dr. Stefan Kastner



Sprengelärzte

Neuordnung der sprengelärztlichen Versorgung

Aufgrund der Altersstruktur der beamteten Sprengelärzte steigt die Zahl der Pensionierungen von Sprengelärzten. So werden derzeit noch 46 der 79 Sanitätssprengel von beamteten Sprengelärzten versorgt. Die pensionierten beamteten Sprengelärzte sollen nun durch Vertragssprengelärzte ersetzt werden.

Mit der am 11.5.2011 in Kraft getretenen Novelle des Gemeindesanitätsdienstgesetzes hat das Land Tirol darauf reagiert, dass einerseits in den kommenden Jahren ein Großteil der beamteten Sprengelärzte in den Ruhestand treten wird und andererseits immer weniger KollegInnen Interesse an dieser Tätigkeit zeigen. Die mangelnde Attraktivität hängt wohl ursächlich damit zusammen, dass die beamteten Sprengelärzte verpflichtet sind, im Sprengel rund um die Uhr unentgeltlich für die ärztliche Erreichbarkeit Sorge zu tragen.

Vertragssprengelarzt ersetzt beamteten Sprengelarzt

Das novellierte Gemeindesanitätsdienstgesetz sieht nun vor, dass künftig die sprengelärztlichen Aufgaben nicht mehr beamteten Sprengelärzten übertragen werden. Stattdessen haben die Sanitätssprengel mit niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin die Erledigung der sprengelärztlichen Aufgaben auf Werkvertragsbasis zu vereinbaren. Es bleibt jedem Sanitätssprengel unbenommen, auch mehrere Vertragssprengelärzte zu bestellen.

Im Werkvertrag sind die zu erbringenden Leistungen und das zustehende Entgelt zu normieren. Wie der beamtete Sprengelarzt ist auch der Vertragssprengelarzt ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt und deshalb verpflichtet, neben den im

Werkvertrag vereinbarten Leistungen weitere dem öffentlichen Sanitätsdienst bundesgesetzlich zugeordnete Tätigkeiten auszuführen (Gutachten nach § 8 Unterbringungsgesetz, Fahrtauglichkeitsuntersuchungen etc.). Auf diese Verpflichtung ist in der mit der Sprengelgemeinde abzuschließenden Vereinbarung (Werkvertrag) gesondert hinzuweisen.

Empfehlungstarif und Mustervereinbarung

Um den KollegInnen bei der Vertragsverhandlung eine Hilfestellung zu geben, hat die Ärztekammer eine Mustervereinbarung entwickelt (siehe www.aektirool.at). Zudem hat der Vorstand der Ärztekammer, nachdem die Verhandlungen mit dem Tiroler Gemeindeverband ergebnislos geblieben sind, folgenden Empfehlungstarif für die sprengelärztliche Dienstbereitschaft und die sprengelärztlichen Einzelleistungen beschlossen:

Sprengelärztliche Bereitschaft pro

Stunde: € 10.- (€ 240.- für einen 24-stündigen Dienst)

Einzelleistung des Sprengelarztes:

€ 150.- pro Stunde

(Pro Anforderung fällt mindestens eine Stunde an, ab der 2. Stunde wird pro angefangener Viertelstunde abgerechnet. An- und Abreisezeiten werden als Arbeitszeit berechnet).

Fahrtkostenersatz: Zumindest amtliches Kilometergeld.

Adäquate Entlohnung

In den Verhandlungen wurde vom Tiroler Gemeindeverband ausschließlich die Honorierung der tatsächlich von den Vertragssprengelärzten erbrachten Leistungen, nicht aber auch die Honorierung der vertragssprengelärztlichen Dienstbereitschaft angeboten.

Dass sich die Ärztekammer nicht auf dieses inadäquate Angebot eingelassen und stattdessen einen Empfehlungstarif beschlossen hat, zeigt mittlerweile Erfolg:

In allen uns bisher bekannten Vertragsabschlüssen haben sich die Sanitätssprengel an der Honorarempfehlung der Ärztekammer orientiert, zudem wurde den Werkverträgen mit den Vertragssprengelärzten der Musterwerkvertrag der Ärztekammer zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf eine flächendeckend möglichst einheitliche und der Leistung entsprechende Entlohnung, aber auch im persönlichen Interesse des Vertragssprengelarztes (Finden einer Vertretung etc.) wurde und wird den KollegInnen dringend empfohlen, sich an dieser Honorarempfehlung zu orientieren.



Bestellung von Vertragssprengelärzten verpflichtend

Im Falle der Pensionierung des beamteten Sprengelarztes sind die Sanitätssprengel nach dem Gemeindesanitätsdienstgesetz verpflichtet, die Stelle eines Vertragssprengelarztes ordnungsgemäß auszuschreiben und mit mindestens einem niedergelassenen Arzt für Allgemeinmedizin zu besetzen und mit diesem einen den Normen des Gemeindesanitätsdienstgesetzes entsprechenden Werkvertrag abzuschließen.

Das Bestehen loser Vereinbarungen, z. B. über die Vornahme der Totenbeschau, entbindet den Sanitätssprengel nicht von der Verpflichtung, ordnungsgemäß und zeitnah einen Vertragssprengelarzt bzw. mehrere Vertragssprengelärzte mit der Erledigung der sprengelärztlichen Aufgaben zu betrauen.

Neuordnung steigert Attraktivität

Während nach der alten gesetzlichen Regelung, mit Ausnahme in den Doppelsprengeln, pro Sprengel nur ein Sprengelarzt vorgesehen war, können die Sanitätssprengel nun auch mehrere Vertragssprengelärzte bestellen, was letztendlich zu einer Entlastung des einzelnen Vertragssprengelarztes beiträgt.

Die wesentliche Entlastung im Rahmen der sprengelärztlichen Tätigkeit ist aus unserer Sicht aber darin begründet, dass die unentgeltliche Sicherung der jederzeitigen Erreichbarkeit kurativer ärztlicher Hilfe im Sprengel nicht mehr zu den Dienstpflichten des Vertragssprengelarztes zählt.

Dazu ist allerdings anzumerken, dass diese Verpflichtung für die noch im Dienst stehenden beamteten Sprengelärzte weiterhin besteht.

Aber auch der Umstand, dass sowohl der Umfang der Tätigkeit als auch deren Entlohnung zwischen Sanitätssprengel und Arzt frei vereinbar sind, sollte dazu beitragen, die Attraktivität der sprengelärztlichen Tätigkeit zu steigern.

Sollten Sie sich für die Tätigkeit als Vertragssprengelarzt interessieren, aber auch für alle anderen Fragen im Zusammenhang mit der sprengelärztlichen Tätigkeit, stehen Ihnen das Sprengelärztereferat und die MitarbeiterInnen des Kammeramtes jederzeit zur Verfügung.

Das Sprengelärztereferat:
MR Dr. Edgar Wutscher
Dr. Klaus Schweitzer



**Wir bringen
Gesundheitstechnik
zum Laufen.**

**Hard- und Software
für effiziente Arztpraxen
Telefonanlagen
Digitale Röntgenanlagen
Planung - Installation - Wartung**


EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCHÉ

Alte Landstraße A-6712 Thüringen Fon +43 5550 4940 office@bitsche.at www.bitsche.at



Verlängerung des Pilotprojektes **Allgemeinmedizinischer Nachtbereitschaftsdienst**

Auf Grundlage der „Vereinbarung über die Einrichtung und Finanzierung eines allgemeinmedizinischen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienstes“, welche mit 1.1.2011 in Kraft getreten ist, nehmen mittlerweile bereits 32 von 56 Regionen (Sprengel) Tirols am allgemeinmedizinischen Nachtbereitschaftsdienst in der Zeit von Montag bis Freitag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr teil.

Der Zuspruch zum „Allgemeinmedizinischen Nachtbereitschaftsdienst“, zu erreichen unter der Rufnummer 141, ist sowohl von Seiten der Ärzteschaft als auch von Seiten der Tiroler Bevölkerung groß. Auch eine groß angelegte, mediale Informationskampagne im Bezirk Schwaz, in welchem bereits sieben von acht Sprengeln am Allgemeinmedizinischen Nachtbereitschaftsdienst teilnehmen, trug zu dieser positiven Entwicklung bei.

Die Gültigkeitsdauer der „Vereinbarung über die Einrichtung und Finanzierung eines allgemeinmedizinischen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienstes“ war jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2012 befristet.

Im Rahmen einer Sitzung der Tiroler Gesundheitsplattform vom 10.12.2012 wurde die Verlängerung der Vereinbarung bis zum Ablauf des 31.12.2013 beschlossen.

Interessierte Sprengel, welche bislang noch nicht am Allgemeinmedizinischen Nachtbereitschaftsdienst teilnehmen, können somit auch weiterhin um Aufnahme in das Projekt ersuchen. Entsprechende Anfragen sind an die Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte zu stellen.

**fit2work**

ein Angebot auch für Tiroler Ärzte?

Laut einer 2012 durchgeführten Studie „Meinungsraum“ 2012 fühlten sich 31 % der österreichischen Beschäftigten am Arbeitsplatz gesundheitlich beeinträchtigt. Häufigste Beschwerden sind mit 46 % Rücken- und Nackenschmerzen, 35 % fühlen sich psychisch ausgelaugt. 64 % der Arbeitslosen in Österreich geben an, dass die Arbeitslosigkeit auch in einem Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz steht.

Nimmt man diese Zahlen ernst, kann man davon ausgehen, dass ein großer Teil der körperlichen und psychischen Beschwerden, die in niedergelassenen Arztpraxen vorgebracht werden, seinen Ursprung in einer überfordernden (oder auch unterfordernden) Arbeitsplatzsituation hat.

Um diese Klientel zusätzlich zu Ihren medizinischen Angeboten weiterzuhelfen, können Sie als Ärzte in Tirol auf die nächstgelegenen fit2work-Beratungsstellen verweisen.

Kostenlos, freiwillig und anonym

bietet fit2work Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen Beratung an, um die Arbeitsplatzsituation zu verändern bzw. am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.

Durch arbeitsmedizinische bzw. arbeitspsychologische Abklärungen, durch Einzelcoaching, Bildungs- und qualifizierungsberatung, durch Informationen über Förderungen und Kostenträger können neue berufliche Perspektiven erarbeitet werden. Ziel ist es, eine berufliche Zukunft zu ermöglichen.

Individuelle Unterstützung

Mit einem/r BeraterIn (CasemanagerIn) werden die individuellen Ziele besprochen und ein Maßnahmenplan erarbeitet. fit2work begleitet bei der Umsetzung dieses Plans. Auch die Kontaktaufnahme mit Betrieben im Sinne der Erhaltung von Arbeitsplätzen ist eine gangbare Möglichkeit.

Hilfreiche VernetzungspartnerInnen

Fit2work ist ein gemeinsames Projekt von AMS, Gebietskrankenkasse, AUVA, PVA sowie Bundessozialamt (dieses ist auch der Auftraggeber). Alle zusammen verbindet ein großes Interesse an der Gesunderhaltung der österreichischen ArbeitnehmerInnen, da Krankenstände und frühzeitiger Pensionsantritt sich in erhöhten Kosten im Gesundheits- und Pensionssystem niederschlagen. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit allen anderen denkbaren Vernetzungspartnern für die Anliegen der Betroffenen.

Kontakte in Tirol:

HOTLINE: 0512 / 909 010-6665

(von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar)

Innsbruck: fit2work Beratungszentrum, Dr.-Franz-Werner-Str. 30 (Innpark)**Kirchbichl:** fit2work Beratungszentrum, Europastr. 8 (E3 Wirtschaftspark)**Reutte:** fit2work Beratungszentrum, Lindenstr. 35 (Lechpark)**Imst:** fit2work Beratungszentrum, FMZ Industriezone 30**Lienz:** fit2work Beratungszentrum, Messinggasse 17

Betriebliches Kümmern lohnt

Auch die Betriebe können von fit2work profitieren: Betriebe über 15 Mitarbeiter können durch professionelle Beratung kostenlos ein Eingliederungsmanagement aufbauen.

Wenn die Arbeitsfähigkeit für die bisherige Tätigkeit nicht mehr reicht, kann der Arbeitsplatz ergonomisch verbessert, die Arbeitszeit angepasst, schmerzhafte Haltungen abgegeben oder andere Tätigkeiten im Betrieb aufgenommen werden.

In Deutschland muss jeder Betrieb das jedem ab 6 Wochen Krankenstand anbieten, aufgrund guter Erfolge hat der Gewerkschaftsbund das auch schon für kürzere Krankheitsdauern gefordert. Führungskräfte erlernen den Umgang mit Problemen und bekommen mit einer Integrationsperson – häufig der Arbeitsmedizin des Betriebes – konstruktive Unterstützung.

Betriebe können die Beratung über die AUVA anfordern:

www.auva.at/fit2work

Wissenschaftspreis verliehen

Preis der Ärztekammer für Tirol 2011

Der Preis der Ärztekammer für Tirol wird seit 1975 verliehen. Zielsetzung ist, mit diesem Preis die Arbeit junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu fördern.

Der Preis der Ärztekammer für Tirol 2011 wurde Dr. Claudia Ress für ihre Arbeit „The role of apolipoprotein A5 in non-alcoholic fatty liver disease“ zugesprochen.

Dr. Ress wurde 1976 in Salzburg geboren. Nach dem Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Stoffwechsellabor der Inneren Medizin Innsbruck tätig und seit 2011 ist Dr. Ress als Assistenzärztin an der Universitätsklinik für Innere Medizin Department I beschäftigt.

Kurzvorstellung der ausgezeichneten Arbeit:

Titel: The role of apolipoprotein A5 in non-alcoholic fatty liver disease

Zeitschrift: Gut

Das metabolische Syndrom gewinnt nicht zuletzt durch die zunehmende Adipositas in der westlichen Welt immer mehr an Bedeutung. Die nichtalkoholische Fettlebererkrankung (NAFLD) gilt als die hepatische Manifestation des metabolischen Syndroms. Die exakten Pathomechanismen, die zur Entstehung und Progression der NAFLD führen, sind jedoch immer noch nicht geklärt. Neben anderen, werden auch Veränderungen im Lipoproteinmetabolismus ursächlich



Präsident Dr. Artur Wechselberger überreicht Frau Dr. Claudia Ress die Preisurkunde.

in Betracht gezogen. Die von der Arbeitsgruppe des Stoffwechsellabors veröffentlichte Arbeit untersuchte die Rolle von Apolipoprotein A5 (ApoA5) in der Entstehung der NAFLD.

Es konnte gezeigt werden, dass ausgeprägter Gewichtsverlust durch bariatrische Chirurgie zu einer Reduktion der hepatischen ApoA5 mRNA-Expression führt.

In Zellkulturversuchen führte ein siRNA-induzierter ApoA5 knock-down zu einer Reduktion des intrazellulären Lipidgehaltes.

Des Weiteren konnte mithilfe von Co-Transfektionsversuchen gezeigt werden, dass diese Effekte zumindest teilweise über den Transkriptionsfaktor PPAR alpha vermittelt sind. Die Ergebnisse dieser Arbeit lassen vermuten, dass ApoA5 eine wichtige Rolle in der Entstehung und Progression der NAFLD spielen könnte.





Ehrungen

Am 22. Februar 2013 lud die Ärztekammer für Tirol wieder Kolleginnen und Kollegen, deren berufliches oder außerberufliches Wirken mit einer Auszeichnung gewürdigt wurde, zu einer Feierstunde ins Parkhotel in Hall.

Im Rahmen dieses Festaktes wurden auch die Paracelsusmedaillen an jene ÄrztInnen verliehen, die im vergangenen Jahr ihre berufliche Tätigkeit als niedergelassene ÄrztInnen beendet haben und in den Ruhestand getreten sind.

Präsident Dr. Artur Wechselberger durfte eine Vielzahl dieser KollegInnen begrüßen und ihnen den Dank der Tiroler Ärzteschaft für ihr verdienstvolles Wirken für den Berufsstand und die Allgemeinheit ausdrücken.

Dr. Richard WEISSEISEN
Dr. Julius WIEGELE
MR Dr. Ekkehard ZERLAUTH

Verleihung des Berufstitels „Obermedizinalrätin“

OMR Dr. Erna JASCHKE

„Medizinalrat/Medizinalrätin“

MR Dr. Maria Aloisia BRAUN
Doz. MR Dr. Gerhard EGENDER
MR Dr. Hannes HOLZMEISTER
MR Dr. Wolfgang LAIMER
MR Dr. Arnold PURI-JOBI
MR Dr. Hermine REINDL
MR Dr. Werner Adolf UNSINN
MR Dr. Georg WOERTZ



Die Paracelsusmedaille für langjährige vorbildliche Tätigkeit als Ärztin/Arzt wurde verliehen an:

Dr. Gerlinde ABERMANN-MERL
MR Dr. Josef DECRISTOFORO
OMR Dr. Wolfgang DRUML
Dr. Ludwig GRASER
Dr. Hansjörg HASLWANTER
MR Dr. Wolfgang LAIMER

Dr. Peter MANGUTSCH
OMR Dr. Friedrich MEHNERT
Dr. Sieglinde NEUMAN
MR Dr. Bernhard NIEDERMAIR
Dr. Inge PANTZ
Dr. Manfred PANTZ
Dr. Herwig PHILLIPP
Dr. Max PROFANTER
MR Dr. Helmut Karl SCHWITZER
Dr. Brigitte Ingeborg STEIGER
Dr. Heinrich UNTERBERGER
Dr. Helmut WACKER

Nachtrag zur Weihnachtsglückwunschenthebung 2012

Im Rahmen der für den „Dr. Hirsch-Fonds“ durchgeführten Weihnachtsglückwunschenthebung wurde 2012 ein Betrag von € 22.644,40 gespendet. Die Ärztekammer für Tirol dankt allen Kolleginnen und Kollegen für die großzügige Unterstützung. Nachstehend die Kolleginnen und Kollegen, deren Spenden nach dem Redaktionsschluss der Ausgabe 4/12 eingelangt sind:

MR Dr. Klaus Auer, Söll
Dr. Andreas Bitterich, Ebenbichl
Dr. Friedrich Gregor Conrad, Innsbruck
Dr. Karl Dapra, Lienz
Dr. Klaus Engelhardt, Ebenbichl
Doz. Prim. Dr. Franz-Martin Fink, St. Johann in Tirol
MR Dr. Thomas Frieden, Landeck
Prof. Dr. Hermann Frommhold, Freiburg
Prof. Dr. Rudolf Wolfgang Gasser, Innsbruck
Dr. Robert Günther, Innsbruck
MR Dr. Ernst Hartungen, Innsbruck
Dr. Elfriede Hassan-Lainer, Innsbruck
Dr. Markus Hirsch, Zirl

MR Dr. Hannes Holzmeister, Steinach a. B.
Prim. Dir. Dr. Burkhard Huber, Absam
MR Dr. Josef Knierzinger, St. Anton a. A.
Dr. Petra Simone Krauß, Innsbruck
Hon.Prof. MR Dr. Peter Kufner, Innsbruck
MR Dr. Franz Lackner, Elbigenalp
MR Dr. Richard Lanner, Wildschönau
MR Dr. Josef Loitzenbauer, Innsbruck
Prof. Dr. Thomas Josef Luger, Innsbruck
Dr. Helmut Maier, Igls
Dr. Walter Mair, Kufstein
Dr. Reinhard Mangweth, Nauders
Dr. Christof Mathes, Kirchbichl
Prim. Dr. Udo Nagele, Wörgl

Dr. Astrid Penz, Hall in Tirol
Dr. Martin Pöll, Ehrwald
Dr. Heinrich Prensenschütz-Schützenau, Kirchbichl
Dr. Christof Reinold, Wiesing
Dr. Helmut Santer, Roppen
Dr. Johannes Schöch, Inzing
Oberst MR Dr. Robert Sief, Schwaz
MR Dr. Peter Unterwurzacher, Innsbruck
Gabor Vida, Schwendt
Dr. Peter Went, Innsbruck
Dr. Schullian, Innsbruck

www.meindfp.at

 **akademie**
der ärzte

PUNKTENACHWUCHS AUF WWW.MEINDFP.AT

Das Punkteangebot auf www.meindfp.at wächst von Jahr zu Jahr. Und auch heuer dürfen Sie wieder mit ordentlich Nachwuchs bei den

Fortbildungspunkten rechnen. Außerdem können Sie auf www.meindfp.at Ihre Fortbildung ganz einfach **organisieren**, **absolvieren** und **dokumentieren**.

Damit Ihnen kein einziger DFP-Punkt verloren geht.



Partner von meindfp





Fallstricke bei der Arbeitsunfähigkeits- bestätigung



Quelle: *Arzt im Ländle*, Ausgabe 1/2013,
Autor Michael Gablinger

Die Krankschreibungspraxis im Falle einer Arbeitsunfähigkeit stellt für Ärzte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Patienten eine heikle Angelegenheit dar. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen sind evident und mannigfaltig. In einer detaillierten Abhandlung dieses Themas in der Zeitschrift „Recht der Medizin“ (RDM) werden vom Autor Michael Gablinger allerdings nicht die Folgen der rechtmäßigen Krankschreibung, sondern jene bei der Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbestätigung als sogenanntes Gefälligkeitsattest erörtert. Nachstehend eine Zusammenfassung der mehrseitigen Abhandlung.

Zusammenfassung

- Die rechtlichen Konsequenzen aufgrund der Ausstellung einer Gefälligkeitskrankmeldung zeigen sich in den diversen Rechtsbereichen und lassen sich durch folgende Leitsätze zusammenfassen:
- Die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung ist als Gefälligkeitsattest zu werten, wenn der Arzt mangels vorangegangener gewissenhafter Untersuchung des Patienten und/oder mangels Vorhandenseins von für eine Krankschreibung sprechenden ärztlichen Drittbefunden die fehlende medizinische Indikation einer Arbeitsunfähigkeit ignoriert und den Patienten dennoch rein aufgrund seines zumindest mutmaßlich geäußerten Wunsches krankschreibt.
- Aus der Krankmeldung an sich, sowie aus dem Nachweis der „konkreten“ Krankschreibung des Arztes in Form der Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbestätigung, resultieren ein berechtigtes Fernbleiben des Arbeitnehmers von der Arbeit sowie überdies ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (Krankengeld) gegenüber dem Arbeitgeber.
- Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbestätigung ergibt sich aus dem Behandlungsvertrag iVm dem Gesamtvertrag. Bestätigt der niedergelassene Arzt rein aus Gefälligkeit die Arbeitsunfähigkeit des Patienten, erstellt er ein falsches Attest, mit dem insbesondere auch die Interessen des Arbeitgebers mitverfolgt werden, da die Arbeitsunfähigkeitsmeldung dessen Entscheidungsgrundlage bildet, ob er zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist oder nicht.
- Durch die Schaffung eines Vertrauenstatbestands beim Arbeitgeber haftet der Ersteller der falschen Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den entstandenen Vertrauensschaden.
- Die zivilrechtliche Haftung gründet sich insbesondere auf den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sowie auf die Verletzung objektiv-rechtlicher Schutzpflichten.
- Aus strafrechtlicher Sicht macht sich der Arzt bei Ausstellung eines Gefälligkeitsattests als Beitragstäter zum schweren Betrug und wegen des Delikts der Beweismittelfälschung strafbar. Ebenso kommt eine Strafbarkeit wegen Abrechnungsbetrugs gegenüber dem SV-Träger in Betracht. Eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung scheidet jedoch aus.
- Die Ausstellung von Gefälligkeitsattesten kann bei entsprechender straf- oder zivilrechtlicher Verurteilung ein Erlöschen des Kasseneinzelvertrages bewirken. Zudem begründet die rein auf Gefälligkeit basierende Krankenstandsbestätigung eine Vertrags- und Berufspflichtverletzung. Im Wiederholungsfall resultiert daraus eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung, die die Kündigung des Einzelvertrages rechtfertigt.
- Bei Verletzung des § 55 ÄrzteG durch die Ausstellung eines Gefälligkeitsgutachtens drohen dem Arzt Sanktionen im Wege des Disziplinarverfahrens sowie Verwaltungsstrafaktionen.

Dieser Artikel zeigt, welche rechtlichen Konsequenzen für den Arzt aus einer rein auf Gefälligkeit basierenden Krankschreibung resultieren können. Klar ist, dass es sich bei der Ausstellung eines Gefälligkeitsattests um eine unrechtmäßige Vorgangsweise handelt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Beweissituation entscheidet sich jedoch im jeweiligen Einzelfall, ob und mit welchen konkreten Folgen der Arzt konfrontiert wird. Diese Beurteilung obliegt letztendlich den zuständigen Gerichten und Behörden.



Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Information über die wesentlichen Neuerungen mit 1.1.2013

Mit 1.1.2013 trat die Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) in Kraft. Kern der Novelle ist die Prävention arbeitsbedingter psychischer Belastungen und Gefährdungen, die zu arbeitsbedingten Beschwerden und Erkrankungen führen können. Begleitend dazu wurde die Arbeits- und Organisationspsychologie verstärkt in die arbeitsmedizinische Ausbildungsverordnung integriert.

Erteilung von Ermächtigungen zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Nach bisheriger Rechtslage war die Ermächtigung zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erteilen, wenn der Arzt die Bestätigung erbringt, dass er eine der jeweiligen Untersuchung entsprechende Ausbildung absolviert hat, und nachweist, dass er die persönliche Qualifikation sowie die sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung zur Gänze selbst erfüllt oder zu Teilbereichen der jeweiligen Untersuchung andere Ärzte oder geeignete Labors heranzieht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Neuregelung sieht vor, dass eine Erteilung von Ermächtigungen nur mehr unter der zusätzlichen Voraussetzung der Absolvierung einer arbeitsmedizinischen Ausbildung möglich ist. Diese Regelung ist für Untersuchungsermächtigungen seit 01.01.2013 schlagend, bereits bestehende Ermächtigungen werden davon nicht berührt.

Einsichtnahme durch Organe der Arbeitsinspektion

Nach bisheriger Rechtslage war den Organen der Arbeitsinspektion vom Arbeitgeber auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen über die geleistete Einsatzzeit und die durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse, zu gewähren.

Seit 1.1.2013 müssen Präventivfachkräfte, das sind Sicherheitsfachkräfte mit Fachausbildung

und Arbeitsmediziner, den Organen der Arbeitsinspektion auf deren Verlangen Einsicht in diese Unterlagen gewähren oder Kopien dieser Unterlagen übermitteln.

Schriftlicher Tätigkeitsbericht unabhängig davon, ob ein Arbeitsschutzausschuss besteht

Die bisherige Norm, wonach Präventivfachkräfte dem Arbeitgeber nur dann einen schriftlichen



Antrag für Ermächtigungen zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

- Der Antrag ist einzubringen beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien.
- Juristische Personen können nicht ermächtigt werden
- Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name des Antragstellers/der Antragstellerin
 - Anschrift
 - Telefonnummer, E-Mail
 - Angabe der gewünschten Ermächtigung (genaue Bezeichnung der Schadstoffe oder der sonstigen Einwirkungen)
 - Angabe des/der Untersuchungsstandorts/es (Praxis, auswärtige Einrichtungen, Krankenhäuser etc.)
 - Ausbildungsnachweise
 - Nachweis der apparativen Ausstattung
 - bei Vergabe von Teilbereichen der Untersuchungen an andere Ärzte/Ärztinnen oder Labors sind deren Name, Adresse und Telefonnummer anzugeben
 - Angabe der Qualitätssicherungssysteme (auch für externe Untersuchungsstellen erforderlich).
- Werden apparative Ausrüstungen oder Räumlichkeiten einer Krankenanstalt, eines arbeitsmedizinischen Zentrums oder Räume, Ausstattung und Mittel einer betriebseigenen medizinischen Betreuung in Anspruch genommen, so ist eine schriftliche Benützungsbewilligung hierfür vom Eigentümer beizulegen.
- Gebühren für Antrag € 14,30, für die Beilagen pro Bogen € 3,90 und für den Bescheid eine Verwaltungsabgabe von € 6,50

Tätigkeitsbericht liefern müssen, wenn kein Arbeits-schutzausschuss besteht, hat das Bundesministeri-um für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als unzufriedenstellend erachtet. Daher haben Arbeit-geber seit 1.1.2013 jedenfalls Anspruch auf einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, unabhängig davon, ob ein Arbeitsschutzausschuss besteht oder nicht.

Neue Inhalte der Ausbildungsverordnung für Arbeitsmediziner

Die theoretische Ausbildung hat insbesondere Kenntnisse in folgenden Bereichen zu vermitteln:

- Arbeitsphysiologie: Belastung, Beanspruchung, körperliche und mentale Leistungsfähigkeit, Beurteilung von Ar-beitsschwere, Arbeitsschwierigkeit und Arbeits-leistung, Ermüdung, Erschöpfung, Erholung;
- Betriebs- und Arbeitsorganisation einschließlich Organisationsentwicklung;
- Arbeitspsychologie und Organisationspsycholo-gie: Evaluierung (Erfassung, Bewertung, Präven-tionsmaßnahmen) psychischer Belastungen, Schnittstellen zu anderen Fachdisziplinen;

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen, insbesondere von chronisch Kranken, Behinder-ten, Rehabilitanden, Jugendlichen, werdenden Müttern sowie älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Diese Neuerungen finden keine Anwendung auf Ausbildungslehrgänge, deren Beginn vor dem 1. Jänner 2013 liegt.

...



Öffentliches Recht – Zivilrecht – Strafrecht – Disziplinarrecht

Das **Öffentliche Recht** (z. B. Verwaltungsstraf-recht) ist derjenige Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt und einzelnen Privatrechtssubjekten regelt, wie z. B. Verwaltungsstrafen aufgrund der Nichtein-haltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes oder Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, ohne in die Ärzteliste eingetragen zu sein.

Im Unterschied dazu regelt das **Privatrecht** die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechts-subjekten, wie z. B. Streitigkeiten zwischen Patient und Arzt in Bezug auf Schmerzensgeld.

Die Haftung des Arztes

Dieser Artikel soll einen Einblick in die haftungsrechtlichen Aspekte bei Be-handlungsfehlern sowie in die für den niedergelassenen und angestellten Arzt im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung relevanten Versicherungen geben. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden vorab die wichtigsten Begriffe näher dargestellt:

Das **Strafrecht** umfasst diejenigen Rechtsnormen, durch die bestimmte Verhaltensweisen verboten und mit einer Strafe (Geldstrafe oder Freiheits-strafe) als Rechtsfolge verknüpft werden, wie etwa Körperverletzung oder fahrlässige Tötung.

Im Rahmen des Versicherungsrechtes ist insbe-sondere anzumerken, dass weder Freiheitsstrafen noch Geldstrafen und vorsätzlich begangene Delikte versichert werden können.

Ziel des **Disziplinarrechtes** ist es, Verstöße gegen Standes- und Berufspflichten im Rahmen der Selbstverwaltung der Ärztekammer zu verfolgen, wie etwa die Beeinträchtigung des Ansehens der österreichischen Ärzteschaft.

Beschuldigter und Angeklagter

Beschuldigte sind Menschen, die aufgrund be-stimmter Tatsachen verdächtig sind, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Der Begriff des Beschuldigten wird von der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bereits verwendet, wenn sie erst wegen eines Verdachts ermitteln. Es muss allerdings ein konkreter Tatver-dacht vorliegen, d. h. lediglich erste Ansatzpunkte, die darauf hindeuten, dass eine bestimmte Person an einer Straftat beteiligt war, reichen noch nicht aus, um schon Beschuldigter zu sein.

Sobald die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift oder den Strafantrag bei Gericht einbringt, beginnt das Hauptverfahren. Ab diesem Zeitpunkt werden Verdächtige als Angeklagte bezeichnet.

Zeuge vor Gericht

Zeugen sind Personen, die über ihre Wahrneh-mungen von vergangenen Tatsachen oder Zu-ständen aussagen.

→

Üblicherweise werden Zeugen von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder im Gerichtsverfahren befragt.

Vor der Befragung müssen Zeugen darauf hingewiesen werden, dass sie wahrheitsgemäß antworten müssen und das Recht haben, die Aussage zu verweigern, wenn sie sich dadurch selbst der Gefahr einer gerichtlichen Verfolgung aussetzen oder sie gegen Angehörige aussagen sollen.

Vorgeladene Zeugen sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann zu einer Ordnungsstrafe (Geldstrafe) oder polizeilichen Vorführung führen.

Strafprozess

Vom Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei geladene Zeugen sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten und dem Gericht Fragen darüber, was sie gesehen, gehört oder erlebt haben, wahrheitsgemäß zu beantworten. Nicht nur eine Falschaussage, sondern auch das vorsätzliche Verschweigen von erheblichen Tatsachen oder das Vortäuschen von Unwissenheit ist strafbar.

Von der Pflicht zur Aussage sind Zeugen gänzlich befreit, wenn sie in einem Verfahren gegen Angehörige aussagen sollen.

Ein Recht auf Verweigerung der Zeugenaussage haben Zeugen, wenn sie

- sich oder Angehörige durch die Aussage belasten würden,
- Mitglied einer bestimmten Berufsgruppe sind und über Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Funktion bekannt wurden, aussagen sollen. (z. B. Psychiater, Psychologen, nicht aber Ärzte anderer Fachrichtungen).

Zivilprozess

Zeugen sind verpflichtet, auch in Zivilprozessen vor Gericht auszusagen, es gibt nur wenige Ausnahmen von dieser Pflicht.

Zeugen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Fragen, nicht hingegen die gesamte Aussage, verweigern, wie etwa zu

- Fragen, deren Beantwortung sie selbst oder ihre nahen Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würde
- Fragen, deren Beantwortung ihnen oder ihren nahen Angehörigen einen unmittelbaren ver-

mögensrechtlichen Nachteil bereiten würde

- Dingen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Arzt anvertraut wurden (Ausnahme z. B. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Patienten)
- Fragen, die ihr Berufsgeheimnis betreffen

Vorsatz – Fahrlässigkeit

Das österreichische Strafgesetz unterscheidet zwischen Straftaten, die nur vorsätzlich begangen werden können, wie etwa Mord, und solchen, bei denen schon Fahrlässigkeit genügt, z. B. fahrlässige Tötung oder Körperverletzung.

Oftmals ist die Unterscheidung des Vorliegens eines **Vorsatzes** oder Fahrlässigkeit jedoch nicht einfach. Vorsatz liegt nämlich schon dann vor, wenn jemand es billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten ein anderer zu Schaden kommt. Es kommt ihm dabei also gar nicht darauf an, den anderen zu schädigen, es ist ihm andererseits aber auch egal.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn man einen Schaden aus einem Versehen, aus schuldbarer Unwissenheit oder aus einem Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit bzw. des gehörigen Fleißes verursacht. Unter leichter Fahrlässigkeit versteht man ein Verschulden, das auch einem sorgfältigen Menschen in der Bezugsgruppe „Arzt“ unterlaufen kann. Als grobe Fahrlässigkeit gilt ein Verhalten, das von einer an sich sorgfältigen Vergleichsperson nie gesetzt würde.

Um den Grad der Fahrlässigkeit feststellen zu können, kann eine gewisse Faustregel herangezogen werden, die jedoch rechtlich nicht geregelt ist. Beschreiben Arbeitskollegen den Fehler gefühlsmäßig mit den Worten „So etwas darf nicht passieren!“, liegen Hinweise auf grob fahrlässiges Verhalten vor. Lässt deren Bauchgefühl eher den Schluss zu „So etwas kann schon mal passieren!“ spricht das eher für leichte Fahrlässigkeit und ein leicht vorwerfbares Verhalten, das in manchen Fällen straffrei ist.

Unter **Übernahme- oder Einlassungsfahrlässigkeit** versteht man den Vorwurf, der einem Arzt zu machen ist, wenn er Aufgaben übernimmt, denen er nicht gewachsen oder zu denen er nicht befähigt oder nicht berechtigt ist. Es kommt hier

allerdings nicht darauf an, ob man erkennen konnte oder einem bewusst war, dass die Fähigkeiten nicht ausreichen. Haftung besteht in jedem Fall. Ein Beispiel: Eine Ärztin, die sich in der Facharzt Ausbildung befand, hätte erkennen müssen, dass sie nach kaum zweimonatiger Ausbildung noch nicht in der Lage war, bei Auftreten von Komplikationen gleich wie ein jahrelang ausgebildeter Anästhesist sachgemäß zu reagieren.

Im Zivilrecht ist die Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit entscheidend, weil ab grobem Verschulden auch der entgangene Gewinn des Geschädigten als Schadenersatzposition ersetzt werden muss.

Schlussendlich entscheidet jedoch der Richter im jeweiligen Verfahren anhand von Beweismitteln, Zeugenaussagen und Gutachten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Vorsatzes bzw. Fahrlässigkeit.

Der Behandlungsvertrag

Die rechtliche Grundlage der Beziehung zwischen niedergelassenem Arzt bzw. Krankenanstaltenträger und Patient bildet der Behandlungsvertrag, aus dem heraus das Behandlungsverhältnis entsteht, das auf jeder Seite unterschiedliche Rechte und Pflichten entstehen lässt.

Wann spricht man von einem Behandlungsfehler?

Der Behandlungsvertrag verpflichtet – wie ausgeführt – den Arzt oder die Krankenanstalt zu fachgerechter Behandlung. Es kommt aber immer wieder vor, dass trotz bester Absicht und Bemühens Fehler unterlaufen. Dabei wird unterschieden:

Der Begriff „Behandlungsfehler im eigentlichen Sinn“, umfasst ärztliches Verhalten im Rahmen einer medizinischen Behandlung, das ungewollt zur Schädigung der Gesundheit des Patienten führt, und zwar körperlich oder psychisch.

Zu den „Behandlungsfehlern im weiteren Sinn“ zählen die Fehler bei der Aufklärung von Patienten sowie Konsultationsfehler und das Verletzen von Organisationspflichten samt fehlerhafter Apparateüberwachung, die vor allem für Krankenanstalten von Bedeutung sind.

→

Welche haftungsrechtlichen Fallkonstellationen gibt es?

Der niedergelassene Arzt

Die einfachste Form eines Behandlungsvertrags ist der Vertragsschluss zwischen Patient und dem niedergelassenen Allgemeinmediziner oder Facharzt. Dabei trifft den Arzt grundsätzlich eine unmittelbare und persönliche Behandlungspflicht.

Der niedergelassene Arzt haftet zudem für seine Hilfspersonen (z. B. Ordinationsassistentin), weil er sie zur Vertragserfüllung einsetzt und sie deshalb Erfüllungsgehilfen sind. So haftet etwa ein Kassenarzt für das Fehlverhalten seines Vertreters, wenn der Patient den Eindruck gewinnen muss, innerhalb des Verantwortungsbereiches des abwesenden Arztes behandelt zu werden.

Beispiel: Gehilfenhaftung eines niedergelassenen Arztes

Ein niedergelassener Facharzt ordnet eine intravenöse Injektion an, die von der bei ihm angestellten diplomierten Krankenschwester vorgenommen wird. Durch eine Unachtsamkeit durchsticht die Krankenschwester die Vene, wodurch das Arzneimittel ins Gewebe diffundiert und dieses schädigt.

Obwohl den Facharzt im Beispielsfall selbst kein Vorwurf trifft, hat er für den Fehler seiner Angestellten zu haften, weil sie seine Erfüllungsgehilfin ist.

Überweist hingegen ein Arzt den Patienten, mit dem er den Behandlungsvertrag geschlossen hat, an einen anderen Arzt, kommt es in der Regel zu einer neuen vertraglichen Beziehung. Der überweisende Arzt haftet allenfalls für Verschulden, das ihn bei der Arztauswahl trifft. Er haftet aber keinesfalls für ein fachliches Verschulden des anderen Arztes.

Anders gestaltet sich die Haftung, wenn ein Arzt einen anderen konsiliariter zu Rate und/oder ihm die Krankengeschichte zur Durchführung von Spezialuntersuchungen überlässt. In diesem Fall entsteht zwischen dem Patienten und dem Konsiliararzt kein eigener Behandlungsvertrag. Vielmehr bleibt der behandelnde Arzt ausschließlicher Vertragspartner des Patienten.

Sonderfall Belegarztsystem

Das Belegarztsystem basiert auf einem gespaltenen Krankenhausaufnahmevertrag. Ein Belegarzt ist in

der Regel ein freiberuflicher Arzt, der in keinem Arbeitsverhältnis zur Krankenanstalt steht und dem von dieser das Recht gewährt wird, seine Patienten in dieser Krankenanstalt unter Inanspruchnahme der hierfür beigestellten Räume und Einrichtungen zu behandeln.

Beim Belegarztsystem schließt der Patient mit dem behandelnden Arzt einen Vertrag über die medizinische Behandlung. Der Belegarzt hat die ihm obliegende Behandlung des Patienten – einschließlich der notwendigen Nachbehandlung – eigenverantwortlich und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen. Er ist befugt, den Patienten in der Krankenanstalt zu operieren und, solange eine stationäre Behandlung erforderlich ist, dort nachzubehandeln und vom Krankenhauspersonal betreuen zu lassen.

Zur Durchführung der Operation hat das Krankenhaus seine Räumlichkeiten, Apparate und Instrumente entsprechend zur Verfügung zu stellen. Der vom Patienten mit dem Rechtsträger des Krankenhauses abgeschlossene Vertrag verpflichtet dieses, den Patienten unterzubringen, zu verpfle-

gen und die für die Durchführung der stationären Behandlung durch den Belegarzt erforderlichen Hilfen zur Verfügung zu stellen. Die dem Patienten geschuldete Gesamtleistung resultiert daher erst aus diesen beiden aufeinander abgestimmten Verträgen.

In diesem Zusammenhang ist besonders die Frage der Haftung bei Operationen unter Beiziehung von Anästhesisten von Bedeutung. In diesem Fall ist der beigezogene Anästhesist als Erfüllungsgehilfe einzustufen, was zur Folge hat, dass der Belegarzt für Fehlleistungen des Anästhesisten verantwortlich ist. Dies resultiert daraus, dass der Patient lediglich mit dem Belegarzt und im Rahmen der Verpflegung mit der Krankenanstalt einen Vertrag abschließt, in der Regel jedoch nicht mit dem Anästhesisten.

Der angestellte Arzt

Wird ein Patient in einer Krankenanstalt behandelt, wird der Behandlungsvertrag zwischen ihm und der Krankenanstalt geschlossen. Im Krankenhausaufnahmevertrag verspricht die Krankenanstalt eine sachgemäße Behandlung. Da sich die Kranken-



stalt zur Erfüllung dieser Verpflichtung unter anderem der angestellten Ärzte bedienen muss, werden diese im juristischen Sinn als Erfüllungsgehilfen angesehen. Für Erfüllungsgehilfen hat die Krankenanstalt wie für eigenes Verhalten einzustehen. Das bedeutet, dass der Träger der Krankenanstalt grundsätzlich für alle Schäden zu haften hat, die von seinen Angestellten verschuldet werden.

Zwischen Arzt und Patient entsteht dagegen – mit Ausnahme der Sonderklasse – keine Vertragsbeziehung. Daraus ergibt sich, dass der Arzt der Krankenanstalt bei Behandlungsfehlern dem Patienten gegenüber deliktisch haftet, wohingegen die Krankenanstalt aus dem Vertrag heraus haftet. Die deliktische Haftung liegt immer dann vor, wenn in ein jedermann gegenüber geschütztes Gut, wie Leben, Gesundheit und Eigentum, eingegriffen wird.

Da es sich bei den eintretenden Schäden grundsätzlich um Gesundheitsbeeinträchtigungen handelt, kann der Patient neben der Krankenanstalt auch den behandelnden Arzt in Anspruch nehmen.

Abgesehen von dieser allgemeinen deliktischen Haftung kann sich eine Ersatzpflicht auch daraus ergeben, dass gegen sogenannte Schutzgesetze verstoßen wird. Darunter werden Vorschriften verstanden, die nicht unmittelbar eine Schadenersatzpflicht, aber ein bestimmtes Verhalten vorschreiben und damit den Eintritt eines Schadens verhindern wollen, wie etwa die Regelungen des ÄrzteG und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes.

Ausnahme Sonderklasse

Der angestellte Arzt haftet dann aus dem Vertrag, wenn er mit einem Sonderklassepatienten eine Honorarvereinbarung schließt. Da der Träger der Krankenanstalt aber weiterhin die Behandlung schuldet und der behandelnde Arzt lediglich die persönliche Betreuung verspricht, kommt die herrschende Meinung zu einer solidarischen Haftung des Arztes und des Trägers.

Dienstnehmerhaftpflicht

Hat der Träger der Krankenanstalt den Schaden ersetzt, kann er unter Umständen nach dem DienstnehmerhaftpflichtG (DHG) Regress nehmen.

Der Rückgriffsanspruch hängt von der Schwere des Verschuldens ab, das den Dienstnehmer trifft:

- Leichte Fahrlässigkeit – kein voller Regress, Minderung bis auf null möglich
z. B. die Gabe eines Medikamentes intramuskulär anstelle von intravenös
- Grobe Fahrlässigkeit – voller Regress oder Minderung, aber nicht bis auf null
z. B. Verschreibung von Medikamenten ohne vorherige Untersuchung oder Operation in alkoholisiertem Zustand
- Vorsatz – voller Regress

Organisationsverschulden

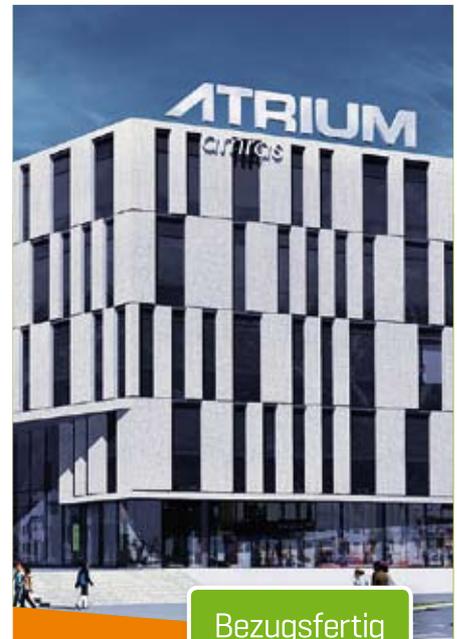
Dieser Begriff bedeutet, dass nicht nur dem Arzt die Sorgfaltspflicht für seine ärztliche Tätigkeit zukommt, sondern auch dem Krankenhausträger. Dieser hat die personelle und ausstattungsmäßige Infrastruktur so zu gestalten, dass vorhersehbare Krankheitsfälle behandelt werden können.

Was bedeutet die strafrechtliche Haftung?

Voraussetzung für eine strafrechtliche Haftung des niedergelassenen/angestellten Arztes ist die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes, wie etwa fahrlässige Körperverletzung oder fahrlässige Tötung. Zusätzlich kommt es in der Regel auch zu zivilrechtlichen (Schadenersatz) und disziplinarischen Folgen.

Aber auch das Fehlen eines solchen Tatbestandes, der zwar zu keiner strafrechtlichen Verurteilung führt, schließt zivilrechtliche (Schadenersatz), verwaltungsstrafrechtliche oder disziplinarische Folgen nicht aus.

Im Gegensatz dazu ist der Träger einer Krankenanstalt nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz verantwortlich für Straftaten, die entweder von seinen Entscheidungsträgern selbst, wie etwa der Leiter des ärztlichen Dienstes oder Vorstand, oder von seinen Arbeitnehmern bei mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch einen Entscheidungsträger begangen werden.



Bezugsfertig
Mitte 2013

Praxis mit Weitblick

Sie wünschen eine erstklassige Niederlassung in Top-Lage mit flexibel gestaltbaren Praxisräumlichkeiten. ATRIUM AMRAS bietet Ihnen im Wirtschaftszentrum Innsbruck Ost den perfekten Standort für medizinische Kompetenz.

www.atrium-amras.at

ATRIUM
amras

0512.
39 02 96



Begeht ein Entscheidungsträger die Straftat, muss dies rechtswidrig und schuldhaft erfolgen.

Bei Arbeitnehmern hingegen haftet der Träger auch, wenn der Arbeitnehmer nicht schuldhaft gehandelt hat. Allerdings muss die Begehung des Delikts dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sein, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Taten unterlassen wurden.

Gesetzlich verpflichtende Haftpflichtversicherung

Seit August 2011 gibt es für freiberuflich tätige Ärzte (niedergelassene Ärzte und Wohnsitzärzte sowie angestellte Ärzte mit ärztlicher Nebentätigkeit), ausgenommen Vertretungstätigkeiten, und für Krankenanstalten, die nicht durch eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine juristische Person, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts stehen (Private Krankenanstalten), betrieben werden,

eine verpflichtende Haftpflichtversicherung. Die gesetzliche Haftpflichtversicherung hat auf den Namen des jeweiligen Versicherungsnehmers zu laufen und eine Mindestsumme von € 2 Mio. für jeden Versicherungsfall, der durch die ärztliche Berufsausübung verursacht wurde, zu umfassen. Die Haftungshöchstgrenze pro einjähriger Versicherungsperiode beträgt bei sonstiger freiberuflicher Tätigkeit das 3fache, dies gilt gleichermaßen für Personen-, Sach- und (reine) Vermögensschäden. Ferner muss die Versicherung mit unbeschränkter Nachhaftung abgeschlossen werden.

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Privaten Krankenanstalten, sind die Krankenanstalten, welche von Land, Gemeinde oder Gemeindeverband betrieben werden, nicht von der gesetzlichen Verpflichtung einer Haftpflichtversicherung umfasst. In der Regel haben aber auch diese Krankenanstalten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Ist eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll?

Im Gegensatz zur oben ausgeführten Haftpflichtversicherung, die zur Erfüllung gerechtfertigter und der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche Dritter erforderlich ist, dient eine Rechtsschutz-

versicherung der Durchsetzung der Ansprüche des Versicherungsnehmers.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Der Patient behauptet, dass dem Arzt ein Behandlungsfehler unterlaufen sei, und macht Schadenersatzansprüche geltend. Die Abwehr bzw. Erfüllung dieses Anspruches obliegt der Haftpflichtversicherung. Ein Patient schuldet dem Arzt das Honorar für die medizinische Behandlung. Zur Geltendmachung dieser Forderung dient die Rechtsschutzversicherung.

Wozu dient die Strafrechtsschutzversicherung?

Anders als bei Zivilverfahren werden bei Strafverfahren auch bei Obsiegen keine Kosten, etwa für Gutachten oder anwaltliche Vertretung refundiert. Die Absicherung dieser Kosten kann nur durch eine entsprechende Strafrechtsschutzversicherung gedeckt werden.

Grundsätzlich sollten im Ermittlungs- und im Hauptverfahren sowohl Gutachten als auch Strafverteidiger gedeckt sein.

Dr. Julia Steinlechner
Servicestelle Recht/Ärztchammer für Tirol

Versicherungen im Überblick

Angestellter Arzt	Niedergelassener Arzt
Haftpflichtversicherung:	Haftpflichtversicherung:
Öffentliche Krankenanstalten haben in den meisten Fällen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen	Gemäß § 52d ÄrzteG verpflichtend
Private Krankenanstalten sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen	Rechtsschutzversicherung:
Rechtsschutzversicherung:	Für Anspruchsdurchsetzung (z. B. bei Nichtbezahlung des Honorars durch Patienten)
Für Anspruchsdurchsetzung (eventuell bei Nichtbezahlung der Kosten für Erstellung eines Privatgutachtens)	Strafrechtsschutzversicherung:
Strafrechtsschutzversicherung:	Übernahme der Kosten für Gutachten und Verteidigerkosten
Übernahme der Kosten für Gutachten und Verteidigerkosten	Achtung: Geldstrafe bei Verurteilung kann nicht versichert werden!
Achtung: Geldstrafe bei Verurteilung kann nicht versichert werden!	

Zurückhaltung bei der Werbung



Trotz der mehrfachen Liberalisierung der Werberichtlinie („Arzt und Öffentlichkeit“) in den letzten Jahren dürfen die Angehörigen des ärztlichen Berufsstandes ihre Tätigkeit nicht uneingeschränkt bewerben.

Nach wie vor steht über den Werbemöglichkeiten für Ärzte die Maxime, dass die fundamentale Bedeutung und Erhaltung bzw. im Einzelfall bestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit es aus der Sicht des beruflichen Selbstverständnisses der Ärzteschaft zur Pflicht machen, das Begegnungsverhältnis zwischen Arzt und Patient von jedweden Einflüssen kommerziell dominierter Werbestrategien freizuhalten.

Gem. § 53 Abs. 1 ÄrzteG hat sich der Arzt jeder unsachlichen, unwahren und das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten. Nähere Vorschriften dazu kann die Österreichische Ärztekammer erlassen. Dies ist mit der Werberichtlinie („Arzt und Öffentlichkeit“) erfolgt.

Die Werberichtlinie der ÖÄK ist nach der Judikatur des Disziplinarsenates der ÖÄK Ausdruck der verfestigten Standesauffassung und für die Standesangehörigen verbindlich. Was heißt, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen eine Berufspflichtverletzung darstellt und disziplinar zu ahnden ist.

Nicht ganz unberechtigt ist die Kritik, dass die eingangs angeführte Liberalisierung der Werberichtlinie zur unpräzisen Formulierung der Richtlinie geführt hat, weshalb nachstehend der Versuch

unternommen wird, anhand einiger Beispiele mögliche Fallstricke bei der ärztlichen Werbung aufzuzeigen.

Inserate/ Flugblätter/Homepage

Nicht verboten ist die Information der Patienten mittels Zeitungsinseraten, Flugblättern oder Postwurfsendungen. Ebenso ist es dem Arzt unbenommen, die Patienten oder die Informationssuchenden mit einer ausführlichen Homepage über die von ihm angebotenen Leistungen, sein Ordinationsteam, die Öffnungszeiten etc. zu informieren.

Aber hier gilt: Die Information darf das Ansehen der Ärzteschaft nicht beeinträchtigen, darf nicht unwahr und nicht unsachlich, aber auch nicht marktschreierisch sein.

Marktschreierische Selbstanpreisung

Untersagt ist also die Selbstanpreisung der eigenen Person oder von Leistungen durch aufdringliche bzw. marktschreierische Darstellung sowie das Darstellen einer wahrheitswidrigen medizinischen Exklusivität.

Es ist dem Arzt nicht verboten, von ihm angebotene Leistungen publik zu machen – dies entspricht durchaus dem Informationsbedürfnis des Patienten bei der Arztsuche –, er muss sich aber sowohl in Bezug auf den Inhalt der Information als auch deren

Darbietung immer das Verbot der Marktschreierei vor Augen halten.

So ist es in jedem Fall gegen die Intention der Werberichtlinie, wenn eine Ordination als „1. Adresse für ...“ beworben wird, wenn „tolle Ergebnisse aufgrund einer Spezialisierung“ ins Treffen geführt werden, ein Arzt unter Hinweis auf seine ehemaligen sportlichen Leistungen über von ihm durchgeführte Kreuzbandoperationen berichtet, oder eine Ordination als „qualifiziertes Team für Ihre Gesundheit“ bezeichnet wird.

Sogar die auf einer Homepage getätigte Anpreisung „Zufriedenheit und Sicherheit für unsere Patienten“ wurde von der Disziplinarkommission als marktschreierisch bewertet.

Aber auch hinsichtlich der Präsentation der Information muss jeder marktschreierische Auftritt vermieden werden. In der Öffentlichkeit angebrachte Plakate, Werbeaufschriften auf Autobussen, übergroße Ordinationsschilder und ähnliche Darbietungsformen widersprechen der Intention der Werberichtlinie.

Preisargumente

Das Preisnennungsverbot wurde mittlerweile aus der Werberichtlinie gestrichen.

→

Dies bedeutet aber nicht, dass nun die Preisliste hemmungslos als Marketinginstrument eingesetzt werden darf, statthaf ist lediglich die bloße Nennung des Preises. Ausgeschlossen sind nach wie vor alle Arten von Preisvergleichen. Formulierungen wie „nur 120.- Euro“, oder „20% unter den üblichen Honoraren“ deuten einen verbotenen Vergleich an und sind zu unterlassen.

Unstatthafte Ordinationsbezeichnungen

Ebenso ist die Bezeichnung einer ärztlichen Ordination, unabhängig davon, ob sie als Einzel- oder Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis betrieben wird, z. B. als Zentrum, untersagt.

Von der Rechtsprechung wurde bereits mehrfach festgestellt, dass unter einem „Zentrum“ nur ein Unternehmen zu verstehen ist, das durch die Größe seiner Anlagen, seiner Ausstattung und der besonderen Qualität seiner Leistung den branchengleichen Unternehmungen mit Abstand voraus ist. Da diese Kriterien auf eine ärztliche Ordination nicht zutreffen, entspricht die Bezeichnung einer Ordination als Zentrum nicht den Tatsachen, ist somit unwahr und zudem dazu angetan, bei den Patienten einen falschen Eindruck bzw. falsche Erwartungen zu wecken.

Verschärfte Bestimmungen für ästhetische Behandlungen und Operationen

Mit dem am 1.1.2013 in Kraft getretenen ÄsthOpG wurden für diesen Bereich verschärfte Werbebestimmungen normiert.

Arzt und Öffentlichkeit (Auszug)

Artikel 1:

Dem Arzt ist jede unsachliche, unwahre oder das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information untersagt.

Artikel 2:

Unsachlich ist eine medizinische Information, wenn sie wissenschaftlichen Erkenntnissen oder medizinischen Erfahrungen widerspricht. Unwahr ist eine Information, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht.

Artikel 3:

Eine das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information liegt vor bei

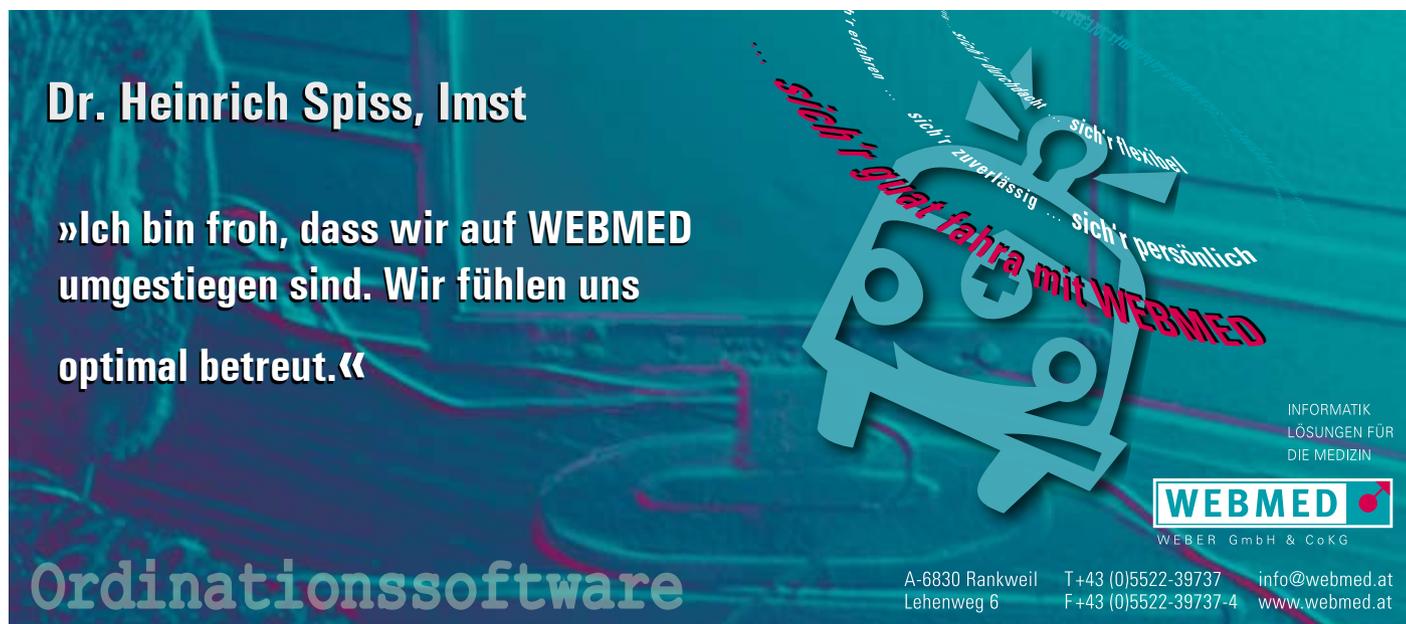
- a) herabsetzenden Äußerungen über ÄrztInnen, ihre Tätigkeit und ihre medizinischen Methoden;
- b) Darstellen einer wahrheitswidrigen medizinischen Exklusivität;
- c) Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche bzw. marktschreierische Darstellung;
- d) Werbung für Arzneimittel, Heilbehelfe oder sonstige medizinische Produkte sowie für deren Hersteller oder Verkäufer.

Insbesondere darf für diese Leistungen nicht geworben werden:

- 1. mit Angaben, dass die ästhetische Behandlung oder Operation ärztlich, zahnärztlich oder anderweitig fachlich empfohlen oder geprüft ist oder angewendet wird
- 2. mit Hinweisen auf die besondere Preisgünstigkeit der ästhetischen Behandlung oder

- Operation oder dem Anbieten kostenloser Beratungsgespräche,
- 3. durch Werbevorträge,
- 4. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Minderjährige richten und
- 5. mit Preisausschreiben, Spielen, Verlosungen oder vergleichbaren Verfahren.

...



Dr. Heinrich Spiss, Imst

»Ich bin froh, dass wir auf WEBMED umgestiegen sind. Wir fühlen uns optimal betreut.«

Ordinationssoftware

WEBMED
WEBER GmbH & Co KG

INFORMATIK
LÖSUNGEN FÜR
DIE MEDIZIN

A-6830 Rankweil T+43 (0)5522-39737 info@webmed.at
Lehenweg 6 F+43 (0)5522-39737-4 www.webmed.at

Wohlfahrtsfonds: Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds

Für die Gewährung ist Voraussetzung, dass der/die Wohlfahrtsfonds-Teilnehmer/in infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes dauernd oder zumindest 26 Wochen vorübergehend unfähig ist.

Invalidität im Sinne der Satzung des Wohlfahrtsfonds ist nur bei gänzlicher Unfähigkeit zur Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes gegeben. Die Satzung sieht keine Teilinvalidität vor. Der Verwaltungsausschuss ist dazu berufen, erforderlichenfalls eine vertrauensärztliche Untersuchung und Begutachtung anzuordnen, ob die Voraussetzungen für eine Invaliditätsversorgung nach der Satzung vorliegen oder nicht.

Die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG für Angestellte bzw. einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG für selbständig erwerbstätige Ärzte/Ärztinnen bedingt keineswegs automatisch auch die Gewährung einer Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Invaliditätsversorgung ist im Rahmen des Wohlfahrtsfonds autonom zu beurteilen.

Das Ausmaß der Invaliditätsversorgung ergibt sich zunächst aus den bis zum Invaliditätszeitpunkt bereits durch Beitragsleistungen erworbenen Anwartschaften zur Grundrente bzw. bei niedergelassenen Ärzten aus den durch Beitragsleistungen bereits erworbenen Anwartschaften zur Ergänzungsrente und dem Ansparkapital zur Individualrente. Bei der Grundrente und der Ergänzungsrente werden aufgrund des im Wohlfahrtsfonds verwirklichten

Solidaritätsprinzips Hinzurechnungen nach der Satzung für noch fehlende Beitragszeiten vorgenommen.

Das Ergebnis der Berechnung nach erfolgter Hinzurechnung für noch fehlende Beitragszeiten wird bei Inanspruchnahme vor dem vollendeten 65. Lebensjahr verkürzt („Invaliditätsversorgungs-Malus“).

Für Zuerkennungsstichtage einer Invaliditätsversorgung ab 1.4.2013 - 30.9.2013 beträgt dieser Abschlag 0,3933% p.m. oder max. 23,60%, für Zuerkennungsstichtage ab 1.10.2013 - 31.3.2014 werden 0,4050% p.m. oder max. 24,30% abgezogen und für Zuerkennungsstichtage nach dem 1.4.2014 werden 0,4167% p.m. oder max. 25% als Malus in Abzug gebracht.

Dieser „Invaliditätsversorgungs-Malus“ ist etwas geringer als der Malus für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersversorgung.

Die Verminderung durch den Malus bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt auch in der Versorgung der Hinterbliebenen fort.

Die Zuerkennung der Invaliditätsversorgung kann entweder unbefristet oder aber – wenn nach Beurteilung des Verwaltungsausschusses eine Wiedererlangung der zumindest teilweisen Fähigkeit zur Berufsausübung hinreichend wahrscheinlich erscheint – befristet erfolgen. Bei Auslaufen der Befristung hat eine neuerliche Antragstellung und Prüfung zu erfolgen.

Wiederkehrende Leistungen wie die Invaliditätsversorgung werden bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten oder wenn die vollständige Antragstellung selbst auf den Monatsersten fällt, ab diesem Stichtag zuerkannt.

...



Ausschreibung des „Dr.-Johannes-Tuba-Preises“ für 2013

Frau Hertha Tuba, die Witwe nach Hofrat Prim. Dr. Johannes Tuba, stellt der Ärztekammer für Tirol zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten oder einer besonders herausragenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Gerontologie und Geriatrie einmal jährlich einen Betrag von € 7.300,- zur Verfügung. Der „Dr.-Johannes-Tuba-Preis“ 2013 für Gerontologie und Geriatrie in der Höhe von € 7.300,- wird nach folgenden Richtlinien ausgeschrieben:

1. Der Preis wird für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Gerontologie und Geriatrie vergeben.
2. Die eingereichten Arbeiten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Ausgeschlossen sind Habilitationsschriften sowie Arbeiten, die für eine andere Preisvergabe eingerichtet wurden. Arbeiten, die nur im Manuskript vorliegen, müssen von einer Fachzeitschrift zur Publikation angenommen sein, was durch eine entsprechende Bestätigung nachzuweisen ist.
3. Angenommen werden nur von Ärzten eingereichte Arbeiten, wobei es erforderlich ist, dass der Einreicher/die Einreicherin über ein an einer Universität der Republik Österreich erworbenes Doktorat der gesamten Heilkunde oder über einen in Österreich als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierten akademischen Grad verfügt.
4. Gemeinschaftsarbeiten können nur von dem/der auf der Arbeit Erst- bzw. Zweitgenannten eingereicht werden. Im Falle der Einreichung durch den Zweitgenannten ist mit der Einreichung eine schriftliche Bestätigung des Erstgenannten darüber vorzulegen, dass der Zweitgenannte im selben Ausmaß wie der Erstgenannte am Zustandekommen der Arbeit mitgewirkt hat.
5. Die Arbeiten sind in je 6 Exemplaren einzusenden an: Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, 6020 Innsbruck
6. Einreichungsschluss: 31.5.2013 (Datum des Poststempels)

Ausschreibung des Preises der Ärztekammer für Tirol für 2013

Der Preis der Ärztekammer für Tirol wird in der Höhe von Euro 4.000,- nach folgenden Richtlinien ausgeschrieben:

1. Die eingereichten Arbeiten dürfen nicht älter als 2 Jahre sein (gerechnet vom Beginn der Ausschreibungsfrist). Pro Bewerber darf nur eine Arbeit eingereicht werden.
2. Die Arbeiten sollen hauptsächlich im Raum Tirol ausgeführt worden sein.
3. Bei Gemeinschaftsarbeiten muss der Hauptautor eindeutig deklariert sein; er gilt als der Einreichende. Habilitationsschriften können nicht berücksichtigt werden.
4. Der Preis der Ärztekammer für Tirol ist ein Förderungspreis für junge ärztliche Wissenschaftler und kann nur an Personen verliehen werden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Die gleichzeitige Bewerbung für eine weitere Preisvergabe stellt kein Ausschlusskriterium dar.
6. Die Arbeiten sind in je 6 Exemplaren bis spätestens 20.11.2013 (Datum des Poststempels) bei der Ärztekammer für Tirol, Anichstr. 7, 6021 Innsbruck, einzureichen.

Dr. Artur Wechselberger, Präsident der Ärztekammer für Tirol



medoc
Praxissoftware



Die innovative Lösung für Wahlärzte

Entscheiden Sie sich für eine Praxissoftware, entwickelt nach dem neuesten Stand der Technik - und haben Sie mehr Zeit für das Wesentliche: Ihre Patienten.

www.medoc.at



medoc.cc - IT & Design Solutions GmbH
Poschweg 6 | 6067 Absam
software@medoc.at
www.medoc.at

Wichtiger Hinweis der Ärztekammer für Tirol

Immer häufiger werden wichtige Informationen, Updates, Newsletter und dergleichen nur mehr per Mail verschickt oder auf der Homepage angekündigt. Dieser Weg spart nicht nur Geld, sondern auch Zeit!

Es ist der Ärztekammer daher ein Anliegen, Sie mit Nachdruck darum zu bitten, regelmäßig Ihre Mails abzurufen und auch immer wieder einen Blick auf unsere Homepage zu werfen.

www.aektirol.at

Ausschreibung von **freien Kassenarztstellen** für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK), der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) nachstehende Vertragsarztstellen ausgeschrieben:

A) ÄRZTE FÜR ALLGEMEINMEDIZIN:

- 1 Stelle für Innsbruck zum 1.7.2013 (ohne BVA)
- 1 Stelle für Landeck zum 1.7.2013
- 1 Stelle für Langkampfen zum 1.7.2013
- 1 Stelle für Kirchberg zum 1.7.2013
- 1 Stelle für Pfunds zum 1.7.2013
- 1 Stelle für Westendorf zum 1.7.2013

B) FACHÄRZTE:

- 1 Stelle für Chirurgie für Innsbruck zum 1.7.2013
- 1 Stelle für Gynäkologie für Innsbruck zum 1.8.2013
- 1 Stelle für Kinder- und Jugendheilkunde für Kitzbühel zum 1.7.2013
- 2 Stellen für Kinder- und Jugendpsychiatrie für Innsbruck zum 1.7.2013 (nur BVA und VAEB)
- 1 Stelle für Orthopädie und orthopädische Chirurgie für Innsbruck zum 1.7.2013 (nur BVA)

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB):

Bei der Vergabe von Einzelverträgen ist insbesondere bei Zuerkennung eines Einzelvertrages mit den § 2-Krankenversicherungsträgern jedenfalls auch ein VAEB-Einzelvertrag zu vergeben. Dies ergibt sich aus dem Gesamtvertrag vom 1.4.2005.

Die Berufung als Vertragsarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Arztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis **spätestens 29.4.2013** in einem geschlossenen Kuvert, gekennzeichnet als Kassenstellenbewerbung, bei der Ärztekammer für Tirol einzureichen.

Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliche Bewerbung unter Verwendung des Bewerbungsformulars der Ärztekammer für Tirol (Formular als Download unter www.aektirol.at);
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR oder der Schweiz;
- e) Nachweis des Abschlusses des Medizinstudiums (zB Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich im Rahmen der ausgeschriebenen Fachrichtung (zB Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt Diplom);
- g) verbindliche schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird bzw. dass diese bei Zuerkennung des ausgeschriebenen § 2-Einzelvertrages spätestens mit Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit gekündigt ist (Formular als Download unter www.aektirol.at)
- h) Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist:
 - ha) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis
 - hb) Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.

Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch eine von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung (§ 27 Abs. 3 und 4 ÄrzteG. 1998) erbringen.

Die unter ha) und hb) genannten Urkunden dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

- i) Erklärung über das Nichtbestehen justizstrafrechtlicher, disziplinarrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher Vorerhebungen oder Verurteilungen oder zivilgerichtlicher Verfahren wegen eines schuldhaften Verhaltens im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes (Formular als Download unter www.aektirol.at).

Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- a) Bestätigung von Zeiten als angestellter Arzt im Fachgebiet der ausgeschriebenen Stelle nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in diesem Fachgebiet (Bestätigung des Dienstgebers und Bestätigung der Eintragung als angestellter Arzt bei der jeweiligen Standes- bzw. Interessensvertretung);
- b) Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- c) Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Praxisvertretungen eines Vertragsarztes einer Gebietskrankenkasse;
- d) Bestätigung von Zeiten der Notarztstätigkeit im organisierten Notarztsystem durch einen Dienst- oder Werkvertrag;
- e) Bestätigung der zuständigen Standes- bzw. Interessensvertretung über Teilnahme am kassenärztlich organisierten Bereitschaftsdienst;
- f) Bestätigung von Zeiten in einer Lehrpraxis (formal richtiges Ausbildungszeugnis);
- g) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK;
- h) Zertifikat über absolvierten Sprengelärztkurs im Bundesland Tirol;
- i) Formal richtiges Ausbildungszeugnis über zusätzlich absolvierte anrechenbare Ausbildungszeiten zum Facharzt oder Facharzt Diplom bei Bewerbung um einen § 2-Einzelvertrag für Allgemeinmedizin;
- j) Nachweis der Eintragung in die fachspezifische Bewerberliste der Ärztekammer für Tirol, sofern auf die Bewerbung nicht die Übergangsbestimmung gemäß VI, Punkt 3 A) anzuwenden ist;
- k) Nachweis erfolgloser Bewerbungen;
- l) Nachweis des behindertengerechten Zuganges zur Arztpraxis gemäß ÖNORM B 1600 und B 1601;
- m) schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Praxiszugang innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeginn nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 und B 1601 zu schaffen;
- n) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten, Karenzzeiten, Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder gleichartiger Leistungen;
- o) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (zB Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss).

Sämtliche Bewerbungen müssen innerhalb der Einreichfrist schriftlich in einem geschlossenen Kuvert, gekennzeichnet als Kassenstellenbewerbung, bei der Ärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien berücksichtigt werden können. Als Einreichdatum gilt das Datum des Postaufgabestempels oder bei persönlicher Abgabe der Eingangsstempel der Ärztekammer für Tirol. Urkunden sind im Original oder in notariell oder gerichtlich beglaubigter Abschrift beizubringen. Für Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Für die Punkteberechnung werden nur die im Bewerbungsformular enthaltenen Angaben herangezogen, sofern diese richtig sind und entsprechend nachgewiesen wurden. Eine Ergänzung fehlender Angaben durch die Ärztekammer für Tirol oder die Tiroler Gebietskrankenkasse ist unzulässig.

Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol ausgeschriebene § 2-Einzelverträge sind verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen die Prioritäten anzugeben. Gibt der Bewerber keine Prioritäten bekannt, werden diese ersatzweise mit der Reihenfolge der in den Mitteilungen der Ärztekammer ausgeschriebenen § 2-Einzelverträge festgelegt. Ein Bewerber kann nur für eine Stelle erstgereiht werden.

Die ausgeschriebene Kassenplanstelle kann nach den gesamtvertraglich vereinbarten Reihungsrichtlinien, Punkt V Z. 4, neuerlich zur Ausschreibung gelangen oder einvernehmlich dem nächstgereihten Bewerber zugesprochen werden, wenn der vorgeschriebene Kassenpraxiseröffnungstermin um mehr als 14 Tage überschritten wird.

Die Kassenplanstellenausschreibungen finden Sie auch auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol unter www.aektirol.at.

Die derzeitigen **Punktwerte** bei den Kassen

1. §-2-Krankenkassen

(Tiroler Gebietskrankenkasse, Austria Tabak, Bauern)

ab 1.1.2013

1. Punktegruppe bis 28.000 ohne Kleinlabor	€ 0,9696
Kleinlabor ¹⁾	€ 0,9454
2. Punktegruppe ab 28.001 ohne Kleinlabor	€ 0,4871
Kleinlabor ¹⁾	€ 0,4748
ab 36.001 ohne Kleinlabor	€ 0,2431
Kleinlabor ¹⁾	€ 0,2370
Große Sonderleistungspunkte (-/II)	€ 1,6879
EKG-Punkte	€ 0,8235
Laborpunkte (= Pos.Nr. 178a-v)	€ 0,4120
Fachröntgenologen	
1. Punktegruppe bis 28.000 Pkt.	€ 1,3294
2. Punktegruppe ab 28.001 Pkt.	€ 0,6581
Fachlabor	
1 bis 1.000.000 Punkte	€ 0,067067
1.000.001 bis 9.000.000 Punkte	€ 0,022356
ab 9.000.001 Punkte	€ 0,013549

¹⁾ Ausgenommen Pos.Nr. 39.

2. BVA (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter)

ab 1.4.2011

Abschnitt A.I. bis A.X.	€ 0,8768
Ausnahmen Grundleistungen durch	
ALL	€ 0,9232
ANÄ, LU, N, P	€ 1,0381
INT	€ 1,2854
KI	€ 1,0821
Abschnitt B: Operationstarif	€ 0,8768
Abschnitt D: Labor	€ 1,5200
Abschnitt D: Labor-Akutparameter	€ 1,9000 ¹⁾
Abschnitt E: Röntgen	€ 0,7984

¹⁾ Werden die Pos. Nr. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos.Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie bzw. die Pos.Nr. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert für Akutparameter zur Anwendung.

3. VAEB (Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen und des österr. Bergbaues)

ab 1.4.2013:

Abschnitt A.I. bis A.X.	€ 0,7954
Ausnahmen: Grundleistungen durch	
ALL	€ 0,8224
ANÄ, LU, N, P	€ 0,9351
INT	€ 1,1313
KI	€ 0,9738
Abschnitt B: Operationstarif	€ 0,7954
Abschnitt E: Röntgen	€ 0,7328
Abschnitt A. XI. und C Physikalische Behandlung	€ 0,1129
Abschnitt D: Labor	
a)	€ 1,8165 ^{1) 3)}
b)	€ 1,4532 ²⁾

¹⁾ für Fachärzte für EEG, Fachärzte für Zytodiagnostik, Fachärzte für Pathologie und Histologie, Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik

²⁾ für alle anderen Ärzte, soweit bei der jeweiligen Position nichts Gegenteiliges angemerk ist

³⁾ Kommt zur Anwendung, wenn die Pos.Nr. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos.Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie bzw. die Pos.Nr. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde wegen Dringlichkeit in der eigenen Ordination erbracht wird.

4. SVA

(Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft)

ab 1.1.2012

A. I bis X (ohne 34a bis 34f, 35b 35e, 35f und 36a bis 36f), B. und E. (R3a-R3k und R22a)	€ 0,6813
A. VIII (34a bis 34f)	€ 0,5321
A. XII Sonographische Untersuchungen Ergometrische Untersuchungen	€ 0,5218
A. IX (35b, 35e, 35f und 36a bis 36f)	€ 0,6499
A. XI und C.	€ 0,5115
A. XIII und E. (R4a-g, R5a-R5j)	€ 0,4690
D. (für alle übrigen Ärzte)	€ 1,6264 ¹⁾
E. (R1a, R1b, R6a und R6b)	€ 0,5880
E. (R9-R18 und R20a)	€ 0,5157

- 1) für nachstehende Pos.Nrn. und Fachgebiete gelten ab 1.1.2012 folgende Ausnahmen
- a) Werden die Pos.Nrn. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Punktwert von 1,90 Euro zur Anwendung, ansonsten gilt der Punktwert 1,6264 Euro.
- b) Wird Pos.Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Punktwert von 1,90 Euro zur Anwendung, ansonsten gilt der Punktwert 1,6264 Euro.
- c) Werden die Leistungen mit den Pos.Nrn. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebietes Kinderheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Punktwert von 1,90 Euro zur Anwendung, ansonsten gilt der Punktwert 1,6264 Euro.

5. KUF (Tiroler Kranken- und Unfallfürsorge)

ab 1.7.2012

für Arztleistungen	€ 0,9923
Labor-Tarife für	
Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	€ 0,1180
Fachlaboratorien	€ 0,1104

6. Privathonorartarif

ab 1.1.2013

Grund- und Sonderleistungen	€ 1,12
Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,38

7. Kostenerstattung bei Wahlärztinanspruchnahme siehe jeweilige Satzung des Sozialversicherungsträgers

Aktuelle Versionen abrufbar unter: www.avsv.at
für TGKK auch unter: www.tgkk.at

Vertretungskosten für **Sprengelärzte** Honorar für **Schuluntersuchungen**

Aufgrund der Null-Lohnrunde 2013 für die Tiroler Landesbeamten werden auch die Vertretungskosten für Sprengelärzte bzw. Honorar für Schuluntersuchungen gegenüber 2012 nicht angehoben, da sie an das Gehalt der Tiroler Landesbeamten gekoppelt sind (§ 9 Abs. 2 Gemeindegesetz, § 86 Abs. 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz).

Deshalb gelten für 2013 folgende Sätze:

Sprengelärztliche Vertretung pro Tag: € 43,85

Die Vertretungsgebühr, die bei der Sprengelgemeinde geltend zu machen ist, wird nicht nur während desurlaubes bzw. im Krankheitsfall des Sprengelarztes, sondern auch für einen Vertretungstag pro Woche (maximal 47 Wochen pro Jahr) gewährt.

Wegegebühr für Totenbeschau:

Für jeden Doppelkilometer; bei Tag € 2,53, bei Nacht € 3,76

Honorar für Schuluntersuchungen:

Pro Stunde; € 58,89

Als Arbeitszeit gilt auch die notwendige Fahrtzeit von der Ordination in die Schule und zurück.

Kilometergeld: € 0,42

...



Prophylaxe für Steuerprüfungen & mehr

Eine Steuerprüfung bedeutet zusätzlichen Aufwand und ist daher immer auch eine Belastung. Mit der richtigen Vorbereitung und einer regelmäßigen Prophylaxe kann Ihnen aber im Grunde nichts Schlimmes passieren, denn . . .

Es gibt keine Prüfung ohne Warnung

Zuallererst: Ohne Vorwarnung werden Sie nicht geprüft. Die Prüfung beginnt vielmehr mit einer Ankündigung zirka eine Woche vorher. Jetzt müssen Sie und Ihr Steuerberater aktiv werden! Es gilt, die Unterlagen vorzubereiten und nochmals hinsichtlich steuerlicher Zweifelsfragen auszuwerten. Mit einer wirklich wirksamen Prophylaxe sollte allerdings schon viel früher begonnen werden.

Alljährliche Kontrollroutinen

Nach Erstellung des Jahresabschlusses sollten Kontrollroutinen des gesamten Rechenwerkes auf Plausibilität dahingehend erfolgen, ob der ausgewiesene Gewinn unter Berücksichtigung aller betrieblichen und außerbetrieblichen Geldflüsse überhaupt dazu reicht, Ihren Lebensunterhalt bei gegebenem Lebensstandard zu bestreiten.

Geht sich diese Rechnung nicht aus, so nimmt die Finanz an, dass Sie von un versteuerten Geldern gelebt haben.

Diese Rechenübung nennt man Mittelnachweis. Da die Prüfung durch das Finanzamt meist erst Jahre später stattfindet, kann es leicht passieren, dass Sie sich an gewisse Vorkommnisse nicht mehr erinnern können bzw. keine Unterlagen mehr dazu haben. Daher empfiehlt es sich, für jedes Jahr sofort bei der Jahresabschlussstellung einen solchen Mittelnachweis zu erstellen. Manche Steuerberater führen diese Prophylaxe jährlich durch und bewahren Sie so davor, in die Falle zu tappen.

Auch privates Vermögen ist relevant

Dazu werden auch die Bankauszüge zu privaten Guthabens- und Darlehenskonto, Bauspardarlehensauszüge und Unterlagen zu Ihren Wertpapierdepots benötigt.

Das Ergebnis dieser „Vorsorgeuntersuchung“ sollte in etwa dem tatsächlichen Aufwand für das tägliche Leben (Wohnen, Essen, Kleidung, Sport, Urlaub etc.) entsprechen.

Bei größeren Abweichungen besteht Handlungsbedarf:

a. Der errechnete Wert liegt unter dem Existenzminimum

In diesem Fall haben Sie entweder öfter „vergessen“ Einnahmen zu erfassen, oder es gab doch noch andere Geldquellen wie Kredite, Schenkungen, Versilberung etc. Können Sie nicht erklären, wie Sie Ihren Lebensunterhalt bestritten haben, so droht Ihnen ein steuerlicher Supergau. Die Konsequenzen reichen von der Ausweitung des üblichen Prüfungszeitraumes von 3 auf bis zu 7 Jahre, über Zuschätzungen zum bisher erklärten Einkommen bis hin zum Altbraum eines Finanzstrafverfahrens.



b. Der errechnete Wert ist extrem hoch

So erfreulich dies auch ist, Sie sollten eine Erklärung für den Verbleib des Geldes finden. Vielleicht gibt es noch Wertpapiere, die vergessen wurden in den Mittelnachweis aufzunehmen. Oder es gab sonstige größere private Ausgaben (Immobilientransaktionen, Jagdpacht etc.), die vorerst übersehen wurden. Haben Sie keine Erklärung, so könnte die Finanz auf versteckte Wertpapierdepots oder Geld im Ausland aus möglicherweise nicht versteuerten Quellen tippen.

Auch dies wirkt sich auf den Verlauf einer Betriebsprüfung unangenehm aus und kann ebenso dazu führen, dass der Prüfungszeitraum unnötig verlängert und alles viel genauer unter die Lupe genommen wird. Das führt unnötig zu zusätzlichen Kosten.

Solche Szenarien können mit einem jährlichen Mittelnachweis rechtzeitig analysiert und verhindert

werden. Zudem liefert ein solcher Mittelnachweis wichtige Parameter für betriebswirtschaftliche Kennzahlen und Auswertungen:

Wirtschaftlicher Zusatznutzen

Dieselben Daten, die ohnehin für den Mittelnachweis gegenüber der Finanz relevant sind, können gleichzeitig auch für wirtschaftliche Fragestellungen ausgewertet werden, wie folgt:

- Woher kommt das Geld?
Wohin geht das Geld?
Dies ist vor allem dann interessant, wenn Sie sich wundern, warum von dem so hohen Gewinn so wenig Geld für Sie übrig geblieben ist.
- Wie viel Geld habe ich angespart?
(Entwicklung Wertpapiere, Sparguthaben etc.)
- Wie viele Schulden habe ich zurückbezahlt bzw. inwieweit ist mein Verschuldungsgrad angestiegen? (Entwicklung Kredite/Darlehen)

- Welche Schulden habe ich und welche verträge ich?
- Wie haben sich meine Fremdwährungskredite entwickelt? (Kursgewinne und -verluste)
- Wie viele Jahre muss ich noch für meine Schulden arbeiten?
- Wie hoch ist das Familieneinkommen?
- Was bleibt zum Leben?
- Was kann ich mir leisten?
- Lebe ich über meine Verhältnisse?

Resümee

Haben Sie einen neugierigen Steuerberater, der sich auch für Ihre Privatkonten interessiert? Gut so! Das bedeutet nämlich, dass Sie sich einer Kanzlei anvertraut haben, für die eine jährliche Mittelnachweisberechnung selbstverständlich ist.

Dies ist insbesondere dann von Vorteil, wenn die Gewinnermittlung, so wie bei Ärztinnen und Ärzten üblich, durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt.

So haben Sie die Kontrolle über Ihre Geldflüsse und sind dem Finanzamt immer einen Schritt voraus. Darüber hinaus hat Ihr Steuerberater damit bereits wichtige Basisinformationen für eine wertvolle betriebswirtschaftliche Beratung gewonnen.

Ergebnis sind individuelle Kennzahlen, die Ihnen Sicherheit geben und dafür sorgen, dass Sie Ihre gesamten Geldflüsse, sowohl jene Ihrer Ordination als auch privat, fest im Griff haben.



v. l.: Stb. Dr. Verena Maria Erian, Stb. Mag. Eva Messenlechner, Stb. Raimund Eller

Team Jünger, Steuerberater,
die Ärztespezialisten

Standesveränderungen

STAND DER GEMELDETEN ÄRZTE

	1.12.12	1.3.13
Niedergelassene Ärzte		
a) Approbierte Ärzte	5	6
b) Ärzte für Allgemeinmedizin	475	476
c) Fachärzte	679	691
d) Ärzte für Allgemeinmedizin + Fachärzte	85	83
Wohnsitzärzte	208	211
Angestellte Ärzte		
a) Approbierte Ärzte	5	4
b) Ärzte für Allgemeinmedizin	204	213
c) Fachärzte	1005	1002
d) Turnusärzte	869	870
e) Ärzte für Allgemeinmedizin + Fachärzte	43	42
Ao. Kammerangehörige	748	746
Ausländische Ärzte	2	4
Gesamtärztestand	4328	4348

Anerkennungen / Eintragungen in die Ärzteliste als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin

Dr. Arzu **AKCAY**
 Dr. Yvonne **AUDERER**
 Dr. Alexandra **BADO**
 Dr. Andrea **DECRISTOFORO**
 Dr. Christina **EHAMMER**
 Dr. Diana **HENNERBICHLER**
 Dr. Christine **HOLZKNECHT**
 Dr. Markus **KILLINGER**
 Dr. Birgit **MIHALOVICS**
 Dr. Franz **PISTOJA**
 Dr. Katharina **PROFANTER**
 Dr. Michael **REITER**
 Eva Maria **WARTELSTEINER**
 Dr. Ina **WIMMER**
 Dr. Petra **WINKLER**
 Dr. Astrid **WOLF-MAGELE**
 Dr. Sabine **WUTSCHER**
 Dr. Herta **ZELLNER**

Anerkennungen bzw. Eintragungen in die Ärzteliste als Facharzt/Fachärztin

Dr. Maria **AIGNER**, Fachärztin für Hygiene und Mikrobiologie
 Dr. Josef **AUER**, M.Sc., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Dr. Bettina **BICHLER**, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Prof. Dr. Imrich **BLASKO**, M.Sc., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Dr. Elisabeth **D' COSTA**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 Dr. Angela **DJANANI**, Fachärztin für Innere Medizin
 Dr. Christina **DUFTNER**, Fachärztin für Innere Medizin
 Dr. Maria **EFFENBERGER**, Fachärztin für Innere Medizin
 Dr. Silvia **ERLER**, Fachärztin für Psychiatrie
 Dr. Clemens **FEISTRITZER**, Facharzt für Innere Medizin
 Dr. Nicole **FELLNER**, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde
 Dr. Peter **HOFMANN**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie
 Dr. Andreas **HOLZER**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie
 Dr. Ljanka **HOLZKNECHT**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 Prof. Dr. Christian **KÄHLER**, Facharzt für Lungenerkrankheiten
 Dr. Ruth **KRÖSS**, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Dr. Peter **LACKNER**, Facharzt für Neurologie
 Dr. Evelyn **LAGEDER**, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Dr. Claudia **LIENER-STRASSER**, Fachärztin für Lungenerkrankheiten
 Dr. Wolfgang **MAYER**, Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie
 Dr. Andrea **MICHLMAYR**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 Dr. Verena **MORANDELL**, Fachärztin für Innere Medizin
 Dr. Alexander **MOSCHEN**, PhD, Facharzt für Innere Medizin
 Dr. Hannes **MUTSCHLECHNER**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Dr. Robert **PERFLER**, Facharzt für Neurologie
 Dr. Daniel **PUTZER**, Facharzt für Nuklearmedizin
 Dr. Bernhard **RAVELLI**, Facharzt für Arbeitsmedizin

Dr. Martina **RINNERTHALER-WEICHBOLD**, Fachärztin für Neurologie
 Dr. Martin **SCHWIENBACHER**, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
 Dr. Ulrike **SEIWALD**, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Dr. Sascha **WEISS**, Facharzt für Chirurgie
 Dr. Georg **WILLE**, Facharzt für Neurologie

Zuerkennung des Additivfacharztstitels

Dr. Alexander **DEMETZ**, Facharzt für Chirurgie (Viszeralchirurgie)
 Dr. Angela **DJANANI**, Fachärztin für Innere Medizin (Hämatologie und Internistische Onkologie)
 Prof. Dr. Gerhard **GAEDICKE**, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde (Pädiatrische Hämatologie und Onkologie)
 Dr. Raimund **HELBOK**, Facharzt für Neurologie (Intensivmedizin)
 Dr. Rudolf **ISCHIA**, Facharzt für Innere Medizin (Geriatric)
 Doz. Dr. Christian **KAMMERLANDER**, Facharzt für Unfallchirurgie (Sporttraumatologie)
 Dr. Uwe **KLINGKOWSKI**, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde (Pädiatrische Intensivmedizin und Neonatologie)
 Dr. Peter **MANTL**, Arzt für Allgemeinmedizin (Geriatric)
 Dr. Britta **MATEJKA**, Fachärztin für Innere Medizin (Geriatric)
 Dr. Anton **MAURER**, Facharzt für Innere Medizin (Nephrologie)
 Dr. Karin **MÜLL**, Ärztin für Allgemeinmedizin (Geriatric)
 Prof. Dr. Erich **MUR**, Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation (Geriatric)
 Dr. Marina **NINKOVIC**, Fachärztin für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation (Geriatric)
 Dr. Nikolaus **PLANK**, Arzt für Allgemeinmedizin (Geriatric)
 Dr. Ajisa **SAHANIC**, Fachärztin für Innere Medizin (Geriatric)
 Doz. Dr. Anton **SANDHOFER**, Facharzt für Innere Medizin (Intensivmedizin)
 Dr. Martin **SAWIRES**, Facharzt für Neurologie (Geriatric)
 Dr. Gabriele **SCHAUER-MAURER**, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (Geriatric)



Doz. Dr. Rene **SCHMID**, Facharzt für Unfallchirurgie (Sporttraumatologie)
 Dr. Reinhard **SCHRANZHOFER**, Facharzt für Innere Medizin (Geriatrie)
 Doz. Dr. Peter **SCHRATZBERGER**, Facharzt für Innere Medizin (Nephrologie)
 Prof. Dr. Klaus **SEMPI**, Facharzt für Neurologie (Geriatrie)
 Dr. Robert **SIEGELE**, Facharzt für Innere Medizin (Geriatrie)
 Dr. Claudia **UNTERHOFER**, Fachärztin für Neurochirurgie (Intensivmedizin)
 Dr. Ernst **WALDHART**, Facharzt für Neurologie (Geriatrie)

Anerkennung von Spezialisierungen

Dr. Thomas **BAUER**, Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie – Spezialisierung in Handchirurgie

Die postpromotionelle Ausbildung haben begonnen

Dr. Mona **ABDEL AZIM**, im ö. Landeskrankenhaus und Heilstätte Natters
 Dr. Jan **BERGMANN**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein

Dr. Konstantin **BRAWANSKI**, an der Univ.-Klinik für Neurochirurgie
 Dr. Alexander Konstantin **BRENDEL**, am Department für Pathologie, Sektion für Allgemeine Pathologie
 Dr. Valeria **COLLESELLI**, im a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams
 Dr. Isabelle **COLLMANN**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
 Dr. Marion **DIETL**, an der Univ.-Klinik für Herzchirurgie
 Dr. Daniela **EHRlich**, im a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol
 Dr. Borbala **FAZEKAS**, an der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 Dr. Nadja **FEUERSTEIN**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Rainer **FOLIE**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Andrea **GAPP**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
 Dr. Aristeidis **GIOTAKIS**, an der Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 Dr. Nadezda **GUT**, am Department für Pathologie, Sektion für Allgemeine Pathologie

Dr. Mathias **HANL**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Martin **HECHENBERGER**, an der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 Dr. Irina **HOLZINGER**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
 Dr. Christian **IRSARA**, an der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie
 Dr. Peter **KAISER**, an der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie
 Dr. Barbara **KUNTNER**, in der Lehrpraxis Dr. Gerhard Kienpointner
 Dr. Eva Maria **KRUCKENHAUSER**, in der Lehrpraxis Dr. Gehard Leys
 Dr.-med. Patricia Irina **MARTA**, am Department für Pathologie, Sektion für Allgemeine Pathologie
 Dr. Petra **PALLWEBER**, am Department Kinder- und Jugendheilkunde, Pädiatrie I
 Dr. Daniel **PINGGERA**, an der Univ.-Klinik für Neurochirurgie
 Dr. Isabelle **POHL**, an der Univ.-Klinik für Dermatologie und Venerologie
 Dr. Anna **POSOD**, am Department Kinder- und Jugendheilkunde, Pädiatrie II

→

bezahlte Einschaltung

Ein attraktiver Standort für medizinische Kompetenz.

Am Tor zu Innsbruck, direkt am Verkehrsknotenpunkt Innsbruck Ost, lässt das in der letzten Bauphase befindliche neue Bürogebäude ATRIUM AMRAS bereits erkennen, dass hier alle Kriterien eines Top-Standorts erfüllt werden: die vorhandene Infrastruktur und ideale Verkehrsanbindung,

sowie die attraktive Lage innerhalb des Gewerbezentrums Innsbruck Ost bieten den perfekten Rahmen, sein Unternehmen in „erster Reihe“ zu positionieren.

Das Business-Gebäude beherbergt ab Mitte 2013 auch die neue APOTHEKE ATRIUM.

Auf 400 m² stellt diese, neben einem breitgefächerten Warensortiment und hochkompetenter Beratung, ein integriertes Institut für medizinische Fußpflege und Kosmetik bereit.

Prädestiniert für Niederlassungen im Gesundheitsbereich bietet der Standort in bester Lage zudem flexibel gestaltbare Praxisräumlichkeiten für medizinische Dienstleister, Ärzte und Therapeuten.

Anspruchsvolle Mieter, die alle Vorteile dieses Praxisstandorts in erster Reihe nutzen wollen, erwartet exklusives Ambiente mit bester Infrastruktur umrahmt von repräsentativer Architektur. Innsbruck gewinnt mit dem neuen ATRIUM AMRAS einen Topstandort in Bestlage.



Das neue Business-Gebäude Atrium Amras mit der Apotheke Atrium im Erdgeschoß.

Kontakt:

Tel.: 0512 . 39 02 96
www.atrium-amras.at

Eva Verena **PRATSCHKE**, an der Univ.-Klinik für Herzchirurgie

Dr. Vera **RITTENSCHOBBER**, an der Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie

Dr. Alexander **RUSCH**, im Militärspital 2 Innsbruck

Dr. Cornelia **SCHÖNHERR**, im a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams

Dr. Katrin **SCHÖW**, an der Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin

Dr. Martin **SPIESS**, in der Lehrpraxis Dr. Franz Waldner

Dr. Brigitta **SPILZ**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte

Dr. Teresa Bernadette **STEINBICHLER**, an der Univ.-Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Dr. Tanja **UNTERLUGGAUER**, an der Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie

Dr. Maria **WENDL-SÖLDNER**, an der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie

Zugänge angestellter Ärzte/Ärztinnen aus anderen Bundesländern

Kai Uwe **ASCHE**, Facharzt für Chirurgie, von Salzburg

Dr. Stephan-Davy **BARTH**, Arzt für Allgemeinmedizin, aus der Steiermark

Mag. DDr. Klaus Michael **BAUER**, Turnusarzt, von Kärnten

Dr. Wolfgang **DAXBERGER**, Turnusarzt, von Salzburg

Dr. Andrea **DECRISTOFORO**, Ärztin für Allgemeinmedizin, von Oberösterreich

Dr. Jasmin **EDER**, Turnusärztin, von Salzburg

Dr. Barbara **EIBENBERGER**, Turnusärztin, von Niederösterreich

Dr. Tanja **HAYDN**, Fachärztin für Neurologie, von Vorarlberg

Dr. Herbert Franz **HUSCSAVA**, Turnusarzt, von Oberösterreich

Dr. Arton **IBERDEMAJ**, Turnusarzt, von Vorarlberg

Dr. Ioannis **IOANNIDES**, Turnusarzt, von Vorarlberg

Dr. Pujan **KAVAKEBI**, Facharzt für Neurochirurgie, von Vorarlberg

Dr. Martin **LENZ**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin, aus der Steiermark

Dr. Christa **POCHENDORFER**, Turnusärztin, von Salzburg

Dr. Flavia **RICCABONA**, Turnusärztin, von Oberösterreich

Dr. Renate **ROHRMOSER**, Ärztin für Allgemeinmedizin, von Salzburg

Dr. Andreas **SCHMIDERER**, Turnusarzt, von Salzburg

DDr. Karin Christine **SCHMITT-WIETZORREK**, Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, von Oberösterreich

Dr. Regina **STEMBERGER**, Fachärztin für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, von Wien

Dr. Liviu **TODORAN**, Turnusarzt, von Kärnten

Dr. Peter **UNTERKREUTER**, Turnusarzt, von Wien

Abgänge angestellter Ärzte/Ärztinnen in andere Bundesländer

DDr. Silvia **BRUNOLD**, Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, nach Vorarlberg

Doz. Dr. Andreas **CHEMELLI**, Facharzt für Radiologie, nach Niederösterreich

Doz. Dr. Iris **CHEMELLI-STEINGRUBER**, Fachärztin für Radiologie, nach Niederösterreich

Mag. Dr. Veit **KRÖSSLHUBER**, Arzt für Allgemeinmedizin, nach Kärnten

Dr. Johannes **MATIASEK**, Turnusarzt, nach Wien

Doz. Dr. Anton **SANDHOFER**, Facharzt für Innere Medizin (Angiologie; Intensivmedizin; Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen), nach Salzburg

Doz. Dr. Matthias **SCHEIER**, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, nach Vorarlberg

Dr. Raimund **SCHUSTER**, Facharzt für Unfallchirurgie, nach Wien

Dr. Hannes **SEGL**, Arzt für Allgemeinmedizin, nach Salzburg

Dr. Klaus **SPANNBERGER**, Facharzt für Unfallchirurgie (Sporttraumatologie), in die Steiermark

Prof. Dr. Georg Mathias **SPRINZL**, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, nach Niederösterreich

Dr. Elisabeth **ULLRICH**, Turnusärztin, in die Steiermark

Dr. Astrid **WOLF-MAGELE**, Ärztin für Allgemeinmedizin, nach Niederösterreich

Dr. Michael **ZWANOWETZ**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin, nach Niederösterreich

Praxiseröffnungen

Dr. Gerold **BACHMANN**, Arzt für Allgemeinmedizin in Ampass, Ordination: 6020 Innsbruck, Innrain 143 – Medicent, Telefon: 0512/90109015; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Evelyn **BAUMGARTNER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 2/210, Telefon: 0512/214110; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Susanne **DRETNIK**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Stafflerstraße 20, Telefon: 0512/586227; Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 11,30 Uhr; Dienstag, Mittwoch 16,30 bis 18,30 Uhr. Terminvereinbarung: Nicht erforderlich

Dr. Birgit **ENNA-KIRCHMAIR**, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin in Hall, Ordination: 6060 Hall, Stadtgraben 21, Telefon: 0650/5852828; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

DDr. Egon **GLÖGG**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin in Schwaz, Ordination: 6460 Imst, Medalp-Platz 1, Telefon: 05418/51100; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Prim. Dr. Josef **GROSSMANN**, Facharzt für Neurologie in Lienz, Ordination: 9900 Lienz, Mühlgasse 1, Telefon: 0664/2532050; Ordinationszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 17 bis 19 Uhr. Terminvereinbarung: Erwünscht

Dr. Lukas **HINTERHUBER**, Facharzt für Innere Medizin in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Erzherzog-Eugen-Straße 14, Telefon: 0512/582785; Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 13 Uhr. Terminvereinbarung: Erwünscht

Dr. Regina **HUBER**, Fachärztin für Psychiatrie in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Elerstraße 10, Telefon: 0650/9823003; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Udo **JAKOBITSCH**, Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Innrain 143 – Medicent, Telefon: 0650/4414027; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Martin **KRENZ**, approbierter Arzt in Umhausen, Ordination: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43b, Telefon: 0512/280722; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Claudia **LIENER-STRASSER**, Fachärztin für Lungenkrankheiten in Schwaz, Ordination: 6130 Schwaz, Marktstraße 16, Telefon: 05242/63964; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Christoph **LISCH**, Facharzt für Innere Medizin (Geriatric) in Rum, Ordination: 6063 Rum, Lärchenstraße 41, Telefon: 0512/234522; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Karin **MATTHÄ**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Hall in Tirol, Ordination: 6020 Innsbruck, Schidlachstraße 3, Telefon: 0512/561424 oder 0664/73090913; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Michael **MORITZER**, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Lienz, Ordination: 9900 Lienz, Amlacher Straße 2/2, Telefon: 04852/63855; Ordinationszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch 8,30 bis 13 Uhr; Donnerstag 13 bis 17 Uhr; Freitag 8 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung. Terminvereinbarung: Erwünscht



Dr. Silvia **MÜLLAUER-ERTL**, Fachärztin für Pathologie (Zytodiagnostik) in Innsbruck, Ordination: 6060 Hall in Tirol, Schweygerstraße 7a; Telefon: 0664/1224228; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Prim. Doz. Dr. Hermann **NEHODA**, Facharzt für Chirurgie (Viszeralchirurgie) in St. Johann in Tirol, Ordination: 6380 St. Johann in Tirol, Schmiedweg 2, Telefon: 05352/93568; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Michael **REITER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Vomp, Ordination: 6134 Vomp, Dorf 17, Telefon: 05242/64996; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Daniela **SARLAY-SCHWAIGER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Sparkassenplatz 2, Telefon: 0512/214110; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Doz. Dr. Rene **SCHMID**, Facharzt für Unfallchirurgie (Sporttraumatologie) in Innsbruck, Ordination: 6170 Zirl, Florianstraße 7, Telefon: 0650/8709207; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Prof. Dr. Arne-Wulf **SCHOLTZ**, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Innrain 25, Telefon: 0512/253723709; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Franz Josef **WELSCH**, Arzt für Allgemeinmedizin in Schwaz, Ordination: 6262 Schlitters, Schlitters 45, Telefon: 05288/72311; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Magdalena **WOERTZ**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Matrie am Brenner, Ordination: 6143 Matrie am Brenner, Pfon, Schöfens 23, Telefon: 05273/6238; Ordinationszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 8,30 bis 11,30 Uhr; Mittwoch, Freitag 17 bis 18,30 Uhr. Terminvereinbarung: Nicht erforderlich

Dr. Daniela **ZOJER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Lienz, Ordination: 9900 Lienz, Mühlgasse 1, Telefon: 0664/73522495; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Praxiszurücklegungen

MR Dr. Wolfgang **ANREITER**, Arzt für Allgemeinmedizin in 6143 Matrie am Brenner, Matrie am Brenner 65

Dr. Edith **BERGER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 16

OMR Dr. Wolfgang **DRUML**, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie in 6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 5

Dr. Janken **HOFFMANN**, Fachärztin für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie in 6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1/37

MR Dr. Hannes **HOLZMEISTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in 6150 Steinach am Brenner, Brennerstraße 68

Dr. Sieglinde **NEUMAN**, Ärztin für Allgemeinmedizin in 6020 Innsbruck, Stafflerstraße 20

MR Dr. Bernhard **NIEDERMAIR**, Facharzt für Lungenkrankheiten in 6020 Innsbruck, Museumstraße 21

Dr. Martin **RHOMBERG**, Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie in 6020 Innsbruck, Fürstenweg 8

Dr. Werner **SCHOPPEL**, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde und Arzt für Allgemeinmedizin in 6020 Innsbruck, Adamgasse 9a

Dr. Brigitte Ingeborg **STEIGER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in 6175 Kematen in Tirol, Sandbichlw. 2

MR Dr. Ekkehard **ZERLAUTH**, Arzt für Allgemeinmedizin in 6542 Pfunds, Stuben 45

Zum Vertragssprengelarzt/zur Vertragssprengelärztin wurde bestellt

Dr. Ottokar **WIDEMAIR**, Vertragssprengelarzt des Sanitätssprengels St. Jakob i.D.

Die Tätigkeit als (Vertrags-)Sprengelarzt/ (Vertrags-)Sprengelärztin haben beendet

MR Dr. Wolfgang **ANREITER**, Vertragssprengelarzt des Sanitätssprengels Wipptal

MR Dr. Hannes **HOLZMEISTER**, Vertragssprengelarzt des Sanitätssprengels Wipptal

Dr. Ottokar **WIDEMAIR**, Sprengelarzt des Sanitätssprengels St. Jakob i.D.

Eröffnung von zweiten Berufssitzen

Dr. Michael **FISCHER**, Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation in Innsbruck, Eröffnung eines zweiten Berufssitzes in 6060 Hall in Tirol, Milser Straße 10, Telefon: 050504/36740; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Hubert **GRÖBNER**, Facharzt für Innere Medizin und Arzt für Allgemeinmedizin in St. Johann in Tirol, Eröffnung eines zweiten Berufssitzes als Facharzt für Innere Medizin in 6391 Fieberbrunn, Rosenegg 48a, Telefon: 05352/64333; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Dr. Silke **HELFMEYER**, Fachärztin für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Walchsee, Eröffnung eines zweiten Berufssitzes als approbierte Ärztin in 6344 Walchsee, Johannesstraße 1, Telefon: 05374/53310; Ordinationszeiten: Montag, Mittwoch 15 bis 17 Uhr. Terminvereinbarung: Erwünscht

Zurücklegung von zweiten Berufssitzen

MR Dr. Wolfgang **ANREITER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Matrie am Brenner, Zurücklegung des Berufssitzes in 6083 Ellbögen, St. Peter 23

Dr. Katharina **EICHINGER**, Fachärztin für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Jenbach, Zurücklegung des Berufssitzes in 6210 Wiesing, Dorf 15

Dr. Markus **HANDLE**, Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie in Innsbruck, Zurücklegung des Berufssitzes als Arzt für Allgemeinmedizin in 6020 Innsbruck, Salurner Straße 15

MR Dr. Wolfgang **OBERTHALER**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Rum, Zurücklegung des Berufssitzes in 6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 4/7

Dr. Thomas **SCHERING**, Arzt für Allgemeinmedizin in Telfs, Zurücklegung des Berufssitzes in 6444 Längenfeld, Oberlängenfeld 140

Dr. Martin **WEYERS**, Facharzt für Chirurgie (Viszeralchirurgie) in Schwaz, Zurücklegung des Berufssitzes in 6141 Schönberg, Brennerstraße 6

Zu den Krankenkassen wurden zugelassen

Dr. Thomas **ANREITER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Matrie am Brenner (GKK,VAEB)

Dr. Susanne **DRETNIK**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck (GKK,SVA,VAEB)

Dr. Jörg **DUFTNER**, Facharzt für Lungenkrankheiten in Innsbruck (GKK,SVA,BVA,VAEB)

Dr. Urban **HOLZMEISTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Steinach am Brenner (GKK,SVA,BVA)

Dr. Michael **MORITZER**, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Lienz (GKK,BVA,VAEB)

Doz. Dr. Dagmar **STROHMEYER**, Fachärztin für Urologie in Ried im Zillertal (GKK,SVA)

Dr. Magdalena **WOERTZ**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Matrie am Brenner (SVA,BVA)

§ 2-Krankenkassen haben zurückgelegt

MR Dr. Wolfgang **ANREITER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Matrie am Brenner



MR Dr. Hannes **HOLZMEISTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Steinach am Brenner
Dr. Sieglinde **NEUMAN**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck

MR Dr. Bernhard **NIEDERMAIR**, Facharzt für Lungenerkrankheiten in Innsbruck

Dr. Werner **SCHOPPEL**, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde in Innsbruck

MR Dr. Ekkehard **ZERLAUTH**, Arzt für Allgemeinmedizin in Pfunds

Änderungen von Ordinationsadressen und Ordinationstelefonnummern

Dr. Adelbert **BACHLECHNER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Assling, Telefon: 0664/4361365

Dr. Christoph **CANAL**, Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck und Rum, Telefon: (gültig für die Ordination in Innsbruck) 0512/570814

Dr. Nadja **ELTANAIHI-FURTMÜLLER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43b

Dr. Markus **GOTWALD**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck und Kaltenbach, Ordination: 6263 Fügen, Zillerweg 6, Telefon: 0512/577204 (Verlegung der Praxis von Kaltenbach nach Fügen)

Dr. Markus **HANDLE**, Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie und Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 10, Telefon: 0512/938091 (Verlegung der Praxis als Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie)

Dr. Peter **LADSTÄTTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Zirl, Ordination: 6170 Zirl, Florianstraße 7/2

Dr. Rudolf **MOSER**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Brixlegg und Wattens, Telefon: (gültig für die Ordination in Brixlegg) 0699/11608997

MR Dr. Wolfgang **OBERTHALER**, M.Sc., Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Rum, Telefon: 0512/234522

Dr. Fabian **PETSCHKE**, Facharzt für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie in Innsbruck, Telefon: 0650/3385442

Dr. Christa **SCHÄFER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Telefon: 0676/9100219

Dr. Waltraud **STIBERNITZ**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Hatting, Ordination: 6402 Hatting, Gaisauweg 15

Telefaxnummern in den Ordinationen

Bei den hier veröffentlichten Telefaxnummern handelt es sich um Neuanschlüsse bzw. um Änderungen bereits bestehender Faxnummern.

Dr. Gerold **BACHMANN**, Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Telefax: 0512/90109019

Dr. Evelyn **BAUMGARTNER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck, Telefax: 0512/21411050

Dr. Susanne **DRETNIK**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Telefax: 0512/5862274

Dr. Birgit **ENNA-KIRCHMAIR**, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin in Hall in Tirol, Telefax: 05223/5499920

Dr. Michael **FISCHER**, Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation in Innsbruck und Hall in Tirol, Telefax: 050504/6736740

DDr. Egon **GLÖGGL**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin in Imst, Telefax: 05418/51100111

Dr. Markus **GOTWALD**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck und Fügen, Telefax: (gültig für die Ordination in Fügen) 0512/5772045

Dr. Hubert **GRÖBNER**, Facharzt für Innere Medizin und Arzt für Allgemeinmedizin in St. Johann in Tirol und Facharzt für Innere Medizin in Fieberbrunn, Telefax: (gültig für die Ordination in Fieberbrunn) 05352/64332

Dr. Silke **HELFMEYER**, Fachärztin für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und approbierte Ärztin in Walchsee, Telefax: 05374/5331550

Dr. Lukas **HINTERHUBER**, Facharzt für Innere Medizin in Innsbruck, Telefax: 0512/582786

Dr. Peter **LADSTÄTTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Zirl, Telefax: 05238/5296518

Dr. Claudia **LIENER-STRASSER**, Fachärztin für Lungenerkrankheiten in Schwaz, Telefax: 05242/65940

Dr. Karin **MATTHÄ**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck, Telefon: 0810/9554070619

Dr. Michael **MORITZER**, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Lienz, Telefax: 04852/64683

Dr. Rudolf **MOSER**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Brixlegg und Wattens, Telefax: (gültig für die Ordination in Brixlegg) 05337/6477711

Dr. Rudolf **MOSER**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Brixlegg und Wattens, Telefax: (gültig für die Ordination in Wattens) 05224/5116114

MR Dr. Wolfgang **OBERTHALER**, M.Sc., Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Rum, Telefax: 0512/234531

Dr. Daniela **SARLAY-SCHWAIGER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck, Telefax: 0512/21411050

Dr. Magdalena **WOERTZ**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Matrie am Brenner, Telefax: 05273/7475

Änderungen von Ordinationszeiten

Dr. Thomas **ANREITER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Matrie am Brenner, Ordinationszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 bis 11,30 Uhr; Montag, Dienstag, Mittwoch 16 bis 18 Uhr; Freitag 8,30 bis 13 Uhr. Terminvereinbarung: Nicht erforderlich

Dr. Erik **BÖCK**, Arzt für Allgemeinmedizin in Haiming, Ordinationszeiten: Montag, Freitag 7,30 bis 12 Uhr; Dienstag, Donnerstag 7,30 bis 11 und 16 bis 19,30 Uhr. Terminvereinbarung: Nicht erforderlich

Dr. Christoph **CANAL**, Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck und Rum, Ordinationszeiten: (gültig für die Ordination in Innsbruck) Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr; Samstag, Sonn- und Feiertage 14 bis 18 Uhr; Telefonisch erreichbar 8 bis 18 Uhr. Terminvereinbarung: Erwünscht

Dr. Nadja **ELTANAIHI-FURTMÜLLER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Ordinationszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8 bis 12,30 Uhr; Dienstag, Donnerstag 15,45 bis 19 Uhr

Dr. Christoph **FISCHER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Sistrans, Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 12,30 Uhr

Dr. Sabine **FLIESSER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Lienz, Ordinationszeiten: Montag, Freitag 7,30 bis 12,30 Uhr; Dienstag 14 bis 19 Uhr. Terminvereinbarung: Erforderlich

Dr. Sabine **GAGGL**, Fachärztin für Innere Medizin (Kardiologie) in Innsbruck, Ordinationszeiten: Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr; Montag, Mittwoch 14 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung. Terminvereinbarung: Erforderlich

Dr. Kornelia **GINER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Kematen in Tirol, Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 11 Uhr; Montag, Mittwoch 16 bis 18,30 Uhr. Terminvereinbarung: Erwünscht

Dr. Urban **HOLZMEISTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Steinach a. B., Ordinationszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 8 bis 11 und 17 bis 18,30 Uhr; Freitag 8 bis 13 Uhr; Mittwoch nach Vereinbarung

Dr. Alexander **KAPETANOPOULOS**, Arzt für Allgemeinmedizin in Rum, Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 7,30 bis 11 Uhr; Dienstag, Donnerstag 16,30 bis 18 Uhr. Terminvereinbarung: Erforderlich

Dr. Ihsan **KASHLAN**, Arzt für Allgemeinmedizin in Gerlos, Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 13 und 15 bis 18,30 Uhr; Samstag, Sonn- und Feiertage 10 bis 12 und 15 bis 18 Uhr

MR Dr. Adalbert **LIENER**, Facharzt für Lungenkrankheiten in Schwaz und Innsbruck, Ordinationszeiten: (gültig für die Ordination in Schwaz) Montag bis Freitag 8 bis 11,30 Uhr; Dienstag 16,30 bis 18 Uhr. Terminvereinbarung: Nicht erforderlich

Dr. Petra Alice **LUGGER**, M.Sc., Fachärztin für Chirurgie (Viszeralchirurgie) in Innsbruck, Ordinationszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8 bis 12 Uhr; Dienstag, Donnerstag 9 bis 13 Uhr. Terminvereinbarung: Erforderlich

Dr. Johannes **LUKASSER**, Facharzt für Radiologie in Wörgl, Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 13 Uhr; Montag, Dienstag, Donnerstag 14 bis 18 Uhr. Terminvereinbarung: Nicht erforderlich

MR Dr. Wolfgang **OBERTHALER**, M.Sc., Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Rum, Ordinationszeiten: Dienstag, Donnerstag 10 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung. Terminvereinbarung: Erwünscht

Dr. Birgit **ROSSETTI**, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde und Ärztin für Allgemeinmedizin in Imst, Ordinationszeiten: Montag, Dienstag, Don-

nerstag, Freitag 8,30 bis 12 Uhr; Dienstag, Freitag 13,30 bis 15 Uhr; Mittwoch 15,30 bis 18,30 Uhr und nach Vereinbarung. Terminvereinbarung: Erforderlich

Dr. Olga **SHAFE**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Zell am Ziller, Ordinationszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 bis 12 Uhr; Mittwoch 12,30 bis 15 Uhr; Dienstag, Donnerstag 16,30 bis 19 Uhr. Terminvereinbarung: Nicht erforderlich

Dr. Heinrich Karl **SPISS**, Facharzt für Neurologie (Geriatric) in Imst und Mieming, Ordinationszeiten: (gültig für die Ordination in Imst) Montag, Mittwoch 8 bis 15 Uhr; Dienstag 8 bis 13 Uhr; Donnerstag 10 bis 19 Uhr; Freitag 8 bis 11 Uhr

Doz. Dr. Dagmar **STROHMEYER**, Fachärztin für Urologie in Ried im Zillertal, Ordinationszeiten: Montag 8,30 bis 14 Uhr; Dienstag, Mittwoch 8,30 bis 13,30 Uhr; Donnerstag 13 bis 17,30 Uhr. Terminvereinbarung: Erwünscht

→



TRECA INTERIORS
PARIS

CHLOE – Design Annette Lang

kranebitter
EINRICHTUNGSHAUS

Templstraße 2 A-6020 Innsbruck
Tel.0512-588080-0 Fax.0512-588080-4
Montag-Freitag: 09.30-18.00h
Samstag: 09.30-12.30h

www.kranebitter.at

SAVOIR VIVRE ■ SAVOIR DORMIR

Dr. Friedrich **TREIDL**, Arzt für Allgemeinmedizin in Galtür, Ordinationszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 11,30 Uhr; Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 15,30 bis 18 Uhr; Wochenend-Notordination 9 bis 11 und 16 bis 17 Uhr

Dr. Michael **TROCKENBACHER**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in St. Johann in Tirol, Ordinationszeiten: Montag, Dienstag 14 bis 17 Uhr; Mittwoch 9 bis 11,30 Uhr. Terminvereinbarung: Erforderlich

Dr. Hans Peter **TSCHALLENER**, Facharzt für Chirurgie und Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Kitzbühel und Fieberbrunn, Ordinationszeiten: (gültig für die Ordination in Kitzbühel) Montag, Freitag 12 bis 20 Uhr; Mittwoch 8 bis 18 Uhr

Dr. Markus **WEGSCHEIDER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Zell am Ziller, Ordinationszeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 12 Uhr; Montag bis Mittwoch 16 bis 18 Uhr. Terminvereinbarung: Erforderlich

DDr. Andreas **WISEMAN**, Facharzt für Innere Medizin in Seefeld in Tirol, Ordinationszeiten: Montag bis Donnerstag 8,30 bis 12 Uhr; Montag bis Mittwoch

13,30 bis 15 Uhr; Donnerstag 15 bis 17 Uhr; Freitag nach Vereinbarung. Terminvereinbarung: Erwünscht

In Verlust geratene Ärztausweise

Es wird verlautbart, dass nachstehend angeführte Ärztausweise in Verlust geraten sind:

Dr. Elisabeth **APPENROTH-GAMPER**

Birgit **BAIR**

Dr. Dietmar **DAMMERER**

Prof. Prim.i.R. Dr. Helmut **HÖRTNAGL**

Prof. Dr. Daniela **KARALL**

MR Dr. Franz **KRÖSSLHUBER**

Dr. Dirk **LÖHR**

Dr. Bettina **MARTIN**

Doz. Dr. Andreas **NEHER**

Dr. Heinrich **PRENNSCHÜTZ-SCHÜTZENAU**

Prof. Dr. Gudrun **RATZINGER**

Dr. Horst **RETTEWANDER**

Dr. Bernadette **TAFERNER**

Dr. Edith **VON LANGEN**

Dr. Susanne **WOLF**

Dr. Sabine **WUTSCHER**

Bundespolizeidirektion und Apothekerkammer wurden hievon in Kenntnis gesetzt.

Todesfälle

Prof. Dr. Peter **DITTRICH**, außerordentlicher Kammerangehöriger, Innsbruck, gestorben am 30.01.2013

Dr. Erich **DRECHSLER**, außerordentlicher Kammerangehöriger, Kufstein, gestorben am 28.02.2013

Doz. MR Dr. Alfred **HIRSCH**, außerordentlicher Kammerangehöriger, Innsbruck, gestorben am 30.01.2013

Dr. Gerhard **KERLE**, Arzt für Allgemeinmedizin in Langkampfen, gestorben am 05.03.2013

Dr. Josef Franz **MAIER**, außerordentlicher Kammerangehöriger, Kufstein, gestorben am 03.02.2013

Prof. Dr. Sepp **POISEL**, außerordentlicher Kammerangehöriger, Innsbruck, gestorben am 16.12.2012

Werbung Ärztebank

Die Ärztebank weiterhin auf Erfolgskurs

Wir blicken auf ein ereignisreiches Jahr zurück und auch das Jahr 2013 wird weiterhin von den hohen Unsicherheiten über den Verlauf der EU-Schuldenkrise geprägt bleiben. Unsere wirtschaftlichen Daten in den Bereichen Bilanz, Eigenkapital und Unternehmenserfolg sind nach wie vor äußerst positiv.

Das Beratungsangebot ist heute umfangreicher und noch fokussierter auf die aktuelle Lebenssituation der Ärzteschaft ausgerichtet. Studenten, angestellte und selbständige Ärzte stehen vor unterschiedlichen Herausforderungen und haben andere Bedürfnisse. Deshalb stehen wir Ihnen für jede Lebensphase mit einem individuellen Produkt- und Dienstleistungsangebot zur Seite. Die Ärztebank-Kundenberater kennen die spezifischen Anforderungen der Ärzteschaft und analysieren mit Ihnen beispielsweise die Praxisgründung, die Praxisübernahme oder auch private Investitionen.

In einer mit unserer Software (Finanz EKG) durchgeführten Modellrechnung können wir gemeinsam einschätzen, ob Ihr Vorhaben - gemessen an der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Praxis – wirtschaftlich tragfähig ist. Der persönliche Dialog zwischen Ihnen und uns steht dabei im Mittelpunkt der Beratung. Die technische Unterstützung liefert lediglich die Grundlage, z. B. durch hinterlegte Durchschnittswerte für Ihr Fachgebiet. Spezialisten für die Vermögensanlage runden unser Konzept ab. Unsere Vermögensmanager sind unabhängig in der Produktauswahl und setzen modernste Technologie in der Beratung ein. Über Video sind sie auch in unseren Filialen präsent. Wir haben Anfang des Jahres unsere neuen Beratungsstellen in Dornbirn und Klagenfurt eröffnet und damit unsere Präsenz als Standesbank für die Ärzteschaft in ganz Österreich erneut erweitert.



Dir. Mag. Anton Heisinger,
Vorsitzender des Vorstandes

Nachstehende Ärzte haben seit Dezember 2012 das ÖÄK-Fortbildungsdiplom erhalten

Dr. Arno Ebner	FA für Urologie
Dr. Markus Gäbler	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Katharina Gomille	FÄ für Radiologie
Dr. Renate Gosch-Quehenberger	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Ulrike Irschick	Turnusärztin (Anerkennung Allgemeinmedizin)
Doz. Dr. Franz Kralinger	FA für Unfallchirurgie
Dr. Dorothea Kurzthaler	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Michael Laimer	FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
MR Dr. Adalbert Liener	FA für Lungenkrankheiten
Dr. Christoph Lisch	Arzt f. Allgemeinmedizin / FA f. Innere Medizin
Dr. Peter Norbert Mantl	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Johann Margreiter	FA f. Psychiatrie u. Psychotherap. Medizin
Dr. Christine Marth	Ärztin für Allgemeinmedizin

Dr. Verena Melichar	Ärztin für Allgemeinmedizin
Prof. Dr. Erich Mur	FA für Physikal. Medizin u. Allg. Rehabilitation
Dr. Peter Oswald	FA für Innere Medizin
Dr. Franz Pistoja	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Sandra Plischke	FÄ für Gynäkologie u. Geburtshilfe
Dr. Michael Reiter	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Gottlieb Rieger	FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Doz. Dr. Rene Schmid	FA für Unfallchirurgie
Dr. Alois Schneitter	FA für Gynäkologie u. Geburtshilfe
Dr. Desiree Strelli	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Bernhard Wedekind	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Melanie Wohlgenannt	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Michaela Zacke-Zumtobel	FÄ f. Anästhesiologie u. Intensivmedizin

Nachstehende Ärzte haben seit Dezember 2012 das ÖÄK-Fortbildungsdiplom verlängert

Prof. Dr. Felix Aigner	FA für Chirurgie
Dr. Robert Bodner	FA für Innere Medizin
MR Dr. Ulrich Brandl	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Marialuise Braun	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Benedikt Czermak	FA für Radiologie
Dr. Anna Doblender	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Wolfgang Drapela	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Andreas Egger	FA für Innere Medizin
Dr. Walter Fitz	Arzt für Allgemeinmedizin
MR Dr. Heinrich Frischauf	FA für Innere Medizin
Doz. Dr. Johannes Gänzer	FA für Innere Medizin
Dr. Markus Gosch	FA für Innere Medizin
MR Dr. Matthias Grisseemann	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Wolf Gschwandtner	FA für Haut- u. Geschlechtskrankheiten
Dr. Gerhard Hafele	FA für Chirurgie

Prof. Dr. Josef Hager	FA für Chirurgie
Dr. Andreas Hamberger	FA für Unfallchirurgie
Dr. Gabriela Heß	FÄ für Psychiatrie / Neurologie
Dr. Doris Hof	FÄ für Kinder- u. Jugendheilkunde
Dr. Markus Huber	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Sandra Huber	FÄ für Chirurgie
Dr. Stephan Huter	FA für Innere Medizin
Dr. Reinhold Kafka-Ritsch	FA für Chirurgie
Prim. Dr. Norbert Kaiser	FA für Innere Medizin
Dr. Sigrid Kerle	Ärztin für Allgemeinmedizin
Prof. Dr. Karin Khünl-Brady	FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Reinhard Kienel	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Peter Kleboth	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Benedikt Klein	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Adolf Köhle	Arzt für Allgemeinmedizin

Dr. Johann Peter Kröll	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Michael Künstle	FA für Kinder- und Jugendheilkunde
Hon.Prof.MR Dr. Peter Kufner	Arzt für Allgemeinmedizin
Prim. Dr. Eugen Ladner	FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Thomas Landegger	FA für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
Dr. Angela Lee-Schultze	FÄ f. Dermatologie / Ärztin f. Allgemeinmedizin
Dr. Petra Lugger	FÄ für Chirurgie
Dr. Kerstin Luze-Prager	FÄ für Kinder- u. Jugendheilkunde
Dr. Maria Margreiter	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Dolores Mikuz	FÄ für Augenheilkunde und Optometrie
Dr. Hildegard Miller	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Doris Morandell	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Manfred Müller	FA für Innere Medizin
Dr. Sabine Natter	FÄ f. Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Josef Nöbl	FA für Innere Medizin
Dr. Johann Öfner	FA für Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten
Dr. Andrea Österbauer	FÄ für Innere Medizin
Dr. Ellen Douwine Okolobennadi	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Stefan Pellegrini	Arzt für Allgemeinmedizin
MR Dr. Reinhold Pröll	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Ludwig Prokop	FA für Psychiatrie / Neurologie
Dr. Wilhelm Raneburger	FA für Innere Medizin

Dr. Bernhard Ruepp	FA für Urologie
Dr. Axel Schidlbauer	FA für Augenheilkunde u. Optometrie
Dr. Christian Schimanek	FA f.Orthopädie u. orth.Chirurgie / Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Johanna Schirmer	Ärztin für Allgemeinmedizin
Prof. Dr. Andreas Schlager	FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Marianne Schmidt-Moll	FÄ für Gynäkologie und Geburtshilfe
Dr. Richard Schönherr	FA für Innere Medizin
Prof. Dr. Hans Schröcksnadel	FA für Gynäkologie u. Geburtshilfe
Dr. Markus Singer	FA für Neurologie
Dr. Wolfgang Sprenger	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Herbert Steurer, M.Sc.	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Wolfgang Umach	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Sidi Unterkircher	FÄ für Haut- u. Geschlechtskrankheiten
Dr. Peter Wanitschek	FA für Unfallchirurgie
Dr. Andrea Wechselberger	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Artur Wechselberger	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Sabine Weiler	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Johann Weiskopf	FA f. Innere Medizin / Arzt f. Allgemeinmedizin
Dr. Barbara Widmann-Schuchter	FÄ für Augenheilkunde u. Optometrie
Dr. Edgar Wutscher	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Peter Zanier	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Helmut Zoller	FA für Chirurgie

6. Tiroler Kongress für ArztAssistentinnen

„Der geriatrische Patient“



13. April 2013

Ursulinensäule Innsbruck · Teilnehmergebühr € 35,-

Infos und Anmeldung unter

www.cw-consult.at

LISTERINE
Tiefenstarke Mundhygiene

Axonlab
co-inventing local

PT A MEDICAL TECHNIK
Klinische Medizinische Geräte

Rauscher
Rauscher & Co Verbandstoff- und
Wattlabriken GesmbH & Co KG
Zweigniederlassung Dornbirn

Assist
Assistentinnen

MEDICENT Ärztezentrum in Innsbruck (Innrain 143) vermietet voll-eingerichtete Arztpraxen (einzelne fixe Tage oder fixe/flexible Stunden in der Woche).

Die Nutzung der Eingriffsräume für tagesklinische Eingriffe / Patienten-Terminmanagement / IT-Telekommunikation / Marketingleistungen können in einer Pauschale individuell auf die Fachrichtung / den speziellen Bedarf des Interessenten abgestimmt werden.

Unverbindliche und vertrauliche Kontaktaufnahme direkt mit dem Vermieter (keine Maklergebühr!) unter Mobil 0676 / 88 901 518 bzw. www.medicentinsbruck.at

Stellengesuche

Kontaktfreudige Arzthelferin mit 21-jähriger Praxis (prakt. Ärzte und diverse Fachärzte) sucht Vollzeit- oder Dreiviertelstelle. Tel. 0650/6368707

Ordinationsgehilfin, zeitliche Flexibilität vorhanden, verantwortungsvolle Persönlichkeit, mehrjährige Berufspraxis, Ausbildung zur medizinischen Verwaltungsfachkraft erfolgreich abgeschlossen, eigener PKW vorhanden, suche neue interessante Aufgabe (Teilzeit 20-30 Stunden/Woche) im Raum Innsbruck und Umgebung. Tel. 0699/14014011.

Ausgebildete Diätologin und Medizinische Verwaltungsassistentin bzw. Ordinationsassistentin sucht Teilzeitstelle 20 - 30 Stunden im Raum Innsbruck. Kontakt: christina.buchsteiner@mail.com

Arztassistentin mit 23-jähriger Berufserfahrung sucht Vollzeitstelle. Flexibel, keine Kinder, teamfähig. Tel. 0650/3372480

Suche Vollzeitstelle in Innsbruck. Ich bin kontaktfreudig, teamfähig und arbeite gerne mit Menschen, außerdem habe ich bereits Erfahrung im Ordinationsbereich und sehr gute EDV-Kenntnisse. Arztassistentinnen-Kurs CW-Consult. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Tel. 0699/18215886

Ausgebildete Ordinationsgehilfin mit Berufserfahrung sucht Halbtagesstelle in Innsbruck und Umgebung. Bin von meinem Wesen ein sehr gefühlvoller, herzlicher sowie team- und lernfähiger Mensch. Tel. 0664/3144101

MTF (40) mit Berufserfahrung sucht eine Teilzeitstelle (bis 20 Stunden, vorwiegend vormittags) bei einem Facharzt. e-mail: p.hamp@aon.at oder Tel. 0650/3994650

Erfahrene, bestens ausgebildete Arztassistentin (Labor, OP-Assistenz, Administration, Praxisgründung) übernimmt Urlaubs- und Krankenvertretungen sowie Einschulungen und Praxisorganisation. Tel. 0512/214967

Ausgebildete PKA sucht Stelle als Sprechstundenhilfe in einer Arztpraxis, vorzugsweise Kinderarztpraxis. Ich bin flexibel, kommunikativ und lernbereit. Ich freue mich auf Rückmeldungen. ena_weiss@gmx.net

Engagierte Ordinationsassistentin mit Erfahrung in sämtlicher med. Assistenz, Röntgenerfahrung und administrative Tätigkeiten ECDL, sucht ab sofort neue Herausforderung in einer Facharztordination für 20-25 Stunden. Tel. 0650/3396550.

Diätologin mit Zusatzausbildung zur Medizinischen Verwaltungsfachkraft und langjähriger Berufserfahrung im klinischen Bereich sucht Anstellung als Ordinationsmitarbeiterin bei einem niedergelassenen Arzt im Raum Innsbruck. Ich verfüge über sehr gute Terminologiekenntnisse, PC-Kenntnisse sowie Erfahrung im Umgang mit dem BIA-Messverfahren. Fremdsprachen: Englisch, Französisch. Kontakt: 0676 34 09 501 oder birgit.angermair@aon.at

Sie suchen eine engagierte Ordinationsassistentin auf Vollzeitbasis? Da ich mich sehr für die

Tätigkeit als Ordinationsassistentin interessiere und persönlichen Kontakt mit Kunden bevorzuge, können Sie nur gewinnen, wenn Sie mich kontaktieren! 20 Jahre, eigener PKW, Maturaprüfung Tourismusschule guter Erfolg, Kontakt unter 0699/10727626

Ordinationshilfe sucht neuen Wirkungskreis. Mein Arbeitgeber ist in Pension gegangen und ich suche nun eine neue Anstellung als Ordinationshilfe. Ich habe eine Ausbildung inkl. Diplom zur Arzthelferin in Deutschland absolviert und verfüge über sehr gute Erfahrungen. Tätigkeiten in einer Allgemeinarztpraxis sowie auch beim Facharzt sind mir nicht fremd. Wenn Sie mehr wissen möchten, melden Sie sich bitte bei mir, e-mail: manuela.erdmann@kufnet.at oder Tel.: 0664/4024367

Suche Teilzeitbeschäftigung als Ordinationshilfe (Arzthelferin ohne ärztliche Tätigkeit) oder eine Stelle in einer Lehrpraxis (Gynäkologie) bis maximal 30 Stunden in Innsbruck und näherer Umgebung. Derzeit läuft die Nostrifikation, SIP 5 ist bis 28.02.2014 abzulegen (bin ausgebildete Gynäkologin aus Russland). Ich spreche Russisch, Armenisch, Englisch und Deutsch. Nähere Informationen gerne unter 0664/866 73 43 oder alexmischa_99@live.de

22-jährige gelernte Assistentin und Augenoptikerin sucht neue Herausforderungen im medizinischen Bereich. Bin flexibel, engagiert, kontaktfreudig und lernbereit. Freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Entweder telefonisch 0660/56 23 007 oder per Mail stefanie.probst268@web.de

Allgemein- und Sportmedizinisches Zentrum im Tiroler Schigebiet bietet
Ganzjahresstelle sowie **Saisonstelle** (Dezember bis April) für
Arzt/Ärztin mit
ius practicandi bzw. Facharztprüfung für Allgemeinmedizin.
Bewerbungen an: wolfgang.weitzer@fissmed.at

Als engagierte, freundliche 32-jährige Radiologietechnologin suche ich ab sofort Voll- oder Teilzeitstelle im Raum Innsbruck und Umgebung. Gern auch in artverwandten Bereichen (Ordinationsassistenten etc.). Hohe Lernbereitschaft und Zuverlässigkeit sind für mich selbstverständlich. Tel.: 0512/251971

32-jährige erfahrene Sekretärin, hat 2012 die FA zur med. Verwaltungsfachkraft mit Auszeichnung abgeschlossen. Ich würde mich sehr freuen, in Ihrer Einrichtung als Mitarbeiterin Fuß fassen zu können. Ich freue mich sehr über ein Vorstellungsgespräch. Erreichbar bin ich unter 0676/ 3122728 oder InesEgger@A1.net

Räumlichkeiten

Wohn- oder Praxisräumlichkeiten in Maurach am Achensee, Pertisauer Str. 23, 80 m² neu renoviert, Küche neu, ebenerdig, ganzjährig zu vermieten. Tel. 0650/8773279

Praxisräume in bester Innenstadtlage Innsbruck, ca. 200 m², hochwertige Ausstattung, bestens geeignet für Praxisgemeinschaft zu vermieten. Einrichtung bzw. neuwertige Geräte können bei Bedarf übernommen werden. Kontakt: 0699/19651951

Im unmittelbaren Zentrum von Thaur soll ein neues Wohn- und Geschäftshaus mit Praxis- bzw. Therapieräumlichkeiten errichtet werden.

Praxisgröße und Raumaufteilung ist noch flexibel gestaltbar! Die Apotheke ist unmittelbar in der Nachbarschaft. Geplanter Fertigstellungstermin: Mitte 2014, Preis nach Vereinbarung! Anfragen unter: +43 676 / 372 29 19

Großzügige Ordination auch für Gemeinschaftspraxen vorteilhaft zu nützen, im Zentrum von Wörgl, an prominenter Stelle, Andreas-Hofer-Platz 1, zu mieten. Neu errichtete Apotheke im EG. Voraussichtliche Fertigstellung und Eröffnung März – April 2014. Tel. 0676/7370865 oder Herr Andreas Lenk 0699/10263336.

Praxisräume (ca. 100 m²) in bester Innenstadtlage zu vermieten. Kontaktaufnahme unter 0676/3197013

Praxisnachfolger(in) für Facharztpraxis, zentrale Lage in Innsbruck, Mietobjekt und Inventar kann übernommen werden. Auch als Kanzlei geeignet. Kontakt unter Tel.: 0676/48 26 937

Ordinationseinheit zu vermieten ab April 2013, Ulrichstr. 31, 6500 Landeck, 132 m², auch teilbar, barrierefrei vom Gehsteig/Parkplatz, eigene Parkplätze direkt beim Eingang. Anfragen erbeten unter: vermietung2013@gmx.at

Lienz, Ordinations-/Büro Räume in Bestlage (Zentrum – Rosengasse), 107 m² (ab 1.5.2013) + 70 m² (ab 1.8.2013), Infos + Kontakt: 0512/2233-142 oder stephan.bair@tyrolia.at

Ordinationsräumlichkeiten Meinhardstraße 9, 4 Zimmer, Dusche, WC, große Rezeption, Balkon, in allen Zimmern Wasser eingeleitet, div. Kästen, Schränke, Rezeptionstheke, etwas über 120 m², sofort beziehbar, auf Wunsch kann im Haus ein Tiefgaragenplatz dazu gemietet werden (€ 100,- netto). Monatsmiete netto € 1.200,- zuzüglich MWSt. und günstige Betriebs- und Heizungskosten. Sofortige Besichtigung nach Terminvereinbarung. Anfragen an: Dr. Mayer Immobilien, Tel.: 0699/10 900 900 oder j.mayer@tireal.at

Kufstein-Zentrumslage

Hochwertig ausgestattete wahlärztliche Ordination für Gynäkologie und Geburtshilfe in etabliertem Ärztezentrum zu mieten. Auskunft unter 0049 170 273 2249

Sonstiges

Gebr. US-Gerät: Tosbee, Marke Toshiba mit Vaginal- und Abdominalsonde. UB: € 5.000,-. Tel.: 0650/445 60 58

Gebrauchtes US-Gerät Picker CS 9300 (B,B/M,B/PW,CFM-Farbdopplermodus), 2 Sonden; incl. Printer Sony UP-850 VB € 3.800,- sowie älterer GynStuhl in gutem Zustand VB € 4.000,- abzugeben. Tel. 04846/6156 Abfaltersbach/Osttirol.

Seractil forte 400 mg - Filmtabletten

Zusammensetzung: Eine Filmtablette enthält 400 mg Dexibuprofen. Hilfsstoffe: Tablettenkern: Hypromellose, mikrokristalline Cellulose, Carmellose-Calcium, hochdisperses Siliciumdioxid, Talk. Filmüberzug: Hypromellose, Titandioxid (E171), Glyceroltriacetat, Talk, Macrogol 6000. Anwendungsgebiete: Akute und chronische Arthritis, wie chronische Polyarthritiden (rheumatoide Arthritis) und andere Arthrosen; entzündliche rheumatische Erkrankungen, wie Morbus Bechterew, Weichteilrheumatismus; zur symptomatischen Behandlung von Schmerzen, schmerzhaften Schwellungen oder Entzündungen, wie nach Verletzungen oder Operationen. Gegenanzeigen: Dexibuprofen darf nicht angewendet werden bei Patienten: mit einer bekannten Überempfindlichkeit gegen Dexibuprofen, gegen andere NSAR oder gegen einen der sonstigen Bestandteile des Arzneimittels, bei denen Stoffe mit ähnlicher Wirkung (z.B. Acetylsalicylsäure oder andere NSAR) Asthmaanfälle, Bronchospasmen, akute Rhinitis, Nasenpolypen, Urtikaria oder angioneurotische Ödeme auslösen. mit einer Vorgeschichte von gastrointestinalen Blutungen oder Perforationen, die im Zusammenhang mit einer vorhergehenden NSAR Therapie steht. mit bestehenden oder in der Vergangenheit wiederholt aufgetretenen peptischen Ulzera oder Blutungen (mindestens zwei voneinander unabhängige Episoden von nachgewiesener Ulzeration oder Blutung), mit zerebrovaskulären oder anderen aktiven Blutungen, mit aktivem Morbus Crohn oder aktivem Colitis ulcerosa, mit schwerer Herzinsuffizienz, mit schwerer Nierenfunktionsstörung (GFR < 30 ml/min), mit schwerer Leberfunktionsstörung, ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft. Pharmakotherapeutische Gruppe: Nichtsteroidale antiinflammatorische und antirheumatische Stoffe, Propionsäurederivate, ATCCode: M01AE14. Abgabe: Rezept- und apothekenpflichtig Packungsgrößen: 10, 30, 50 Stück Kassenstatus: 10, 50 Stück Green Box 30 Stück: No Box Zulassungsinhaber: Gebro Pharma GmbH, 6391 Fieberbrunn Stand der Fachkurzinformation: Dezember 2010 Weitere Angaben zu Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstigen Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit und Nebenwirkungen sowie Gewöhnungseffekten entnehmen Sie bitte der veröffentlichten Fachinformation.

Das Kammeramt der Ärztekammer für Tirol

Unsere Beratungszeiten

Persönlich erreichen Sie uns Mo bis Fr von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie Mi von 13:00 bis 17:00 Uhr. Sollte es Ihnen möglich sein, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Telefonisch sind wir für Sie von Mo bis Do von 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr von 8:00 bis 13:00 Uhr unter 0512/52058-0 erreichbar.

Anschrift: 6020 Innsbruck, Anichstraße 7, 1. Stock

Telefon: (0512) 52 0 58-0, **Fax** -130

kammer@aektirol.at, www.aektirol.at

Infopoint

Ausgabe von Formularen, Listen, „Arzt im Dienst“-Schild, Broschüren und Foldern, Auskünfte über öffentlichen Teil der Ärzteliste, Entgegennahme von amtlichen Änderungen bzw. Dokumenten und ausständiger Unterlagen, Qualitätsnachweise, Erwerb ÖÄK-Diplome, Kleinanzeigen für Mitteilungsblatt, Terminauskünfte Veranstaltungen, Honoraranfragen, Praxisgründungskredit, EDV-Auswertungen, Kassenärztlicher Wochenend- und Feiertagsdienst, Funkbereitschaftsdienst IBK-Stadt, Praxisvertretungen, Flugreservierungen für Funktionäre, Laborqualitätskontrolle, Mitgliederinformation

Elisabeth EDER, Tel. 0512/52058-120

Isabella SCHRANTZ, Tel. 0512/52058-119

Direktion

Dr. Günter ATZL, Kammeramtsdirektor, Tel. 0512/52058-122

Philipp RADI, BA, Tel. 0512/52058-144, Organisation, interne Verwaltung, Veranstaltungsbetreuung

Mag. (FH) Pia SCHWAMBERGER, Tel. 0512/52058-185, Interne Revision, Controlling und Prozessmanagement

Christa WOLF, Tel. 0512/52058-129, Buchhaltung, Reisekosten, Lohnverrechnung, Präsidialsekretariat

Abteilung Standespolitik und Kurie der angestellten Ärzte

Kurie der angestellten Ärzte, Spitalsärztelebelange, Standesführung, postpromotionelle Ausbildung und Arztprüfung, Fortbildungsangelegenheiten, Referate und Fachgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Disziplinar- und Schlichtungswesen, Organisation spezieller Projekte

KAD-Stv. Thomas CZERMIN, Abteilungsleiter, Tel. 0512/52058-126

Mag. Carmen FUCHS, Abteilungsleiter Stv., Tel. 0512/52058-186
Rechtliche Belange der Kurie der angestellten Ärzte

Gabriele BOSCAROLLI, Tel. 0512/52058-125, Postpromotionelle Ausbildung, Arztprüfung, Lehrpraxen

Doris DANNINGER, Tel. 0512/52058-135, Fortbildungsangelegenheiten, Referatsbelange, Terminkoordination für Veranstaltungen im Kammeramt

Julia EITER, Tel. 0512/52058-124, Ärzteliste, Standesführung

Sonja ENGL, Tel. 0512/52058-160, Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen, Postpromotionelle Ausbildung

Daniela GARBER, Tel. 0512/52058-136, Sekretariat

Sabrina HOFMANN, Tel. 512/52058183, Ärzteliste, Ärzteausweise

Larissa JAIS, Tel. 0512/52058-123, Ärzteliste, Standesführung

Nicole KUPRIAN, Tel. 0512/52058-181, Ärzteliste, Standesführung

Nurgül SARIKAYE, Tel. 0512/52058-131, Administration, Veranstaltungen

Mag. Sabine WEISZ, Tel. 0512/52058-133, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation, Disziplinarkommission, Notarzwesen

Abteilung Wohlfahrtsfonds

Umlagen- und Beitragsangelegenheiten, Pensions- und Leistungsverrechnung, Vermögensverwaltung, Verwaltungsausschuss, Versicherungsrahmenverträge, Praxisgründungskredite

Mag. Markus SCHMARL, Abteilungsleiter, Tel. 0512/52058-163

Daniela BRUGGER, Abteilungsleiter-Stv., Tel. 0512/52058-140, Buchhaltung, Pensionsauszahlungen

Sarah AUER, Tel. 0512/52058-162, Buchhaltung

Mag. Elvira FALCH, Tel. 0512/52058-128, Immobilien und Finanzwesen

Gundel KIENPOINTNER-ENNA, Tel. 0512/52058-165, Pensionsberechnungen

Katharina KRÖSBACHER, Tel. 0512/52058-127, Pensionsberechnungen, Umlagen- und Beitragsangelegenheiten

Mag. Markus MEYER, Tel. 0512/52058-165, Pensionsberechnungen, Umlagen- und Beitragsangelegenheiten

Peter ZÖHRER, Tel. 0512/52058-137, Umlagen- und Beitragsvorschriften

Abteilung der niedergelassenen Ärzte

Kurie der niedergelassenen Ärzte, kassen- und privatärztliche Belange, Hausapotheken- und Medikamentenangelegenheiten, kassenärztliche Wochenend- und Feiertagsdienste, Praxisvertretungen

Dr. Mario ABENTHUNG, Abteilungsleiter, Tel. 0512/52058-142

Mag. Reinhold PLANK, Abteilungsleiter-Stv., Tel. 0512/52058-149, Rechtliche Belange der Kurie der niedergelassenen Ärzte, Primar- und Konsiliarärztereferat, Hausapothekenreferat

Barbara ETZENBERGER, 0512/52058-137, Sekretariat

Maria PAINER, Tel. 0512/52058-141, Kassenärztliche Stellen- und Bedarfspläne, Hausapotheken- und Medikamentenangelegenheiten

Dr. Johanna SAGMEISTER, 0512/52058-147, Vertragspartnerbelange, Privatärztliche Honorarordnung, Wahlärztereferat, Landesärztereferat

Servicestelle Recht

Alle Rechtsfragen, Mitgliederinformation, Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und EU-Rechtsakten, rechtliche Unterstützung der anderen Abteilungen

Mag. Christian FÖGER, Abteilungsleiter, Tel. 0512/52058-148

Dr. Julia STEINLECHNER, Tel. 0512/52058-180, Rechtsberatung

Servicestelle EDV

Ansprechstelle für EDV-Belange, Entwicklung und Wartung der eigenen Programme, Konzeption EDV-Infrastruktur, Auswertungen und Statistiken, Entwicklung und Wartung der Internet-Präsenz

Konrad HELL, Tel. 0512/52058-146, Ansprechpartner für EDV-Belange der Ärztekammer für Tirol

Florian BALLWEBER, Tel. 0512/52058-150, Lehrling

Ing. Andreas KRAXNER, Tel. 0512/52058-47, Systemadministration

Walter REINDORF, Tel. 0512/52058-145, Entwicklung neuer EDV-Programme

Die Funktionäre der Ärztekammer für Tirol

Präsident

Dr. Artur WECHSELBERGER

Vizepräsident

Dr. Stefan KASTNER

Vizepräsident (Kuriennobmann)

Dr. Ludwig GRUBER

Vizepräsident (Kuriennobmann)

Dr. Momen RADI

Finanzreferent: Dr. Franz GRÖSSWANG

Stv. Finanzreferent: Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann: VP Dr. Momen RADI

1. Stv.: MR Dr. Doris SCHÖPF

2. Stv.: MR Dr. Edgar WUTSCHER

Kurie der angestellten Ärzte

Obmann: VP Dr. Ludwig GRUBER

1. Stv.: Dr. Doris PECIVAL

2. Stv.: Prim. Dr. Dieter KÖLLE, M.Sc.

Referat für Amtsärzte

Referentin: Dr. Anita LUCKNER-HORNISCHER

Co-Referent: Dr. Hans-Peter RAMMER

Referat für Ärztinnen

Referentin: Dr. Susanne ZITTERL-MAIR

Co-Referentin: Dr. Diana HENNERBICHLER

Referat für Arztprüfungen

Referentin: Dr. Gudrun SEIWALD

Co-Referent: Dr. Dieter PERKHOFER

Referat für Belegärzte

Referent: Dr. Richard BILGERI

Co-Referent: Dr. Wolfgang OBERTHALER, M.Sc.

Co-Referent: VP Dr. Momen RADI

Referat für den Bereitschaftsdienst Ibk.-Stadt

Referent: Dr. Karl Heinz MÖLTZNER

Referat für Berufsberatung

Referent: Dr. Stefan PELLEGRINI

Co-Referentin: Dr. Lisa FISCHER

Co-Referentin: Dr. Laura KÜHNELT-LEDDIHN

Referat für Betriebsärzte

Referent: Univ.-Doz. Dr. Andreas NEHER

Co-Referentin: Dr. Susanne ZITTERL-MAIR

EDV-Referat

Referent: Dr. Peter SEEWALD

Co-Referent: Dr. Andreas STRASSER

Fortbildungsreferat

Referent: MR Dr. Edgar WUTSCHER

Referat für Gender Mainstreaming

Referent: Dr. Antonius Andreas NIEHOFF

Co-Referentin: Dr. Martina OBERTHALER

Referat für Geriatrie

Referent: Dr. Markus GOSCH

Co-Referent: Prim. Univ.-Doz. Dr. Klaus BEREK

Co-Referentin: Univ.-Prof. Prim. Dir. Dr.

Monika LECHLEITNER

Referat für Gutachterärzte

Referentin: Dr. Edda AMBACH

Co-Referentin: Dr. Regina PRUNNLECHNER

Co-Referent: Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Co-Referent: Dr. Peter GAMPER

Referat für Hausapotheken führende Ärzte

Referent: Dr. Klaus SCHWEITZER

Referat für extramurale Heim- und Hauskrankenpflege

Referent: Dr. Christian REITAN

Co-Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Hochschulreferat

Referent: Ao.Univ.-Prof. Dr. Gerhard LUEF

Co-Referent: Ao.Univ.-Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Co-Referent: VP Ao.Univ.-Prof. Dr. Thomas LUGER

Co-Referent: Dr. Bernhard NILICA

Impfreferat

Referentin: Dr. Claudia MÜLLER-ULLHOFEN

Co-Referent: Dr. Christian HILKENMEIER

Referat für klinische Prüfungen

Referent: Dr. Holger BAUMGARTNER

Co-Referent: Ao.Univ.-Prof. Dr. Gerhard LUEF

Referat für Komplementärmedizin

Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Co-Referent: Dr. Werner KNOFLACH

Co-Referent: Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas SCHLAGER

Referat für Konsiliarärzte

Referent: MR Dr. Hannes PICKER

Referat für Kurärzte

Referent: Dr. Markus HUBER

Landärztereferat

Referent: Dr. Wilfried NOISTERNIG

Co-Referent: Dr. Bruno BLETZACHER

Co-Referent: Dr. Klaus SCHWEITZER

Referat für Lehre in der

Allgemeinmedizin

Referent: Hon. Prof. MR Dr. Peter KUFNER

Referat für Lehrpraxen

Referent: Dr. Arnold PURI-JOBI

Referat für Militärärzte

Referent: Oberst MR Dr. Robert SIEF

Co-Referent: ObsttA Dr. Andreas MAYR

Referat für Notfall- und Rettungsdienste sowie Katastrophenmedizin

Referent: MR Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referent: Univ.-Doz. Dr. Michael BAUBIN

Pressereferat

Referent: Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER

Co-Referent: VP Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: VP Dr. Stefan KASTNER

Co-Referent: VP Dr. Momen RADI

Referat für Palliativmedizin

Referentin: Dr. Elisabeth MEDICUS

Co-Referent: Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc.

Co-Referent: Dr. August ZABERNIGG

Co-Referent: Ao. Univ.-Prof. Dr. Reinhard STAUDER, M.Sc.

Referat für pensionierte Ärzte

Referent: OMR Dr. Friedrich MEHNERT

Co-Referent: MR Dr. Werner MOLL

Referat für Präventivmedizin

Referent: VP Dr. Ludwig GRUBER

Referat für Primärärzte

Referent: Univ.-Doz. Prim. Dr. Peter SANDBICHLER

Co-Referent: Prim. Dr. Burghard ABENDSTEIN

Co-Referent: Univ.-Doz. Prim. Dr. Klaus BEREK

Co-Referent: Prim. Dr. Dieter KÖLLE, M.Sc.

Referat für Private Krankenanstalten

Referent: Dr. Franz GRÖSSWANG

Referat für Psychosoziale, -somatische und -therapeutische Medizin

Referent: Dr. Joachim STRAUSS

Co-Referentin: Dr. Maria Magdalena GRÜNEWALD

Co-Referent: Dr. Manfred MÜLLER, M.Sc.

Co-Referent: Dr. Harald OBERBAUER

Co-Referent: Dr. Thomas POST

Co-Referentin: Dr. Brunhilde WURM

Referat für Qualitätssicherung

Referent: Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER

Co-Referent: VP Dr. Momen RADI

Referat für Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises

Referent: Ao.Univ.-Prof. DDr. Manfred HEROLD

Co-Referent: Dr. Wolfgang HALDER

Referat für Schmerzmedizin

Referent: Ao.Univ.-Prof. Dr. Andreas SCHLAGER

Co-Referent: MR Dr. Ulrich BRANDL

Co-Referent: Dr. Wilhelm KANTNER-RUMPLMAIR

Co-Referentin: Dr. Elisabeth MEDICUS

Referat für Schulärzte

Referentin: Dr. Claudia MARK

Referat für Sexualmedizin

Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Co-Referent: Prim. Dr. Dieter KÖLLE, M.Sc.

Referat für Sportmedizin

Referent: OMR Dr. Erwin ZANIER

Co-Referent: Dr. Clemens BURGSTALLER

Co-Referent: Dr. Bernd MICHLMAYR

Referat für Sprengelärzte

Referent: MR Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referent: Dr. Klaus SCHWEITZER

Referat für Stationsärzte

Referent: Dr. Wilhelm HOFER

Referat für Steuerangelegenheiten

Referent: Dr. Peter HUBER

Referat für Suchtmedizin

Referentin: Dr. Adelheid BISCHOF

Co-Referent: Dr. Ekkehard MADLUNG-KRATZER

Co-Referent: Univ.-Doz. Prim. Dir. Dr. Carl Hermann MILLER

Referat für Ultraschalldiagnostik

Referent: Univ.-Doz. Prim. Dr. Rudolf KNAPP

Referat für Umweltschutz

Referent: Dr. Heinz FUCHSIG

Referat für Verkehrsmedizin

Referentin: Ao. Univ.-Prof. Dr. Ilse KURZTHALER

Co-Referent: Dr. Franz KATZGRABER

Wahlärztereferat

Referent: VP Dr. Momen RADI

Referat für Wohnsitzärzte

Referentin: Dr. Barbara BRAUNSPERGER

FACHGRUPPEN DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL UND IHRE OBLEUTE

Fachgruppe für Anästhesiologie und Intensivmedizin

Prim. Dr. Wilhelm FURTWÄNGLER

Fachgruppe für Augenheilkunde und Optometrie

Dr. Walter MAIR

Fachgruppe für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin

Doz. Dr. Harald SCHENNACH

Fachgruppe für Chirurgie

Doz. Dr. Beate NEUHAUSER

Fachgruppe für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Dr. Andrea WAITZ-PENZ

Fachgruppe für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Dr. Richard PAUER

Fachgruppe für Haut- und Geschlechtskrankheiten

MR Dr. Erna JASCHKE

Fachgruppe für Hygiene und Mikrobiologie

Doz. Dr. Johannes MÖST

Fachgruppe für Innere Medizin

Dr. Raimund KASERBACHER

Fachgruppe für Kinder- und Jugendheilkunde

Dr. Christa KOSTRON

Fachgruppe für Kinder- und Jugendchirurgie

QA Dr. Paul HECHENLEITNER

Fachgruppe für Lungenkrankheiten

tit. Ao. Univ.-Prof. Dr. Christian PRIOR

Fachgruppe für Medizinische Genetik

Univ.-Prof. Dr. Johannes ZSCHOCKE, PhD

Fachgruppe für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Dr. Horst PHILADELPHY

Fachgruppe für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Prof. Dr. Robert GASSNER

Fachgruppe für Neurochirurgie

Prof. Dr. Wilhelm EISNER

Fachgruppe für Neurologie

Dr. Heinrich Karl SPISS

Fachgruppe für Neuropathologie

Ao. Univ.-Prof. Dr. Hans MAIER

Fachgruppe für Nuklearmedizin

Dr. Christian UPRIMNY

Fachgruppe für Orthopädie und orthopädische Chirurgie

Dr. Wolfram PAWELKA

Fachgruppe für Pathologie

Prof. Dr. Heinz REGELE

Fachgruppe für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation

Doz. Dr. Erich MUR

Fachgruppe für Physiologie

Prof. Dr. Michaela KRESS

Fachgruppe für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie

Dr. Manfred STUFFER

Fachgruppe für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin

Dr. Manfred MÜLLER

Fachgruppe für Radiologie

Dr. Klaus WICKE

Fachgruppe für Strahlentherapie-Radioonkologie

O. Univ.-Prof. Dr. Peter LUKAS

Fachgruppe für Unfallchirurgie

Dr. Burkhart HUBER

Fachgruppe für Urologie

Dr. Matthias NIESCHER

Ausschüsse und Kommissionen der Ärztekammer für Tirol

VORSTAND

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph BREZINKA, Dr. Christian DENG, Dr. Franz GRÖSSWANG, VP Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Gregor HENKEL, Dr. Peter HUBER, VP Dr. Stefan KASTNER, Prim. Dr. Dieter KÖLLE, M.Sc., Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard LUEF, Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas LUGER, M.Sc., Dr. Michaela LUMASSEGGGER, Dr. Doris PECIVAL, VP Dr. Momen RADI, MR Dr. Doris SCHÖPF, Dr. Klaus SCHWEITZER, Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER, Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Dominik WILDAUER, MR Dr. Edgar WUTSCHER, OMR Dr. Erwin ZANIER (gem. § 81 Abs. 2 ÄrzteG)

Kassen- und Honorarausschuss

Dr. Bruno BLETZACHER, Dr. Petra LUGGER, M.Sc., VP Dr. Momen RADI, MR Dr. Doris SCHÖPF, Dr. Klaus SCHWEITZER, Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Erich WIMMER, MR Dr. Edgar WUTSCHER

Niederlassungsausschuss

Dr. Christian DENG, VP Dr. Ludwig GRUBER, VP Dr. Stefan KASTNER, Dr. Othmar LUDWICZEK, Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard LUEF, Dr. Petra LUGGER, Dr. Hannes NEUWIRT, Dr. Matthias NIESCHER, Dr. Harald OBERBAUER, Dr. Peter OBRIST, Dr. Stefan PELEGRINI, VP Dr. Momen RADI, Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Peter VESCO, OMR Dr. Erwin ZANIER

Ausschuss für ärztliche Ausbildung

Vorsitzender VP Dr. Stefan KASTNER, Prim. Univ.-Doz. Dr. Klaus BEREK, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Gabriele GAMERITH, VP Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Klaus KELLER, Dr. Maria Magdalena KRISMER, Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard LUEF, Dr. Bernhard NILICA, Dr. Doris PECIVAL,

Dr. Birgit POLASCHEK, Dr. Arnold PURI-JOBI, Dr. Elisabeth SCHÖPF, Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Herta ZELLNER

Verwaltungsausschuss

Vorsitzender OMR Dr. Erwin ZANIER, stv. Vorsitzender Dr. Gregor HENKEL, Dr. Barbara BRAUNSPERGER, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Franz GRÖSSWANG, Dr. Maria Magdalena KRISMER, MR Dr. Werner MOLL, VP Dr. Momen RADI, Dr. Elisabeth SCHÖPF, Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER, Zahnärztl. Vertreter: Dr. Wolfgang KOPP, Dr. Paul HOUGNON

Schlichtungsausschuss Streitigkeiten unter Ärzten

Vorsitzender OMR Dr. Friedrich MEHNERT, Stellvertreter MR Dr. Josef NÖBL, Beisitzer: Dr. Edda AMBACH, MR Dr. Ulrich BRANDL, Dr. Petra LUGGER, M.Sc., MR Dr. Ernst ZANGERL

Komitee für Medizinalrattitelverleihung

Vorsitzender OMR Dr. Friedrich MEHNERT, Dr. Karl Heinz MÖLTZNER, MR Dr. Doris SCHÖPF, MR Dr. Reinhard SCHÖPF, Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER

Redaktionskollegium

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph BREZINKA, VP Dr. Ludwig GRUBER, VP Dr. Stefan KASTNER, Prim. Dr. Dieter KÖLLE, M. Sc., Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard LUEF, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER

Kurierversammlung der angestellten Ärzte

Kurienvorstand VP Dr. Franz Ludwig GRUBER, 1. Stv. Dr. Doris PECIVAL, 2. Stv. Prim. Dr. Dieter KÖLLE, M.Sc., Prim. Dr. Burghard ABENDSTEIN, Doz. Dr. Tanja BAMMER,

Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph BREZINKA, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Gabriele GAMERITH, Dr. Verena GLÖTZER, Dr. Georg HAIM, Dr. Johanna KANTNER, VP Dr. Stefan KASTNER, Dr. Klaus KELLER, Dr. Maria Magdalena KRISMER, Ao. Univ.-Prof. Prim. Dir. Dr. Monika LECHLEITNER, Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard LUEF, VP Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Josef LUGER, Dr. Michaela LUMASSEGGGER, Dr. Hannes NEUWIRT, Dr. Bernhard NILICA, Dr. Tobias ÖRLEY, Dr. Wolfram PAWELKA, Dr. Thomas POST, Dr. Elisabeth SCHÖPF, Dr. Jörg STEIN, Ao. Univ.-Prof. Dr. Werner STREIF, Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER, Dr. Raphaela TROJER, Dr. Dominik WILDAUER, Dr. Herta ZELLNER

Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte

Kurienvorstand VP Dr. Momen RADI, 1. Stv. MR Dr. Doris SCHÖPF, 2. Stv. MR Dr. Edgar WUTSCHER, Dr. Barbara BRAUNSPERGER, Dr. Christian DENG, Dr. Franz GRÖSSWANG, Dr. Gregor HENKEL, Dr. Peter HUBER, Dr. Reinhold Franz MITTEREGGER, M.Sc., Dr. Christian MOLL, Dr. Matthias NIESCHER, Dr. Peter OBRIST, Dr. Klaus SCHWEITZER, Dr. Christoph VERGEINER, Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präsident Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Erich WIMMER, Dr. Christoph WÖRNER, MR Dr. Erwin ZANIER

Bezirksärztevertreter

IMST Dr. Maria Aloisia BRAUN, IBK.-STADT MR Dr. Heinrich FRISCHAUF, KUFSTEIN Dr. Gregor HENKEL, KITZBÜHEL Dr. Reinhold MITTEREGGER, REUTTE Dr. Reinhold PRÖLL, SCHWAZ Dr. Kurt Kaspar SCHATNER, LANDECK Dr. Peter OBRIST, IBK.-LAND Dr. Klaus SCHWEITZER, LIENZ Dr. Peter ZANIER